

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 14. NOVEMBER 1994

Nr. 46

Seite		Seite		Seite
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
	Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Youcef Mehenni, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abderrahmane Meziane Cherif, erteilten Exequaturs .....	3326	Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 16. 10. 1994 im Lande Hessen ..	3405
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises .....	3326	<b>Personalnachrichten</b>	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland .....	3326	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern .....	3409
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1994 .....	3326	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst .....	3409
	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ..	3410
	Benutzungsordnung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung .....	3327	<b>Die Regierungspräsidien</b>	
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		DARMSTADT	
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen .....	3329	Zulassung als staatlich anerkanntes EKVO-Laboratorium für Abwasseruntersuchungen .....	3410
	<b>Hessisches Kultusministerium</b>		<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Infiltrationsanlage Eschollbrücken des Wasserverbandes Hessisches Ried vom 12. 9. 1994</b>	3412
	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Rechnungsjahr 1995 .....	3332	<b>GIESSEN</b>	
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten</b>		<b>Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“ Lollar in der Gemarkung Allendorf (Lumda), Landkreis Gießen, vom 10. 10. 1994</b>	3414
	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1995 .....	3332	<b>KASSEL</b>	
	Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure .....	3332	Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln .....	3417
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten</b>		<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
	Vorläufig anerkannte Sachverständige nach § 29 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen .....	3334	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungssseminar Darmstadt .....	3418
	<b>Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen im Ressort des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten in einem Frauenförderplan .....</b>	3339	<b>Buchbesprechungen</b> .....	3418
	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	3420
	Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1995 auf der Grundlage des bis zum 31. 12. 1995 geltenden Pflegesatzrechts .....	3340	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
	Gemeinsame Empfehlung der Verbände der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. über die Prüfung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. 1. 1993 für den Pflegesatzzeitraum 1994 .....	3392	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt; hier: Veränderung im Vorstand der Bank .....	3433
	Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes; hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die in der Luftrettung eingesetzten Hubschrauber D-HAFW (Bell 206) und D-HHSM (Bell 222) .....	3392	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	3433
	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>			
	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz auf die Universitätsstadt Gießen .....	3392		
	<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>			
	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen Sicherung und Erhaltung der heimischen Fische – Angelfischereiförderungsrichtlinien ..	3393		
	Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung; hier: Prüfingenieure für Baustatik .....	3403		

1070

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung einer vorläufigen Zulassung an Herrn Youcef Mehenni, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsuls, Herrn Abderrahmane Meziane Cherif, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Youcef Mehenni am 6. Oktober 1994 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abderrahmane Meziane Cherif, am 4. Februar 1994 erteilte Exequatur ist mit Ablauf des 15. April 1994 erloschen.

Wiesbaden, 31. Oktober 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 46/1994 S. 3326

1071

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 14. Mai 1993 ausgestellte graue Ausweis Nr. 9576 von Frau Fulvia Tomaselli, Tochter der Beamtin des Generalkonsulats der Italienischen Republik in Frankfurt am Main, Valeria Tomaselli, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. Oktober 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/05

StAnz. 46/1994 S. 3326

1072

**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 23. April 1993 ausgestellte weiße Ausweis Nr. 03828 von Frau Franziska Wilfling, Ehefrau des Generalkonsuls des Generalkonsulats der Republik Österreich in Frankfurt am Main, Dr. Peter Wilfling, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. Oktober 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/05

StAnz. 46/1994 S. 3326

1073

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz**

Dr. Dr. h. c. Reinhard Goerdeler, Rechtsanwalt,  
Frankfurt am Main  
Walther Tröger, Präsident des Nationalen Olympischen  
Komitees, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Kurt Busch, Stadtrat a. D., Offenbach am Main  
Dr. Karlheinz Gemmer, Polizeipräsident, Wiesbaden  
Dieter Hussing, Hanau  
Dr. Hans-Jürgen Moog, Bürgermeister,  
Frankfurt am Main  
Hans Pleitgen, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz am Bande**

Heinrich Dittmar, Sonderschulrektor a. D., Alsfeld  
Dr. Richard Gehrunger, Königstein im Taunus

Walter Hartwich, Lauterbach (Hessen)  
Irma Kaatz, Frankfurt am Main  
Johann Kroboth, Marburg  
Fritz Krück, Offenbach am Main  
Franz Langsdorf, Wetzlar  
Theodor Lübbers, Michelstadt  
Professor Dr. rer. pol. Rainer Ludwig, Kassel  
August Meneking, Hofgeismar  
Franz Joseph Merten, Schmitten im Taunus  
Heinrich Pritsch, Modautal  
Karl Aloysius Richter, Eiterfeld  
Dr. Johanna Wittmann, Studiendirektorin a. D.,  
Darmstadt

**Verdienstmedaille**

Heinz Fister, Amtsrat a. D., Kassel  
Josef Happel, Seligenstadt  
Georg Julius Heinen, Magistratsoberrat a. D., Langen  
Elisabeth Kirsche, Mengerskirchen  
Fritz Kunkel, Bruchköbel  
Klaus Lüders, Amtsrat a. D., Oberursel (Taunus)  
Helmut Heinrich Neurath, Amtsrat, Fulda  
August Schäfer, Techn. Postbetriebsinspektor a. D.,  
Lohfelden  
Gerhard Strabel, Königstein im Taunus  
Erika Wolf, Frankfurt am Main  
Karl-Heinz Wolf, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 24. Oktober 1994

Der Hessische Ministerpräsident  
P 123 — 14 a 02/01

StAnz. 46/1994 S. 3326

1074

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1994****Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 9 — September 1994 — 49. Jahrgang

**Inhalt**

Entwicklung der hessischen Bevölkerung bis 2040 (Ergebnisse der 8. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung)  
Das Wahlverhalten bei der Europawahl am 12. Juni 1994 in Hessen (Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik)  
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden 1980 bis 1993  
Bauüberhang Ende 1993  
Fremdenverkehr in Hessen 1993  
Finanzierung des Hochschulbereichs 1992 nach Fächergruppen  
Schweinebestand weiter rückläufig (August 1994)  
Wieder mehr Fallwild (1993/94)  
Ausgewählte Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung  
Hessischer Zahlenspiegel  
Buchbesprechungen  
Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

**Statistische Berichte Hessens****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1993 — (A VI 5 — vj 4/93) — 5,— DM

**B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen**

Rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen in Hessen 1986 bis 1992 — (B VI 1 — j/92) — 3,50 DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Schweinebestand in Hessen am 3. August 1994 — Endgültiges Ergebnis — (C III 1 — vj/94 — 3) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im August 1994 — (C III 2 — m 8/94) — 1,50 DM

Bestand an Mähreschern und Schleppern — (C IV 2 — j/94, C IV 4 — j/94) — 1,50 DM

#### D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 2. Vierteljahr 1994 — (D I 2 — vj 2/94) — 3,50 DM

#### E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1994 — (E I 1 — m 8/94 — Schnellbericht) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1994 — (E I 1 — m 7/94) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1994 — (E I 1 — m 8/94) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im August 1994 — (E I 2, E I 3 — m 8/94) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1994 — (E II 1 — m 7/94) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1994 — (E III 1 — m 7/94) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1994 — (E III 1 — m 8/94) — 3,50 DM

#### F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im August 1994 — (F II 1 — m 8/94) — 1,50 DM

Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen 1993 — (F II 4 — j/93) — 3,50 DM

Bewilligungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahr 1993 — (F II 5 — j/93) — 5,— DM

#### G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Juli 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 7/94) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Juli 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 7/94) — 1,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Juni 1994 — (G IV 1 — m 6/94) — 7,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im August 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 8/94) — 1,50 DM

#### H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1994 — (H I 1 — m 8/94 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 7/94) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1994 — (H II 1 — m 7/94) — 3,50 DM

#### L. Finanzen und Steuern

Das Einkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1994 — (L I 1 — m 8/94) — 1,50 DM

#### M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im September 1994 — (M I 2 — m 9/94 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1994 — (M I 2 — m 9/94) — 7,— DM

#### P. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Das Anlagevermögen in Hessen 1970 bis 1992 — (P/S 1 — j/70 — 92) — 3,50 DM

Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in Hessen 1970 bis 1992 — (P I 2 — j/70 — 92) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. Oktober 1994

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/94

StAnz. 46/1994 S. 3326

1075

### HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

#### Benutzungsordnung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)

Auf Grund § 6 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 Buchstabe b der Betriebssatzung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) vom 9. Februar 1989 (StAnz. S. 562) tritt mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern die nachfolgende Benutzungsordnung in Kraft.

#### § 1

##### Regelungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung regelt die Einzelheiten der Abwicklung von Dienstleistungen, die zur Unterstützung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes durch Einsatz der Informationstechnik erbracht werden. Die Benutzungsordnung regelt nicht die Aufgaben der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes für Geräte und Programme zur automatisierten Informationsverarbeitung (ZBSt-IT).

(2) Die HZD ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 DV-VerbundG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung der HZD ein Landesbetrieb nach § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung. Zwischen der HZD und ihren Benutzern besteht ein verwaltungsinternes Benutzungsverhältnis. Dadurch entfällt für die Benutzer bei der Beauftragung der HZD die Verpflichtung zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften. Soweit die HZD ihrerseits Aufträge an Dritte vergibt (§ 8 Abs. 5), wendet sie alle vergaberechtlichen Vorschriften an.

#### § 2

##### Benutzer, Dritte

(1) Benutzer der HZD sind alle Dienststellen des Landes Hessen.

(2) Die Benutzer sind berechtigt, die Leistungen der HZD nach Maßgabe des § 4 im Rahmen der Leistungsfähigkeit der HZD in Anspruch zu nehmen.

(3) Die HZD ist berechtigt, auch Dritten Leistungen anzubieten, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung für die Benutzer nicht beeinträchtigt wird.

(4) Rechtsverhältnisse zwischen der HZD und Dritten werden durch einen jeweils abzuschließenden Einzelvertrag begründet.

#### § 3

##### Leistungsangebot

Die HZD bietet Leistungen an, die im jeweils gültigen Leistungsverzeichnis aufgeführt werden.

#### § 4

##### Begründung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis kann einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen. Es kommt durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der HZD und dem jeweiligen Benutzer (Benutzungsvereinbarung) zustande oder im Falle einer von einem Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis der HZD in Anspruch nehmen zu wollen (Auftrag), nach der Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der HZD. Art, Ort und Umfang der beiderseitigen Leistungen, insbesondere auch Art, Umfang und Terminierung der dem Benutzer obliegenden Mitwirkungspflichten, sind schriftlich festzulegen.

(2) Die HZD kann den Abschluß einer Benutzungsvereinbarung bzw. die Übernahme eines Auftrags ablehnen, wenn ihre Leistungskapazität zur auftragsgemäßen Erfüllung nicht ausreicht oder der Auftrag im Rahmen der vorhandenen Organisation nicht ausgeführt werden kann.

(3) Bei eingeschränkter Leistungskapazität werden Aufträge der Benutzer vorrangig erfüllt.

#### § 5

##### Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

HZD und Benutzer sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle das Benutzungsverhältnis betreffenden organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und bei der Auftragsabwicklung so zu unterstützen, daß eine vertrau-

ensvolle Zusammenarbeit und eine zügige Auftrags erledigung gewährleistet sind.

### § 6

#### Personelle und technische Ausstattung

Die HZD bestimmt Art und Umfang der personellen und technischen Ausstattung ihrer Einrichtungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen.

### § 7

#### Leistungsumfang und Änderungen

(1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus § 3 und der Benutzungsvereinbarung bzw. dem Auftrag sowie aus vorhandenen Dokumentationen wie z. B. Verfahrensbeschreibung, Anwendungshandbuch usw.

Ergeben sich auf Wunsch des Benutzers Abweichungen hiervon, so trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.

(2) Die HZD und der Benutzer informieren sich unverzüglich nach Kenntnis der Umstände gegenseitig über jede Änderung der Verhältnisse, die zu einer Abweichung von dem festgelegten Auftrag führt. Die Parteien sind verpflichtet, die zwischen ihnen bestehende Vereinbarung entsprechend der Änderung der Verhältnisse anzupassen, soweit ihnen dies zumutbar ist. Insoweit gelten die von der Rechtsprechung zum § 242 BGB entwickelten Grundsätze bei Störungen der Geschäftsgrundlage.

(3) Kann die Zumutbarkeit der Auftragsänderung durch zusätzliche Leistungen der HZD hergestellt werden (z. B. durch eine Umstellung der Benutzerprogramme), so können der Benutzer und die HZD die Erbringung dieser Leistungen vereinbaren. Durch diese Auftragsänderung entstehende Mehrkosten werden den Benutzern nur in den Fällen in Rechnung gestellt, in denen die Abrechnung der Leistung nach dem hierfür anfallenden Aufwand vereinbart wurde.

(4) Änderungen in den Einzelheiten der Auftragsausführungen legen HZD und Benutzer einvernehmlich schriftlich fest.

### § 8

#### Auftragsausführung

(1) Die HZD ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu den festgesetzten Terminen zu erbringen. Der Benutzer ist verpflichtet, eine vereinbarte Mitwirkung termingerecht vorzunehmen.

(2) Der Benutzer ist für die Richtigkeit von ihm gelieferter Daten sowie für die Erstellung der datentechnischen Anforderungen und die maschinelle Lesbarkeit verantwortlich. Er trägt die Gefahr für Transporte von Daten, Datenträgern und sonstigen Unterlagen zur und von der HZD, soweit er diese Transporte selbst durchführt oder mittels von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfen durchführen läßt.

(3) Verzögert sich die vereinbarte Mitwirkung des Benutzers oder ist diese unzulänglich, erbringt die HZD die Leistung zum nächstmöglichen Termin. Dadurch verursachte Mehrkosten hat der Benutzer zu tragen.

(4) Bei maschinellen oder sonstigen Störungen führt die HZD die Aufträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Termine sämtlicher Benutzer, insbesondere der gesetzlichen Verpflichtungen der Benutzer durch. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die HZD ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistungserbringung auch Dritter zu bedienen.

### § 9

#### Abnahme

(1) Abnahme ist die Erklärung des Benutzers oder des Dritten, daß die vereinbarte Leistung als erbracht anzusehen ist. Ist eine Abnahme für eine bestimmte Leistungsart gesetzlich vorgesehen oder in der Benutzungsvereinbarung schriftlich vereinbart worden, hat der Benutzer oder der Dritte innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

(2) Bei Nichtabnahme gibt der Benutzer bzw. der Dritte der HZD die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nachbesserung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet etwaigen Ansprüchen des Benutzers bzw. Dritten aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunktes.

(3) Die Leistungen der HZD gelten als abgenommen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, Mängel anzeigt.

### § 10

#### Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung

(1) Die HZD beachtet bei der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung die Vorgaben des Benutzers. Darüber hinaus hat sie die DV-technischen Mittel zu verwenden, die unter Gewährlei-

stung von Verfahrensvollständigkeit, Verfahrensrichtigkeit und Verfahrenssicherheit eine angemessene Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Dabei sind nicht nur die Kosten der Verfahrensausführung, sondern auch diejenigen der Verfahrensentwicklung, -pflege und -bereitstellung zu berücksichtigen.

(2) Eigentum und Urheberrecht an allen Unterlagen, Systemen, Programmen, Entwürfen und Datenträgern, die die HZD entwickelt und bereitgestellt hat, verbleiben bei der HZD; es sei denn, mit dem Benutzer ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden.

Die im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Programme und Dokumentationen verwahrt die HZD — auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses — bis zum Ablauf der mit dem Benutzer vereinbarten Frist.

(3) Die HZD ist berechtigt, Programme und Programmteile auch dann weiterzuverwenden, wenn das Benutzungsverhältnis mit dem auftraggebenden Benutzer beendet ist.

### § 11

#### Verfahrensausführung

(1) Der Benutzer teilt im Auftrag mit, welche Programme bei der Verfahrensausführung eingesetzt werden sollen. Die HZD gewährleistet den ausschließlichen Einsatz dieser Programme, nachdem sie durch eine Prüfung festgestellt hat, daß die Programme zum Einsatz durch die HZD geeignet sind.

(2) Die HZD ist verpflichtet, die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen durchzuführen und den Benutzer über festgestellte Fehler in seinem Verfahren oder in der Verfahrensausführung unverzüglich zu unterrichten.

### § 12

#### Benutzerentgelte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt sowie gegebenenfalls vereinbarte Nebenkosten zu zahlen. Die Leistungen der HZD werden nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis berechnet, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Das Entgelt sowie vereinbarte Nebenkosten werden mit Rechnungsstellung bei Abschluß der Arbeiten fällig, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Bei längeren Abrechnungsperioden werden in der Benutzungsvereinbarung angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen vereinbart.

(4) Das Entgelt erhöht sich für die Benutzer um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die Leistungen der HZD der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

(5) Gerät der Benutzer um mehr als drei Monate in Zahlungsverzug, werden für die überfälligen Zahlungsbeträge Zinsen in Höhe des für die Überlassung festgelegten Zinssatzes fällig.

### § 13

#### Gewährleistung

(1) Entspricht die erbrachte Leistung nicht dem Auftrag, so ist die HZD verpflichtet, auf Verlangen des Benutzers unverzüglich und unentgeltlich nachzubessern oder die Leistung neu zu erbringen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Auftrag mit einem vom Benutzer abgenommenen Verfahren durchgeführt wurde und die Leistungsabweichung verfahrensbedingt ist. Die Pflicht zur Nachbesserung oder Neuerstellung durch die HZD entfällt auch dann, wenn die Nachbesserung oder Neuerstellung durch die HZD unverhältnismäßig höhere Aufwendungen verursachen würde als eine Fehlerbeseitigung durch den Benutzer. In einem solchen Fall kann der Benutzer nachgewiesene Kosten vom Benutzerentgelt in Abzug bringen oder seitens der HZD erstattet verlangen.

(2) Bei Fehlschlägen einer Nachbesserung oder Neuleistung, die von der HZD zu vertreten sind, hat der Benutzer das Recht, eine Herabsetzung des Entgeltes zu verlangen.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn und soweit der Benutzer den Fehler zu vertreten hat.

### § 14

#### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Erfüllung des Auftrages bzw. mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

(2) Aufträge für wiederkehrende oder dauernde Leistungen ohne vereinbarten Zeitablauf können durch schriftliche Erklärung einer Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres beendet werden.

(3) HZD und Benutzer können im Einzelfall einvernehmlich auch andere Fristen und Beendigungstermine vereinbaren.

### § 15

#### Datenschutz, Geheimhaltung

(1) Die HZD führt die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Soweit mit

dem Benutzer nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten darüber hinaus ihre Datensicherungs-Standards in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte ist die HZD verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen des HDSG befolgt und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDSB) unterwirft. Die HZD unterrichtet den HDSB über die Beauftragung des Dritten.

(3) Die HZD behandelt Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Benutzerverhältnisses erhält, vertraulich. Die Pflicht der Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses fort. Prüfungsrechte anderer Landesdienststellen bleiben unberührt.

§ 16

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Diese Benutzungsordnung vom 29. Juni 1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Wiesbaden, 14. Oktober 1994

**Hessische Zentrale  
für Datenverarbeitung**  
A 09 1 31/75

StAnz. 46/1994 S. 3327

1076

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1		Geräte und Software zur Steuerung und Datenaufnahme für den HP Flüssichromatograph 1090 M, folgend		Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 35390 Gießen; Ansprechpartner: Herr Glaum (Tel. 06 41 / 30 92 23)
	1	Computer 9000 Serie 300, Modell 98572A,	gut	
	1	Diskettenlaufw. HP 9153C	gut	
	1	Bildschirm Color HP 35741B	gut	
	1	Keyboard HP-HIL 46021A	gut	
	1	Drehknopf-Modul HP 46083A	gut	
	1	HPLC-Chemstation Software	gut	
		a) HP 79988A Rev. 5.1 Foreground/Background LC Operating Software		
		b) Colorview Software Rev. 3.3 HP 79997A		
		Alle Geräte sind Bj. 1989		
2	1	Druckmaschine „Heidelberger Zylinder“ Format 64 × 89 cm Baujahr 1969	voll funktionsfähig	Justizvollzugsanstalt Darmstadt — Fritz-Bauer-Haus —, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt; Ansprechpartner: Herr Stritzke (Tel. 0 61 51 / 50 71 08)
3	1	Camag AMD-System: Entwicklungskammer zur automatischen, stufenweisen Entwicklung von HPTLC-Platten mit Trivag 54 B Drehschieberpumpe und Schaltgerät für Vac.-Pumpe Hersteller: Fa. Camag Anschaffungsjahr: 1988 Anschaffungspreis: 27 000,— DM	gut	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Bleichstraße 1, 65183 Wiesbaden; Ansprechpartnerin: Frau Weinig (Tel. 06 11 / 58 16 13)
4	1	Linomat IV, automatisches Probenauftragegerät zum quantitativen Auftragen von Proben auf Dünnschichtplatten Herstellerfirma: Fa. Camag Geräte-Nr.: 950806 Anschaffungsjahr: 1989 Anschaffungspreis: 14 100,— DM	gut	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Bleichstraße 1, 65183 Wiesbaden; Ansprechpartnerin: Frau Weinig (Tel. 06 11 / 58 16 13)
5	1	Ionenaustauscher Rohrbatterie, TCL 3936 Fa. Christ Anschaffungsjahr: 1981 Anschaffungspreis: 16 600,— DM	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Bleichstraße 1, 65183 Wiesbaden; Ansprechpartner: Herr Siering (Tel. 06 11 / 58 16 25)
6	1	Geisler Reprotechnik, Hanau Reprokamera — autoproc — GR 917, Normaltyp DIN A1, Maschinen-Nr. 79 18556/1 mit Computer-Nr. 82-86-13 Baujahr 1982	voll funktionsfähig	Der Landrat des Wetteraukreises — Katasteramt —, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg; Ansprechpartner: Herr Hahn (Tel. 0 60 31 / 6 33 41)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
7	1	Schneideautomat BÖWE 304A Werk-Nr. 22.1669/23 Baujahr 1977. mit optischer Merkmal-Erkennung BÖWE 8004 Firma Böhler & Weber KG Maschinenfabrik Augsburg	gut	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Hölderlinstraße 1-3, 65187 Wiesbaden; Ansprechpartner/in: Biel (Tel. 06 11 / 57 92 43)
8	1	Panzerschrank „Garny“, Type: BA, Größe 1 Gewicht: 480 kg, Baujahr 1938, Fabrik-Nr.: 224 81	gut	Der Präsident des Landgerichts, Nußallee 17, 63450 Hanau; Ansprechpartner: Herr Fischer (Tel. 0 61 81 / 29 71 03)
9	1	Universal-Adresser ADREMA	verwendungsfähig	Johann Wolfgang Goethe-Universität, Marie-Curie-Straße 11, 60493 Frankfurt-Niederursel; Ansprechpartner: Herr Diemann (Tel. 0 69 / 7 98 37 56)
10	1	Schweißgenerator AEG 300 A Baujahr 1958	einsatzfähig	Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 35390 Gießen; Ansprechpartner: Herr Glaum (Tel. 06 41 / 30 92 23)
11	1	Zeichentisch Nestler Ingenieur II, mit DIN-A0-Zeichenplatte, Doppelstandfuß, Beleuchtung, Ablegeleiste Baujahr 1971	gebrauchsfähig	Hessisches Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 63450 Hanau; Ansprechpartner: Herr Arnold (Tel. 0 61 81 / 10 71 07)
	1	Zeichenmaschine Nestler (Parallelogramm) 400 g Teilung, 1 Paar Maßstäbe Baujahr 1971	gebrauchsfähig	
12	1	Sortiment Ersatzteile für VW-Passat bis Baujahr 1978,	brauchbarer Zustand	I. Hessische Bereitschaftspolizeiabteilung Wiesbadener Straße 99, — Kfz-Werkstatt —, 55252 Mainz-Kastel; Ansprechpartner: Herr Scheidemantel (Tel. 0 61 34 / 60 26 21)
	1	Lenkungsdämpfer		
	5	Druckstange		
	2	Bremsscheibe		
11		Feder für Druckstange		
	4	Radbolzen		
	1	Dichtring für Radlager		
	2	Radlager innen		
	2	Radlager außen		
10		Feder für Bremsbacke		
	1	Tachometerwelle		
	3	Sicherung		
	3	Gummimanschette		
	3	Klemme		
	7	Sicherung		
10		Schelle für Stabilisator		
	3	Gummi für Stabilisator		
	3	Ventildeckeldichtung		
	1	Puffer		
	2	Haltering		
	3	Auspuffschelle		
46		Vergaserdichtung		
	2	Kupplungszug		
	2	Kühlerschlauch		
	2	Auspuffdichtung		
	3	Dichtring		
	2	Dichtring		
	6	Schlauch		
	8	Federn		
	3	Schwimmernadelventil		
	6	Blech		
	2	Dichtung für Luftfilter		
	4	Dichtung für Auspuffkrümmer		
	1	Dichtung für Ansaugkrümmer		
	1	Thermoschalter für Ventilator		
	2	Leerlaufdüse		
	6	Wasserschlauch		
	2	Ölablaßschraube		
	8	Auspuffflanschdichtung		
	4	Feder		
	3	Vergasergestänge		
10		Sicherungsring		
	2	Thermostat		
	4	Geber		
	1	Riemen		
	3	U-Druckschlauch für Vergaser		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
12	2	Spannrolle		
	1	Lüfter		
	1	Kabel		
	5	Scheinwerfereinsatz		
	2	Gleitstück für Klimaanlage		
	1	Knopf für Klimaanlage		
	10	Pedalgummi		
	5	Anschlag		
	4	Außenspiegel		
	1	Schalter für Heizscheibe		
	6	Tankdeckeldichtung		
	3	Tankdeckel		
	1	Fensterheber		
	1	Schutzhülle		
	20	Schleifkohle		
	3	Magnetschalter		
	1	Regler		
	5	Kugelgelenk		
	15	Dichtring für Getriebe		
	6	Schraube für Getriebe		
	1	Lagerbügel		
	5	Blinkerglas vorne		
	4	Griffblende		
	6	Halter für Sonnenblende		
	4	Feder		
	2	Kappe		
	1	Kurbelarm		
	12	Innenspiegel		
	3	Abstandshülse für Hupe		
	3	Gebergerät		
	1	Konstanthalter		
	2	Zug für Klimaanlage		
	2	Lichtschalter		
	11	Verkleidung		
	1	Anlasser		
	3	Ritzel für Anlasser		
	6	Lagerschild		
	3	Bürstenplatte		
	1	Lichtmaschine		
	1	Lichtmaschine		
	17	Wicklung für Anlasser		
	1	Läufer für Lichtmaschine		
	1	Teiles. Kabel für Lichtmaschine		
	2	Kondensator		
	3	Ständer für Lichtmaschine		
	4	Stecker		
	4	Anschlußsatz		
	5	Schaltgabel für Anlasser		
	4	Konstanthalter		
	4	Diodenplatte		
	3	Abblendschalter		
	4	Blinkgeber		
	6	Verteilerfinger		
	2	Verteilerkappe		
13	1	Staatsanzeiger von 1993	gut	Landesbeschaffungsstelle Hessen, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden; Ansprechpartnerin: Frau Kurz (Tel. 06 11 / 6 93 94 85)
	1	Gesetz- und Verordnungsblatt von 1993	gut	
14	1	Karteikartenschrank „Paternoster“ Typ: Rollomat/815 Hersteller: Zippel Baujahr: 1989 Spannung: 380 V Gewicht: ca. 500 kg Breite x Tiefe x Höhe: 300 x 80 x 80 150 x 80 x 80 Gerät besteht aus zwei Teilen	gut funktionsfähig	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main; Ansprechpartnerin: Frau Schittko (Tel. 0 69 / 63 01 74 79)

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

**Letzter Termin: Montag, 12. Dezember 1994.**

**Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.**

Wiesbaden, 27. Oktober 1994

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
VV 4150 — 11

St.Anz. 46/1994 S. 3329

1077

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

**Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Erzbischof von Paderborn am 19. Oktober 1994 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Diözesan-Kirchensteuerbeschuß:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 1995 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 vom Hundert erhoben. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 1995 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, 25. Oktober 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 873/6/4 — 7 — 39

StAnz. 46/1994 S. 3332

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

1078

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;**

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1995

In den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker(in)  
Straßenbautechniker(in)  
Straßenwärter(in)  
Vermessungstechniker(in)

werden in der Zeit zwischen Februar und April 1995 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- bei **dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. April 1993 und 30. September 1993
- bei **kürzerer als dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. Oktober 1993 und 31. März 1994

begonnen hat.

Die Anmeldungen sind mit den Formblättern, die den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangen sind, vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- der Ausbildungsnachweis (**ohne**: Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)
- eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG
- bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschuß: 20. Dezember 1994

Wiesbaden, 1. November 1994

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten

Z b 24 — 9 a — 04 — 13 — 02

StAnz. 46/1994 S. 3332

1079

**Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VVzBO-ÖbVI)**

Zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BO-ÖbVI) vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) sowie den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen — 1. DVOzBO-ÖbVI vom 19. März 1976 (GVBl. I S. 219), 2. DVOzBO-ÖbVI vom 6. Dezember 1976 (GVBl. I S. 517) — wird unter Bezugnahme auf § 27 BO-ÖbVI folgendes bestimmt:

**1. Zulassungsverfahren**

Bei der Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) sind zu verwenden:

- für den Personalbogen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 1. DVOzBO-ÖbVI) das Muster der Anlage 1,
- für die Zulassungsurkunde (§ 4 Abs. 1 BO-ÖbVI) das Muster der Anlage 2,
- für die Vereidigungsniederschrift und die Empfangsbestätigung über die Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 4 Abs. 2 1. DVOzBO-ÖbVI) das Muster der Anlage 3.

**2. Hinweise auf die Berufsausübung**

- ÖbVI dürfen auf ihre Berufsausübung nur durch ein Namensschild an dem Gebäude, in dem sich ihre Geschäftsstelle befindet, und am Eingang zur Geschäftsstelle hinweisen. Größe und Form des Schildes dürfen nicht als Werbung wirken. Es darf außer Namen und Berufsbezeichnung keine weiteren Hinweise auf ihre Tätigkeit enthalten. Wird die Geschäftsstelle verlegt, so ist das Namensschild an der früheren Geschäftsstelle spätestens ein Jahr nach der Verlegung zu entfernen.
- Die Zulassung als ÖbVI und wesentliche Veränderungen (z. B. Verlegung der Geschäftsstelle, Anschriftenänderung, Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Veränderung) dürfen höchstens zweimal in den örtlichen Tageszeitungen und in Fachzeitschriften angezeigt werden. Die Anzeigen sollen keine übertrieben auffällige oder reklamehafte Form haben.
- Die Kraftfahrzeuge der ÖbVI können mit Hinweisen auf die Berufsausübung beschriftet werden. Die Beschriftung muß jeden werbenden Charakter vermeiden und darf die Größe DIN A4 nicht überschreiten. Sie darf nur Name und Berufsbezeichnung sowie Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Geschäftsstelle enthalten.

**3. Auftragsannahme und -abwicklung, Auftragsstatistik**

- ÖbVI haben für jeden Auftrag einen Nachweis anzulegen, der alle für die Erledigung und Kostenermittlung wesentlichen Angaben enthält, den Gang der Bearbeitung erkennen läßt und auf dem die Kostenberechnung vorzunehmen ist. Hierfür kann das Muster der Anlage 4 verwendet werden. Besteht ein Auftrag aus Arbeiten, die verschiedenen Sachgruppen (vgl. Nr. 3.2) zuzuordnen sind, so können diese auf einem Nachweis zusammengefaßt werden.
- Die Aufträge sind nach folgenden Sachgruppen zu gliedern:
  - Teilungsvermessungen (ohne langgestreckte Anlagen)
  - Vermessungen langgestreckter Anlagen (z. B. Straßenschlußvermessungen)
  - Baulandumlegungen
  - Grenzregelungen
  - Grenzfeststellungen
  - Gebäudeeinmessungen
  - Lagepläne zu Bauanträgen
  - Absteckung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
  - sonstige vermessungstechnische Arbeiten, beratende und gutachterliche Tätigkeiten



- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster.  
Die Sachgruppen können weiter unterteilt werden.
- 3.3 Bei auftragsbezogenem Schriftverkehr sind stets die Auftragsnummern und bei Arbeitsgemeinschaften der verantwortliche ÖbVI anzugeben.
- 3.4 Ein Auftrag ist dann als erledigt anzusehen, wenn
- a) der Auftraggeber die Ergebnisse der Arbeit erhält (z. B. Lageplan zum Bauantrag) oder
  - b) die Vermessungsschriften der Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BO-ÖbVI dem Katasteramt eingereicht worden sind.
- 3.5 Bis zum 1. Februar jedes Jahres ist der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr auf dem Vordruck GK 100 (Anlage 6) zuzuleiten. Die Übersicht ist getrennt für die in Hessen und die in den neuen Bundesländern ausgeführten Arbeiten aufzustellen. Die Aufsichtsbehörde stellt die Übersichten zusammen und legt diese Zusammenstellung der obersten Kataster- und Landesvermessungsbehörde bis zum 1. März jedes Jahres vor.
- 4. Geschäftsbuch**
- 4.1 Das Geschäftsbuch nach § 2 Abs. 1 2. DVOzBO-ÖbVI ist jahrgangsweise in Buchform, im Loseblattsystem oder auf einer Datenverarbeitungsanlage zu führen. Es muß mindestens folgende Angaben enthalten, die zeitnah zu ergänzen sind:
- a) Auftragsnummer
  - b) Tag der Annahme
  - c) Name des Auftraggebers (Zahlungspflichtigen)
  - d) genaue Bezeichnung des Auftrages
  - e) Angabe des verantwortlichen ÖbVI (bei Arbeitsgemeinschaften)
  - f) Tag der Beendigung der örtlichen Arbeiten
  - g) Tag der Erledigung (vgl. Nr. 3.4)
- 4.2 Das Geschäftsbuch kann geführt werden
- in Abschnitten gegliedert nach Sachgruppen,
  - ohne Gliederung nach Sachgruppen. Allerdings ist dann durch geeignete Kennzeichnung jeder Auftrag der (den) jeweiligen Sachgruppe(n) zuzuordnen.
- 5. Aktenführung**
- Die Akten (§ 4 Abs. 1 2. DVOzBO-ÖbVI) müssen so geführt werden daß es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Vorgang insgesamt nachvollziehen zu können.
- 6. Personalakten**
- 6.1 Die Aufsichtsbehörde führt über jeden ÖbVI eine Personalakte. Die Verwaltungsvorschriften zu § 107 des Hessischen Beamtengesetzes vom 26. März 1984 (StAnz. S. 779)/16. September 1985 (StAnz. S. 1810) sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 6.2 Die von den ÖbVI gemäß § 4 Abs. 3 2. DVOzBO-ÖbVI zu führenden Personalakten über die bei ihnen beschäftigten Personen (Fach- und Hilfskräfte sowie Nachwuchskräfte) enthalten alle personenbezogenen Unterlagen, insbesondere:
- a) Nachweis über Schul- und Berufsausbildung (bei Fachkräften).
  - b) Arbeitsvertrag (bei Fach- und Bürokräften) bzw. Berufsausbildungsvertrag
  - c) Niederschrift über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit
  - d) sonstige personenbezogene Schriftstücke
- Die Personalakten sind nach Personen getrennt zu führen und in verschließbaren Aktenschränken aufzubewahren.
- 7. Datenschutz**
- ÖbVI sind „sonstige öffentliche Stellen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429). Soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, haben sie deshalb die Regelungen dieses Gesetzes zu beachten.
- Die ÖbVI sind verpflichtet, unverzüglich nach der ersten Speicherung personenbezogener Daten eine Dateibeschreibung dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Aufnahme in das von ihm geführte Dateiregister (§ 6 Abs. 1, § 26 Abs. 1 HDSG) vorzulegen.

## 8. Vermessungsbefugnis für Fachkräfte

- 8.1 Dem Antrag auf Erteilung einer Vermessungsbefugnis für Fachkräfte nach § 9 Abs. 4 BO-ÖbVI / § 7 2. DVOzBO-ÖbVI sind beizufügen:
- a) Eine Kopie des Arbeitsvertrages zwischen dem ÖbVI und der Fachkraft,
  - b) eine Kopie des Zeugnisses nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 2. DVOzBO-ÖbVI sowie eine tabellarische Schilderung der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Fachkraft,
  - c) für eine Vermessungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 2. DVOzBO-ÖbVI die Probearbeiten,
  - d) für eine Vermessungsbefugnis nach § 7 Abs. 4 Satz 2 2. DVOzBO-ÖbVI die Nummer und Bezeichnung der Aufträge, auf die sich die Vermessungsbefugnis erstrecken soll.
- 8.2 Fachkräften, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 2. DVOzBO-ÖbVI nicht erfüllen, denen aber nach altem Recht bzw. nach der Übergangsregelung des § 13 Abs. 1 2. DVOzBO-ÖbVI eine Vermessungsbefugnis erteilt worden ist, ist eine erloschene Vermessungsbefugnis (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 2. DVOzBO-ÖbVI) bei Wiedereintritt in ein Beschäftigungsverhältnis zu einem ÖbVI auf Antrag und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (§ 7 Abs. 4 2. DVOzBO-ÖbVI) erneut zu erteilen.

## 9. Prüfung der Berufsausübung der ÖbVI

- 9.1 Von der Möglichkeit der örtlichen Überprüfung der von ÖbVI ausgeführten Katastervermessungen (§ 12 Abs. 1 und 2 2. DVOzBO-ÖbVI) soll insbesondere nur darin Gebrauch gemacht werden, wenn
- offenkundige Mängel in der Berufsausübung gegeben sind,
  - begründeter Verdacht auf nicht sachgerechte Arbeitsausführung besteht.
- 9.2 Den ÖbVI bleibt es freigestellt, bei der örtlichen Überprüfung eigene Meßhilfen zu stellen.
- 9.3 Die der Dienstaufsicht zu gewährende Einsichtnahme nach § 14 BO-ÖbVI erstreckt sich auch auf die mittels einer DV-Anlage geführten Bücher und Akten.

## 10. Liste der ÖbVI, Veröffentlichungen, Mitteilungen

- 10.1 Die Zulassungsbehörde führt über die ÖbVI eine Liste, die — ebenso wie sich darin ergebende Änderungen (Nr. 10.2) — im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen ist.
- 10.2 Zur Fortführung der Liste hat die Aufsichtsbehörde der Zulassungsbehörde alle ihr angezeigten Veränderungen (§ 1 Abs. 4 2. DVOzBO-ÖbVI) sowie das Erlöschen einer Zulassung durch Tod oder Verzicht (§ 17 BO-ÖbVI) umgehend mitzuteilen.
- 10.3 Außer den Veränderungen nach Nr. 10.2 hat die Aufsichtsbehörde der Zulassungsbehörde folgendes mitzuteilen:
- die Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften,
  - die Einleitung einer Maßnahme nach § 15 Abs. 1 BO-ÖbVI und deren jeweiliger Sachstand,
  - die Prüfung der Berufsausübung (§ 12 Abs. 1 und 2 2. DVOzBO-ÖbVI) durch Übersendung einer Ausfertigung der Prüfungsniederschrift und der Schlußverfügung,
  - jeweils zum 20. Januar und 20. Juli jedes Jahres eine tabellarische Übersicht über die im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr durchgeführten Prüfungen der Berufsausübung mit deren wesentlichsten Ergebnissen.
- 10.4 Für die Meldung von Zu- und Abgängen an Fachkräften und Nachwuchskräften (§ 6 Abs. 4 2. DVOzBO-ÖbVI) ist das Muster nach Anlage 5 zu verwenden. Meldungen auf Grund anderer Vorschriften (z. B. nach § 33 Berufsbildungsgesetz) bleiben hiervon unberührt.

Der Erlass vom 14. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 11) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten  
V b 1 — 2700 — 205  
— Gült.-Verz. 3634 —

StAnz. 46/1994 S. 3332

Anlagen hier nicht abgedruckt

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

1080

**Vorläufig anerkannte Sachverständige nach § 29 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen**

B e z u g : Erlaß vom 16. Mai 1994 (StAnz. S. 1375)

1. Nach § 29 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gebe ich die in der Anlage — „Vorläufige Sachverständigen-Liste nach § 29 a BImSchG für das Land Hessen“ — aufgeführten Sachverständigen nach erfolgter vorläufiger Anerkennung für sicherheitstechnische Prüfungen bekannt.
2. Die Anerkennung ist vorläufig wirksam, d. h. bis zum Inkrafttreten der 6. BImSchV.
3. Die vorläufige Anerkennung gilt für das Land Hessen und stellt entweder eine „persönliche Anerkennung“ (P) oder eine „persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation“ (PO) dar. Die vorläufige Anerkennung für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen erstreckt sich nur auf die in den Spalten 5, 6, 7 und 8 der Liste aufgeführten Anlagenarten nach dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), und auf genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen explosionsfähige Staub-/Luftgemische, für die nach VDI-RL 2263, Blatt 1 die Prüfung auf „Staubexplosionsfähigkeit“ positiv ausfällt, entstehen können.

Die vorläufige Anerkennung für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen in bestimmten Anlagenarten nach dem Anhang zur 4. BImSchV bedeutet im Einzelfall nicht, daß die Sachverständigen nur in den aufgeführten Anlagenarten Sachverständigentätigkeiten ausüben können. Die Einschränkungen begründen sich darin, daß die vorläufige Anerkennung speziell für die Abwicklung des Hessischen Sonderprogramms Anlagensicherheit (SPAS) erfolgt ist und deshalb die Anforderungen an die Sachverständigen sowie die Anlagenauswahl sich vornehmlich an den speziellen Erfordernissen des Hessischen Sonderprogramms Anlagensicherheit orientieren. Die Sachverständigentätigkeit in anderen Bereichen als in dem der sicherheitstechnischen Prüfungen gemäß § 29 a BImSchG werden durch die Bekanntgabe der vorläufigen Sachverständigenliste nicht berührt.

4. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen (wie z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit und/oder Unabhängigkeit) in Frage stellen.

Wiesbaden, 26. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten**  
II A 2 — 53 e 401 (§ 29 a)  
StAnz. 46/1994 S. 3334

**Vorläufige Sachverständigenliste nach § 29a BImSchG für das Land Hessen**

Name	Firma	Adresse	Anerkennung *	Anerkannte Anlagentypen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (in der Fassung vom 22.04.93)			
				Anlagen nach Nr. 4	Anlagen nach Nr. 8	Anlagen nach Nr. 9	Sonstige
Dr. Martin Kaufmann		Sodener Str. 20, 65779 Kelkheim	P		8.1	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Bernd Schalau		Pechsteinstr. 49a, 12309 Berlin	P			9.1; 9.2; 9.14	10.25
Longin Wojcik		Stettiner Str. 16, 38678 Clausthal-Zellerfeld	P		alle	alle	
Dr. Helmut Körber	APC Angewandte Physik Consulting GmbH, Stuttgart	Goethestr.13, 70174 Stuttgart	PO	alle	8.1	9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Rolf Witter	Awentoran Dr. Schirm GmbH	Kipperstr. 9-11, 44147 Dortmund	PO	4.1; 4.2; 4.8 - 4.10		9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Dr. Hansjörg Nikodem	Battelle Ingenieurtechnik GmbH	Düsseldorfer Str. 9, 65760 Eschborn	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	1.5; 10.1
Klaus Wörsdörfer	Battelle Ingenieurtechnik GmbH	Düsseldorfer Str. 9, 65760 Eschborn	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Frank Kreklau	BfU Dr. Poppe GmbH	Teichstr. 14, 34130 Kassel	PO			9.34; 9.35	
Eduard Münich	BfU Dr. Poppe GmbH	Teichstr. 14, 34130 Kassel	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.34; 9.35	
Günter Schramm	BfU Dr. Poppe GmbH	Teichstr. 14, 34130 Kassel	PO				5.1; 5.2
Goetz Sprang	BIGEA mbH, Berlin	Landsberger Allee 376, 12681 Berlin	PO			9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Willy Frantz	Bonnenberg & Drescher	Postfach 1461, 52446 Aldenhoven	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.34; 9.35	
Petra Janisch	Bonnenberg & Drescher	Postfach 1461, 52446 Aldenhoven	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Dr. Josef Markett	Bonnenberg & Drescher	Postfach 1461, 52446 Aldenhoven	PO	4.1; 4.8 - 4.10	alle	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Jürgen Viertelhausen	Bonnenberg & Drescher	Postfach 1461, 52446 Aldenhoven	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	10.8
Dr. Winfried Buschmann	Büro für betriebliche Sicherheit und Umweltschutz	Neue Str. 18, 31700 Heuerßen	PO	alle		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	

\* PO: Persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation

P: Persönliche Anerkennung

**Anerkannte Anlagentypen nach dem Anhang zur  
4. BImSchV (in der Fassung vom 22.04.93)**

Name	Firma	Adresse	Anerkennung *	Anlagen nach Nr. 4	Anlagen nach Nr. 8	Anlagen nach Nr. 9	Sonstige
Wolfgang Strouhal	BTÜB Büro für Technische Überwachung und Beratung	Heisterkamp 6, 24211 Preetz	PO			9.1; 9.2; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.14; 9.34; 9.35	10.25
Sven Berndt	DEKRA Umwelt GmbH	Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart	PO			9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Dr. Joachim Helber	DEKRA Umwelt GmbH	Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart	PO			9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Werner Kunz	DEKRA Umwelt GmbH	Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart	PO			9.7 - 9.9; 9.13	
Dr. Hans-Bernhard Rhein	DEKRA Umwelt GmbH	Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart	PO			9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Dr. Dr. Karl Dietzel	Dr. Dr. Dietzel, Industrieberatung	Friedensstr. 215, 47829 Krefeld	P			9.2; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	Anlagen nach Nr. 2
Dr. Siegfried Lippert	Dr. Kühner GmbH	Altenberger-Dom-Str. 18, 51519 Odenthal	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	10.1
Thomas Wartner	Dr. Kühner GmbH, Niederlassung Dresden	Lingnerallee 3, 01069 Dresden	P			9.1; 9.2	10.1; Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen
Dr. Falko Grimmer	Dr. Kühner GmbH, Niederlassung Wolfen	Greppiner Str. 20 a, 06766 Wolfen	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.2; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Joachim Decken	Dr. Werner Wohlfarth	Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	7.24
Michael Gauder	Dr. Werner Wohlfarth	Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	7.24
Silke Wolf	Dr. Werner Wohlfarth	Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid	P			9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen
Dieter Buhmann	Elektrowatt Ingenieurunternehmung GmbH	Mallastr. 59, 68219 Mannheim	PO			9.2; 9.34; 9.35	5.1
Ralf Fischer	Elektrowatt Ingenieurunternehmung GmbH	Mallastr. 59, 68219 Mannheim	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.2; 9.14	10.25
Hans-Georg Stieger	ENVIPLAN Umwelt-Beratungs-Service GmbH	An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf	PO		8.2; 8.7	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.33	
Michael Michalski	ENVIRO GmbH	Gretherstr. 46, 79539 Lörrach	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.7 - 9.9; 9.13; 9.14; 9.34; 9.35	10.25
Dr. Blasius Sturm	GESIT GmbH Unternehmensgruppe TÜV Bayern	Westendstr. 193, 80686 München	PO	alle	8.1; 8.2	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	Anlagen nach Nr. 6
Wilfried Winkelhüsener	GESIT GmbH Unternehmensgruppe TÜV Bayern	Westendstr. 193, 80686 München	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Ewald Habenicht	Habenicht Ingenieurgesellschaft GmbH	Alte Gärtnerei 22, 55128 Mainz-Bretzenheim	PO	alle	8.1	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	Anlagen nach Nr. 1; 7.12
Dirk-Gunter Herfurth	I.E.S.A. Ingenieurgesellschaft mbH	Marieneher Str. 11, 18069 Rostock	PO			9.1; 9.14	1.2 - 1.4; 10.25
Reinhard Lange	I.E.S.A. Ingenieurgesellschaft mbH	Marieneherstr. 11, 18069 Rostock	PO			9.1; 9.14	1.2 - 1.4; 10.25
Reinhold Schoon	I.E.S.A. Ingenieurgesellschaft mbH	Marieneherstr. 11, 18069 Rostock	PO			9.1; 9.14	1.2 - 1.4; 10.25
Frank Gutte	IBEXU Institut f. Sicherheitstechnik GmbH	Postfach 9, 09581 Freiberg	PO	4.8	8.1	9.1; 9.3 - 9.6; 9.12; 9.14 - 9.33	
Dr. Andreas Pärnt	IBEXU Institut f. Sicherheitstechnik GmbH	Postfach 9, 09581 Freiberg	PO		8.1 - 8.3	9.2	Anlagen nach Nr. 1; Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen
Dr. Johannes Kreck	IFTÜ Brandschutz Explosionsschutz Umweltschutz	Frankfurter Str. 78, 64646 Heppenheim	PO			9.1; 9.14	10.25

\* PO: Persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation

P: Persönliche Anerkennung

Name	Firma	Adresse	Anerkennung *	Anerkannte Anlagentypen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (in der Fassung vom 22.04.93)			
				Anlagen nach Nr. 4	Anlagen nach Nr. 8	Anlagen nach Nr. 9	Sonstige
Dr. Bernd Broeckmann	INBUREX GmbH	Wilhelmstr. 2, 59067 Hamm	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.2; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	6.3; Anlagen nach Nr. 7; 10.8; Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen
Dr. Klaus Hermann	INBUREX GmbH	Wilhelmstr. 2, 59067 Hamm	PO	alle	8.1; 8.10	alle	10.25
Dr. Karin Ohmann	INBUREX GmbH	Wilhelmstr. 2, 59067 Hamm	PO	4.4; 4.5; 4.8		9.2	
Dr. Richard Rogers	INBUREX GmbH	Wilhelmstr. 2, 59067 Hamm	PO	4.1; 4.8 - 4.10			
Dr. Klaus Wagner	INBUREX GmbH	Wilhelmstr. 2, 59067 Hamm	PO	alle	8.1; 8.10	9.1; 9.2; 9.14; 9.34; 9.35	
Hans-Jürgen Warm	Ingenieurbüro Warm	Mittlere Feldstr.1, 83395 Freilassing	PO	alle	8.1	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	1.9; 10.25
Prof. Gerhard Rettenberger	Ingenieurgruppe RUK	Hoffeldstr. 15, 70597 Stuttgart	PO		alle	9.34; 9.35	1.4
Dr. Volker Wolfgang Schneider	Integrierte Sicherheits-Technik GmbH	Feuerbachstr. 19, 60325 Frankfurt	PO			9.3 - 9.6; 9.12; 9.14 - 9.35	
Reiner Seeger	ITU GmbH	Ansbacher Str. 5, 10787 Berlin	PO	4.1; 4.8 - 4.10	alle	9.1; 9.2; 9.34; 9.35	
Ingo Bimkraut	KTI GmbH	Kieler Str.163, 22525 Hamburg	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.2; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.14; 9.34; 9.35	10.25
Rainer Leipnitz	KTI GmbH	Kieler Str.163, 22525 Hamburg	PO	4.4; 4.5		9.1; 9.2; 9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Markus Bargon	Lahmeyer International	Lyoner Str. 22, 60528 Frankfurt a. Main	PO		8.1		
Atallah Khalil	Lahmeyer International	Lyoner Str. 22, 60528 Frankfurt a. Main	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Margit Kleinschroth	Lahmeyer International	Lyoner Str. 22, 60528 Frankfurt a. Main	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	Anlagen nach Nr. 1
Norbert Krause	Lahmeyer International	Lyoner Str. 22, 60528 Frankfurt a. Main	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	Anlagen nach Nr. 1
Eva Schüller-Eckert	Lahmeyer International	Lyoner Str. 22, 60528 Frankfurt a. Main	PO		8.1		
Bernhard Seibmann	Lahmeyer International	Lyoner Str. 22, 60528 Frankfurt a. Main	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	Anlagen nach Nr. 1
Arno Dronzella	NUKEM GmbH, GB Anlagentechnik / Abt. Sicherheitstechnik	Industriestr. 13, 63755 Alzenau	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.34; 9.35	
Reinhard Schönfeld	NUKEM GmbH, GB Anlagentechnik / Abt. Sicherheitstechnik	Industriestr. 13, 63755 Alzenau	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.34; 9.35	
Roland Fendler	Öko-Institut e.V.	Binzengrün 34 a, 79114 Freiburg	PO		alle	9.7 - 9.10; 9.13; 9.34, 9.35	
Hans-Ludwig Bretting	Planungsbüro Bretting	Hindenburgstr.198, 73730 Esslingen	PO			9.14	10.25
Dr. Joachim Dippel	R + D GmbH	Siemensstr. 2, 37170 Uslar	PO		8.1	9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	
Dr. Ralph-D. von Dincklage	R + D GmbH	Siemensstr. 2, 37170 Uslar	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	6.3
Wilfried Rosin	RWTÜV Anlagentechnik GmbH	Kurfürstenstr. 58, 45138 Essen	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Jürgen Farsbotter	RWTÜV Anlagentechnik GmbH, Essen	Kurfürstenstr. 58, 45138 Essen	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Stefan Fritsch	Staatliche Technische Überwachung Hessen	Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt	PO		8.1	9.7 - 9.9; 9.13; 9.14	10.25
Ewald Hinrichs	Staatliche Technische Überwachung Hessen	Knorrstr. 36, 34212 Kassel	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	5.11
Günter Schäfer	Staatliche Technische Überwachung Hessen	Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt	PO	4.4; 4.5; 4.8		9.1 - 9.6; 9.12; 9.14 - 9.33	

\* PO: Persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation

P: Persönliche Anerkennung

Name	Firma	Adresse	Anerken- nung *	Anerkannte Anlagentypen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (in der Fassung vom 22.04.93)			
				Anlagen nach Nr. 4	Anlagen nach Nr. 8	Anlagen nach Nr. 9	Sonstige
Klaus-Dieter Wedel	Staatliche Technische Überwachung Hessen	Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt	PO		8.1	9.1; 9.34; 9.35	
Edmund Josef Haighton	TQM-pro/ApScis	Tielweg 6, 3803 PK Gouda Niederlande	PO	alle		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Reiner Block	TÜ Hessen GmbH	Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Reinhard Schork	TÜ Hessen GmbH	Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt	PO	alle		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Paul Kügel	TÜV Bayern Sachsen	Westendstr. 199, 80686 München	PO			9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Günter Ludwig	TÜV Bayern Sachsen	Westendstr. 199, 80686 München	PO			9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Horst Schwirtlich	TÜV Bayern Sachsen	Westendstr. 199, 80686 München	PO	alle		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Rudolf Beckert	TÜV Bayern Sachsen	Westendstr. 199, 80686 München	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Detlev Knebel	TÜV Berlin-Branden- burg	Magirusstr. 5, 12103 Berlin	PO			9.1 - 9.6; 9.12; 9.14 - 9.33	1.15
Rainer Kornek	TÜV Berlin-Branden- burg	Magirusstr. 5, 12103 Berlin	PO			9.1 - 9.6; 9.12; 9.14 - 9.33	
Rainer Leye	TÜV Berlin-Branden- burg	Magirusstr. 5, 12103 Berlin	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Gerd Proy	TÜV Berlin-Branden- burg	Magirusstr. 5, 12103 Berlin	PO			9.1; 9.2	1.15; 7.24
Dr. Hans-Jürgen Geiger	TÜV Energie und Umwelt	Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Wolfgang Krauß	TÜV Energie und Umwelt	Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt	PO	4.4; 4.5; 4.8	alle	9.2	
Karl-Josef Richardt	TÜV Energie und Umwelt	Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	5.11
Rolf Ahlhorn	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Dr. Johann Alberts	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Gerhard Brutloff	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Dr. Eberhard Dachwitz	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO	alle	8.1	9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	Anlagen mit explosionsfähi- gen Staub-/Luft- gemischen
Raimund Gemballa	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Bernd Janka	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Harald Kerker	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Winfried Krause	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	
Josef Langer	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Dr. Manfred Neumann	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Rainer Oesterle	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Gerhard Peine	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Dr. Dietrich Selle	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Birgit Stolpmann	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	

\* PO: Persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation

P: Persönliche Anerkennung

Name	Firma	Adresse	Anerkennung *	Anerkannte Anlagentypen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (in der Fassung vom 22.04.93)			
				Anlagen nach Nr. 4	Anlagen nach Nr. 8	Anlagen nach Nr. 9	Sonstige
Manfred Wächter	TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V.	Am TÜV 1, 30519 Hannover	PO			9.1; 9.14	10.25
Eike Gerhold	TÜV Nord	Grosse Bahnstr. 31, 22525 Hamburg	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Mathias Hein	TÜV Nord	Grosse Bahnstr. 31, 22525 Hamburg	PO	alle		9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Kerstin Rudolph	TÜV Nord	Grosse Bahnstr. 31, 22525 Hamburg	PO	alle		9.1; 9.34; 9.35	
Frank Wehowsky	TÜV Nord	Grosse Bahnstr. 31, 22525 Hamburg	PO			9.1; 9.14	10.25
Yvonne Weyerstall	TÜV Nord	Grosse Bahnstr. 31, 22525 Hamburg	PO	alle		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Hans-Georg Keuchel	TÜV Nord	Grosse Bahnstr. 31, 22525 Hamburg	PO			9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Wolfgang Siegk	TÜV Pfalz	Merkurst. 45, 67663 Kaiserslautern	PO		8.1	9.1; 9.2	
Dr. Helmut Spangenberg	TÜV Pfalz	Merkurst. 45, 67663 Kaiserslautern	PO	alle	alle	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Klaus Haferkamp	TÜV Rheinland	Am Grauen Stein, 51105 Köln	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Guenter Heyn	TÜV Rheinland	Am Grauen Stein, 51105 Köln	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.2	
Knut Kühnreich	TÜV Rheinland	Postfach 910951, 51101 Köln	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Ralf Mohrmann	TÜV Rheinland	Am Grauen Stein, 51105 Köln	PO			9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Peter Buhl	TÜV Rheinland, Nieder- lassung Frankfurt	Lyoner Str. 11a, 60528 Frankfurt	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Udo Kaiser	TÜV Rheinland, Nieder- lassung Frankfurt	Lyoner Str. 11a, 60528 Frankfurt	PO			9.1; 9.9; 9.34; 9.35	
Dr. Bernd Haesner	TÜV Südwest	Dudenstr. 28, 68032 Mannheim	PO	alle	8.1	9.2 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Hubert Kerber	TÜV Südwest	Dudenstr. 28, 68032 Mannheim	PO			9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Otto Stertz	TÜV Südwest	Dudenstr. 28, 68032 Mannheim	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.4; 8.7	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.33	
Hans-Peter Zimmermann	TÜV Südwest	Dudenstr. 28, 68032 Mannheim	PO			9.2	
Hubert Armstroff	TÜV Thüringen	Melchendorfer Str. 64, 99096 Erfurt	P		8.10	9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Manfred Beier	TÜV Thüringen	Melchendorfer Str. 64, 99096 Erfurt	P			9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Klaus-Dieter Kirchner	TÜV Thüringen	Melchendorfer Str. 64, 99096 Erfurt	P			9.1; 9.2	
Sabine Barth	TÜV Umwelt GmbH	An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf	PO		8.4; 8.10	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Harm Smidt	TÜV Umwelt GmbH	An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf	PO	4.8		9.7 - 9.9; 9.13; 9.34; 9.35	6.3; 7.24
Udo Kredel	TÜV Umwelttechnik GmbH im TÜV Hessen	Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn/Ts	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9, 9.12 - 9.35	
Clemens Dittert	TÜV Umwelttechnik GmbH, im TÜV Hessen	Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn/Ts	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	3.1; 3.7; 7.27; 10.25
Burkhard von Diemar	TÜV Umwelttechnik GmbH, im TÜV Hessen	Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn/Ts	PO	alle	alle	alle	
Roland Kanheißner	TÜV Umwelttechnik GmbH, Niederlassung Sachsen	Torgauer Str. 114, 04347 Leipzig	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Ralf Köppe	TÜV Umwelttechnik GmbH, Niederlassung Sachsen	Torgauer Str. 114, 04347 Leipzig	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.10	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	10.25
Dr. Jörg Loock	TÜV Umwelttechnik GmbH, Unternehmens- gruppe Bayern	Westendstr. 199, 80686 München	PO	alle	alle	alle	Anlagen nach Nr. 1; 10.25

\* PO Persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation

P Persönliche Anerkennung

Name	Firma	Adresse	Anerkennung *	Anerkannte Anlagentypen nach dem Anhang zur 4. BImSchV (in der Fassung vom 22.04.93)			
				Anlagen nach Nr. 4	Anlagen nach Nr. 8	Anlagen nach Nr. 9	Sonstige
Dr. Fritz Miserre	TÜV Umwelttechnik GmbH, Unternehmensgruppe Bayern	Westendstr. 199, 80686 München	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	7.4; 7.12; 7.21; Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen
Klaus Nürnberger	TÜV Umwelttechnik GmbH, Unternehmensgruppe Bayern	Westendstr. 199, 80686 München	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	3.10
Wolfram Sollinger	TÜV Umwelttechnik GmbH, Unternehmensgruppe Bayern	Westendstr. 199, 80686 München	PO	4.1; 4.8 - 4.10	alle	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	3.6; 3.8; 3.10
Dr. Thomas Vogt	TÜV Umwelttechnik GmbH, Unternehmensgruppe Bayern	Westendstr. 199, 80686 München	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.6	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	3.10; 3.11; 10.25
Lukas Kögel	TÜV Umwelttechnik GmbH, Unternehmensgruppe Bayern	Westendstr. 199, 80686 München	PO	alle	8.1	9.1 - 9.9; 9.12 - 9.35	2.1; 3.7; 3.8
Wolf Dörge	Uhde Services & Consulting GmbH	Friedrich-Uhde-Str. 15, 44141 Dortmund	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.1; 9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Erwin Graf	Uhde Services & Consulting GmbH	Friedrich-Uhde-Str. 15, 44141 Dortmund	PO	4.1; 4.8 - 4.10		9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Reinhard Schöbel	Uhde Services & Consulting GmbH	Friedrich-Uhde-Str. 15, 44141 Dortmund	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	
Dr. Frank Steinbrunn	Uhde Services & Consulting GmbH	Friedrich-Uhde-Str. 15, 44141 Dortmund	PO	4.1; 4.8 - 4.10	8.1	9.3 - 9.9; 9.12 - 9.35	

\* PO: Persönliche Anerkennung in Verbindung mit der Organisation

P Persönliche Anerkennung

**1081**

**Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen im Ressort des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten in einem Frauenförderplan**

§ 1

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729) ordne ich an, daß

1. das Oberbergamt Wiesbaden für die Personalstellen des Oberbergamtes und der Bergämter Bad Hersfeld, Kassel und Weilburg,
2. die Hessische Landesanstalt für Umwelt Wiesbaden für die Personalstellen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Außenstellen Kassel und Darmstadt,
3. das Regierungspräsidium Kassel für die Personalstellen des Regierungspräsidiums Kassel, soweit sie den Kapiteln 1007 und 1012 zugeordnet sind, die Personalstellen der Wasserwirtschaftsämter Fulda und Kassel sowie des Staatlichen Amtes für Immissions- und Strahlenschutz Kassel mit der Außenstelle Fulda,

4. das Regierungspräsidium Darmstadt für die Personalstellen des Regierungspräsidiums Darmstadt, soweit sie den Kapiteln 1007 und 1012 zugeordnet sind, die Personalstellen der Wasserwirtschaftsämter Darmstadt, Friedberg, Hanau und Wiesbaden sowie der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden,
5. das Regierungspräsidium Gießen für die Personalstellen des Regierungspräsidiums Gießen, soweit sie den Kapiteln 1007 und 1012 zugeordnet sind, die Personalstellen der Wasserwirtschaftsämter Dillenburg und Marburg sowie des Staatlichen Amtes für Immissions- und Strahlenschutz Marburg mit der Außenstelle Limburg an der Lahn in Hadamar einen gemeinsamen Frauenförderplan erstellen.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Wiesbaden, 28. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten**  
I A 2 — 11 f 02

StAnz. 46/1994 S. 3339

1082

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1995 auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Pflegesatzrechts

Bezug: 80. Landespflegesatzausschußsitzung am 6. September 1994

Nach eingehenden Beratungen im Landespflegesatzausschuß (§ 20 Bundespflegesatzverordnung) werden folgende Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1995 auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Pflegesatzrechts herausgegeben.

Für die Krankenhäuser, die nach § 28 Abs. 2 der Verordnung zur Neuordnung des Pflegesatzrechts bereits nach den neuen Rechtsvorschriften in diesem Jahr Vereinbarungen mit Wirkung zum 1. Januar 1995 treffen wollen, werden zu gegebener Zeit gesonderte Empfehlungen herausgegeben werden.

Ich empfehle, um unnötige Rückfragen bei der Genehmigungsbehörde zu vermeiden, die folgenden Hinweise zu beachten und vorgesehenen Angaben zu machen:

#### 1. Vorklärung wesentlicher Fragen zur Kosten- und Leistungsstruktur des Krankenhauses nach § 16 Abs. 6 BPflV

Die Vertragsparteien haben darauf hinzuwirken, daß nach § 16 Abs. 6 Satz 1 BPflV die „wesentlichen Fragen zur Kosten- und Leistungsstruktur des Krankenhauses so frühzeitig gemeinsam vorgeklärt werden“, daß sie bei Beginn der Pflegesatzverhandlung beantwortet sind.

Dies gilt besonders für das Anhörungs- und Zustimmungsverfahren nach § 18 b KHG, § 6 Abs. 2 BPflV und § 21 BPflV.

#### 2. Laufzeit

Grundsätzlich gilt die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit (§ 19 Abs. 1 BPflV).

Die Genehmigungen müssen grundsätzlich prospektiv erfolgen. § 19 Abs. 2 erster Halbsatz BPflV ist strikt anzuwenden.

Rückwirkende Genehmigungen werden nur in folgenden Ausnahmefällen erteilt: Bei Schiedsstellenverfahren ab dem 1. Tag des Monats, der auf den Schiedsstellenantrag folgt und bei Erstinbetriebnahme ab dem 1. Tag des Monats der Inbetriebnahme.

#### 3. Genehmigung von Sonderentgelten nach § 6 BPflV

##### 3.1 Anwendung von § 6 Abs. 1 BPflV

Bei der Vereinbarung von Sonderentgelten nach § 6 Abs. 1 BPflV sind folgende Kriterien zu Grunde zu legen:

##### 1. Bedarfsplanerische Festlegung:

Die Vertragsparteien sollen zunächst prüfen, ob die betreffende Leistung bereits in einem anderen Krankenhaus für das Versorgungsgebiet erbracht wird und dort mit vergleichsweise geringerem Aufwand zu steigern wäre. Danach sollen die Vertragsparteien prüfen, ob

- die betreffende Leistung mit dem Versorgungsauftrag des Hauses zu vereinbaren ist,
- die Leistung in einer zur Qualitätssicherung erforderlichen Mindestzahl erbracht werden kann und
- alle infrastrukturellen Voraussetzungen erfüllt sind.

##### 2. Mengenkompente:

Eine Sonderentgeltvereinbarung ist nur dann sinnvoll, wenn die Zahl der im Pflegesatzzeitraum erbrachten Leistungen verhältnismäßig groß ist.

##### 3. Preiskompente:

Die einzelne durch Sonderentgelte abzurechnende Leistung muß im Verhältnis zu den üblicherweise mit dem Pflegesatz abgegoltenen Leistungen besonders teuer sein.

##### 4. Wirtschaftlichkeitskomponente:

Ein Anreiz zu medizinisch nicht indizierter Leistungsausweitung darf von den vereinbarten Sonderentgelten nicht ausgehen. Z. B. darf sinnvollerweise in einer Sitzung ausführbare Diagnostik/Therapie nicht aufgesplittet werden (Koronarangiographie/PCTA).

##### 5. Kostenzuordnung:

Die Personal- und Sachkosten sind ohne Gemeinkosten von den übrigen Krankenhausleistungen verursachungsgerecht abzugrenzen.

Die Bestimmung des Sonderentgeltbetrages sowie die Berücksichtigung der individuellen Kostenfaktoren des Kran-

kenhauses erfolgt zwischen den Vertragsparteien. Wegen der unterschiedlichen relativen Kostenanteile bei den Leistungen nach § 6 Abs. 1 bis 16 BPflV empfiehlt sich nach den bisherigen praktischen Erfahrungen folgendes generelles Vorgehen:

Leistung Nr.	Berücksichtigung von	
	Personalkosten	Medizinischer Bedarf
1	ja	ja
2	ja	ja
3	ja	ja
4	ja	ja
5	ja	ja
6	ja	ja
7	ja	ja
8	ja	ja
9	ja	ja
10	liegen noch keine Erfahrungswerte vor	
11	nein	ja
12	nein	ja
13	ja	ja
14	nein	ja
15	nein	ja
16	ja	ja

Aus medizinischer und bedarfsplanerischer Sicht werden zu den einzelnen Nummern von § 6 Abs. 1 BPflV folgende Hinweise gegeben:

#### Zu Nr. 1 (Herzoperation unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine):

Als Standorte sind nach dem derzeitigen Stand der Krankenhausplanung das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main, Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen, Klinikum der Philipps-Universität, Marburg, die Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim, Herz-Kreislauf-Zentrum Rotenburg/Fulda, Städtische Kliniken Kassel und die Städtischen Kliniken Fulda festgelegt worden.

#### Zu Nr. 2 (Herzoperation ohne Einsatz der Herz-Lungen-Maschine):

Wie zu Nr. 1.

#### Zu Nr. 3 (Gefäßchirurgische Operationen im Brustkorb):

Wie zu Nr. 1.

#### Zu Nr. 4 (Transplantation eines Herzens):

Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main  
Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim  
Städtische Kliniken Fulda  
Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen

#### Zu Nr. 5 (Transplantation einer Niere):

Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main  
Klinikum der Philipps-Universität, Marburg  
Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen (Nierentransplantationen, Nierentransplantationen in Verbindung mit Inselzelltransplantationen).

#### Zu Nr. 6 (Transplantation einer Leber):

Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

#### Zu Nr. 7 (Transplantation einer Bauchspeicheldrüse):

Klinikum der Philipps-Universität, Marburg (Komb. Bauchspeicheldrüse-/Nierentransplantation),  
Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen (Inselzelltransplantationen).

#### Zu Nr. 8 (Transplantation von Knochenmark):

Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main.  
Klinikum der Philipps-Universität, Marburg  
Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden



**Zu Nr. 9 (Replantation von Gliedmaßen):**

Es ist ein Verbundsystem für Replantationen ohne festen Dienstplan bei folgenden fünf Kliniken realisiert:

1. Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Frankfurt am Main
2. Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main
3. Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen
4. Klinikum der Philipps-Universität, Marburg
5. Städtische Kliniken Fulda

Bei Realisierung dieser Verbundlösung bedarf es keiner Sonderentgeltregelung. Die Übernahme des aktuellen Falles wird jeweils durch Rundruf von den Leitstellen ermittelt.

**Zu Nr. 10 (Implantation von Elektroden und Stimulatoren im Bereich der Neurochirurgie):**

Hierfür kommen nur Krankenhäuser mit neurochirurgischen Abteilungen in Frage. Für die Implantation des Nervenstimulators TENS (Transkutane Elektronische Nervenstimulation) zur Ausschaltung chronischer Dauerschmerzen kann ein Sonderentgelt vereinbart werden.

**Zu Nr. 11 (Implantation energetisch betriebener Geräte):**

— Implantation von Herzschrittmachern —

Auf Grund der noch immer zu häufig gestellten Indikation sollte dies durch einen Internisten (möglichst Kardiologen) bestätigt und die Implantation von einem Chirurgen vorgenommen werden. Zur Vereinfachung des Nachweises dieser Voraussetzung ist das Formblatt zu verwenden, wie es bei der Veröffentlichung der „Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1992“ im Staatsanzeiger 26/1991 auf den Seiten 1576 bis 1580 dargestellt wurde.

Ferner werden nur bei mindestens 50 Herzschrittmacher-Implantationen jährlich die Voraussetzungen für das entsprechende Sonderentgelt bestehen. Unterhalb dieser Mindestzahl ist diese Leistung mit dem allgemeinen Pflegesatz abzugelten.

Diese Vorgaben sollten für sämtliche Schrittmacher-Systeme Anwendung finden, wobei Antitachykardie, frequenzadaptierte und AV-sequenzielle Zweikammer-Systeme/DDD-Systeme, auf Grund ihrer speziellen Indikation nur in entsprechend ausgerichteten und ausgerüsteten kardiologischen Zentren implantiert werden dürfen.

Ein „Batteriewechsel“, d. h. Wechsel der Schrittmachers folge Leistungsabfalls bei funktionsfähiger belassener Elektrode, sollte wegen des geringen Aufwandes und der nicht erforderlichen Überwachung in der Regel ambulant durchgeführt werden und keinesfalls mit der üblichen Schrittmacher-Pauschale abgegolten werden.

Eine externe Auswertung kann nur durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgen.

— Implantation von Infusionspumpen —

Für die Port-Systeme zur kontinuierlichen Medikamentenapplikation sollten Einzelfallregelungen getroffen werden. Insulininfusionspumpen für Typ I — Diabetiker fallen nicht in diese Rubrik, da sie außen am Körper getragen und vom Patienten selbst täglich neu angelegt werden. Wegen der noch geringen Erfahrungen sollten diese Leistungen vorerst nur an Uni-Klinika erbracht werden.

**Zu Nr. 12 (Implantation von Gelenkendoprothesen):**

Die Vielzahl unterschiedlicher Eingriffe an jeweils verschiedenen Gelenken (Hüft-, Knie-, Schulter-, Fuß-, Sprunggelenke unterschiedlichster Ausführungen sowie Erst- und Wiederimplantationen) erfordert die Vereinbarung auch unterschiedlicher Sonderentgelte für die Positionen „Implantation von Gelenkendoprothesen“.

Das ausführende Krankenhaus soll in der Regel über eine orthopädische und/oder traumatologische Abteilung verfü-

gen. Im Fall der Hüftendoprothetik kann auf Grund der großen Zahlen von dieser Prozedur abgewichen werden, sofern es sich um allgemein-chirurgische Abteilungen mit entsprechender Patientenzahl in Größenordnungen von etwa 30 jährlichen Eingriffen handelt, auch ohne, daß eine besondere traumatologische Einheit ausgewiesen ist.

**Zu Nr. 13 (Behandlung von Koronargefäßverengungen):**

Voraussetzung für die Sonderentgeltvereinbarung ist neben der Zulassung eines Herzkathetermeßplatzes bei auftretenden Komplikationen die Gewährleistung einer sofortigen herz-chirurgischen Versorgung; diese muß nachgewiesen werden. Ferner muß den „Empfehlungen für die Durchführung der Perkutanen Transluminalen Koronarangioplastie (PTCA)“ der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung, Kommission für Klinische Kardiologie, vom 25. April 1987 entsprochen werden, wie sie im Staatsanzeiger 26/1991 auf den Seiten 1580 bis 1582 veröffentlicht wurden.

**Zu Nr. 14 (Behandlung von Gefäßverschlüssen mit Urokinase oder Streptokinase):**

Bei dieser Sonderentgeltvereinbarung ist auf den Medikamentenverbrauch abzustellen.

**Zu Nr. 15 (Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren):**

Neben den Universitäts-Klinika kommen hämatologische Abteilungen mit ausreichender Erfahrung und Patientenzahl für eine Sonderentgeltvereinbarung in Frage.

Im übrigen ist bei dieser Sonderentgeltvereinbarung wie bei Nr. 14 auf den Medikamentenverbrauch abzustellen.

**Zu Nr. 16 (Behandlung mit dem Nierensteinertrümmerer):**

Unter Berücksichtigung der auch erforderlichen Kapazitäten für die Gallenstein-Lithotripsie sind bereits folgende Standorte für stationäre Lithotripsie einschließlich ambulanter Mitbenutzung bedarfsplanerisch festgelegt worden:

1. Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main
2. Klinikum der Philipps-Universität, Marburg
3. Klinikum der Justus-Liebig-Universität, Gießen
4. Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Wiesbaden
5. Städtische Kliniken Darmstadt
6. Städtische Kliniken Kassel
7. Städtische Kliniken Fulda
8. Als gemeinsamer Standort für ein mobiles Gerät: Städtisches Krankenhaus Offenbach am Main und Kreis Krankenhaus Bad Soden

**3.2 Anwendung von § 6 Abs. 2 BPfIV:**

Bei Erweiterung des Kataloges sind in jedem Fall die Kriterien anzuwenden, die unter 3.1 für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 BPfIV aufgeführt sind.

Die Empfehlung im Einzelfall wird durch den Landespflegesatzausschuß erfolgen. Auf dieser Grundlage ist das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main, zum Standort für Lungentransplantation erklärt worden.

**4. Musterentwurf des Inhalts einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 16 BPfIV**

Bei künftigen Pflegesatzvereinbarungen soll der folgende Musterentwurf (Anlage) verwendet werden.

Wiesbaden, 12. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
III/III B 1 — 18 c 04.11.15

StAnz. 46/1994 S. 3340

**Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze 1995**  
nach der alten Bundespflegesatzverordnung

**Inhaltsverzeichnis**

- Teil A Vorblatt einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 16 BPfIV für 1995
- Teil B Pflegesatzvereinbarung 1995
- Teil C Erläuterungen und Checkliste zur Ermittlung des Budgets 1995
- Teil D Berechnungsschema zur Ermittlung des Budgets im Jahr 1995
- Teil E Nebenrechnung zum Berechnungsschema
- Teil F 1a Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die festgestellte Veränderungsrate 1993 nach § 270a SGB V (festes Budget)
- Teil F 1b Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die festgestellte Veränderungsrate 1993 nach § 270a SGB V (Sonderentgelte)
- Teil F 1c Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die festgestellte Veränderungsrate 1993 nach § 270a SGB V (Fallpauschalen)
- Teil F 2 Ermittlung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1995
- Teil F 3 Ermittlung des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994
- Teil F 4 Ermittlung der Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1993
- Teil F 5 Berechnung des Teilbetrages für den Ausgleich der Tarifentwicklung nach § 4 a BPfIV (fehlt, da keine Einigung)
- Teil F 6 Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 4 Abs. 6 BPfIV für 1994
- Teil F 7 Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 10 Abs. 4 Psych-PV für 1994
- Teil F 8 Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 11 Abs. 3 Pflege-PR 1994
- Teil F 9 Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 6 Abs. 4 über die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus für 1994
- F10a Ermittlung des (Teil-)Berichtigungsbetrags für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V (festes Budget)
- F10b Ermittlung des (Teil-)Berichtigungsbetrags für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V (Sonderentgelte)
- F10c Ermittlung des (Teil-)Berichtigungsbetrags für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V (Fallpauschalen)
- F 11 Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1994
- Teil G 1 Berechnung der Betragsobergrenze für Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 BPfIV für 1995
- Teil G 2 Berechnung der Betragsobergrenze für Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 BPfIV für 1995
- Teil H 1 Verrechnung der Pflegesätze nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV für 1995
- Teil H 2 Verrechnung der besonderen Pflegesätze nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV für 1995
- Teil H 3 Verrechnung der Sonderentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV für 1995
- Teil H 4 Verrechnung der Fallpauschalen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV für 1995

Teil A

**Vorblatt einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 16 BPfIV für 1995**

1. Adressaten für die Verhandlungsunterlagen (Berechnungsschema, evtl. - auf Verlangen - KLN sowie ergänzenden Unterlagen) und der Einladung zur Pflegesatzverhandlung nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG sind:  
(vom Krankenhaus vollständig zu ermitteln; bei Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, deren Mitglieder insgesamt mehr als 5 % der Berechnungstage aufweisen, soweit sie ihre Bildung angezeigt und ihren Vertreter benannt haben):

Vertragsparteien	Anteil der abgerechneten Berechnungstage im abgelaufenen Geschäftsjahr in %

2. Die schriftliche Aufforderung (nach § 16 Abs. 3 Satz 1 BPfIV) zur Pflegesatzverhandlung und die Benachrichtigung der Beteiligten nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG erfolgte durch

.....

(i. d. R. das Krankenhaus) mit Schreiben vom .....

3. Die Verhandlungsunterlagen wurden den unter 1. aufgeführten Empfängern zur Pflegesatzverhandlung am ..... übersandt (nach § 16 Abs. 4 BPfIV).

4. Das Berechnungsschema zur Ermittlung der Budgetobergrenze und des Festen Budgets 1995 nach § 4 BPfIV sowie der Betragsobergrenzen für Sonderentgelte und Fallpauschalen 1995 wurde vorgelegt (Teil C bis H).  
Soweit diese Pflegesatzvereinbarung abweicht von dem KLN, der dem Antrag des Krankenhauses zugrundegelegt hat, ist der KLN auf Verlangen der Vertragsparteien entsprechend korrigiert vorzulegen.

Es wurde ein/kein korrigierter KLN vorgelegt (Nichtzutreffendes streichen).  
(Falls ein KLN vorgelegt wurde, ist er auch der Genehmigungsbehörde zuzuleiten)

5. Der/die/das .....

als Träger des .....(Krankenhaus)

in .....

vertreten durch .....

- im folgenden Krankenhaus genannt -

und

die an der entscheidenden (letzten) Verhandlung (nach § 18 KHG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BPfIV)

am ..... beteiligten übrigen Vertragsparteien

vertreten durch:

Institution	Name

- im folgenden Sozialleistungsträger genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Teil B

**PFLEGESATZVEREINBARUNG 1995  
für den Pflegesatzzeitraum  
vom ..... bis zum .....**

**Artikel 1:**

**Festes Budget \***

(§ 4 BPflV, § 16 Abs. 1 erster Halbsatz BPflV)

(1) Das Budget des Krankenhauses beträgt: ..... DM  
(Ziffer 3.23 des Berechnungsschemas Teil D)

(2) Die voraussichtliche Belegung wird angenommen mit:

Berechnungstagen: .....BT

kostengleichen Berechnungstagen ..... KBT

(3) Der Ermittlung der Angaben unter Abs.1 und 2 liegen folgende Annahmen zugrunde:

Nutzungsgrad der Planbetten: .....

(voll- bzw teilstationär)

Verweildauer je Pflegesatzart: .....

Fallzahl (vollstationär): .....

Fallzahl (teilstationär): .....

Anzahl der Fälle mit vor- und nachstationärer

Behandlung: .....

Anzahl der Tage mit nachstationärer Behandlung: .....

Anzahl ambulanter Operationen: .....

\* Soweit ein Vertrag nach § 18 b KHG abgeschlossen worden ist, ist dieser beizufügen.

(4) Nachrichtlich:

Angaben ohne Berücksichtigung neuer Behandlungsformen (laut Anlage S 1 KLN)

Nutzungsgrad: .....

Verweildauer: .....

Fallzahl: .....

**Artikel 2:**

**Vorgaben für eine künftige Berichtigung des Budgets  
aufgrund der Änderung der Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BPfIV sowie  
Änderung der Personalkosten nach § 4 Abs. 7 und § 4 a BPfIV  
[§§ 4 Abs. 7 Satz 2, 6 Abs. 3, 21 Abs. 3 BPfIV]**

(1) Dem Festen Budget nach dem Berechnungsschema zur Ermittlung der Budgetobergrenze und des Festen Budgets sowie der Betragsobergrenzen für Sonderentgelte und Fallpauschalen liegt eine vorausgeschätzte (nach dem 15.2.95) oder erwartete Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BPfIV in Höhe  
von ..... % zugrunde.

(2) Angaben hier nur, sofern - bei Vereinbarung nach dem 15.2.1995 - eine geringere Einnahmeveränderungsrate zugrunde gelegt wird als nach Absatz 1 möglich ist [§§ 4 Abs. 7 Satz 3, 4 a BPfIV]:

In diesem Fall findet ein Berichtigung nur für die nicht zutreffend geschätzten Änderungen der Personalkosten gem. § 4 Abs.7 Satz 3 BPfIV statt.

Es wird eine vorausgeschätzte oder erwartete Einnahmeveränderungsrate von ..... % zugrunde gelegt. Die absolute Auswirkung beträgt ..... DM.

Begründung: .....

Das vereinbarte tarifabhängige Personalkostenbudget (inkl. Personal der Ausbildungsstätten) beträgt ..... DM.

(Verhandelte Positionen aus K 2 Nr. 12 und 27 abzüglich den abzusetzenden nicht tarifabhängigen Personalkosten abzüglich den tarifabhängigen abzusetzenden Personalkosten aus der Berechnung nach K 3).

Davon ist ausgleichsfähig:

A. Die lineare Tariferhöhung von ..... %

entspricht (einschl. Arbeitgeberanteilen zu den Sozialabgaben) ..... DM.

B. Weitere Personalkostenänderungen (z. B. Urlaubsgeld, Festbesoldung)..... DM.

(3) Angabe hier nur, sofern - bei Vereinbarung nach dem 15.2.1995 - eine geringere Einnahmeveränderungsrate zugrunde gelegt wird als nach Absatz 1 möglich ist [§§ 4 Abs. 7 Satz 3, 4 a BPfIV]:

In diesem Fall findet ein Berichtigung nur für die nicht zutreffend geschätzten Änderungen der Personalkosten gem. § 4 Abs.7 Satz 3 BPfIV statt.

Dem Sonderentgelt für ..... wurde eine vorausgeschätzte oder erwartete Einnahmeveränderungsrate von ..... % zugrunde gelegt. Die absolute Auswirkung beträgt ..... DM.

Begründung: .....

Dem Sonderentgelt liegen Personalkosten in Höhe von ..... DM zugrunde.

Davon sind ausgleichsfähig:

A. Die lineare Tariferhöhung von ..... % entspricht (einschl. Arbeitgeberanteilen zu den Sozialabgaben) ..... DM.

B. Weitere Personalkostenänderungen ..... DM.

(4) Angabe hier nur, sofern - bei Vereinbarung nach dem 15.2.1995 - eine geringere Einnahmeveränderungsrate zugrunde gelegt wird als nach Absatz 1 möglich ist [§§ 4 Abs. 7 Satz 3, 4 a BPfIV]:

In diesem Fall findet ein Berichtigung nur für die nicht zutreffend geschätzten Änderungen der Personalkosten gem. § 4 Abs.7 Satz 3 BPfIV statt.

Der Fallpauschale für ..... wurde eine vorausgeschätzte oder erwartete Einnahmeveränderungsrate von ..... % zugrunde gelegt. Die absolute Auswirkung beträgt ..... DM.

Begründung: .....

Der Fallpauschale liegen Personalkosten in Höhe von ..... DM zugrunde.

Davon sind ausgleichsfähig:

A. Die lineare Tariferhöhung von ..... % entspricht (einschl. Arbeitgeberanteilen zu den Sozialabgaben) ..... DM.

B. Weitere Personalkostenänderungen ..... DM.

(5) Die im Pflegesatzzeitraum nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 b BPfIV eintretenden Personalkostenänderungen gegenüber dem Kalenderjahr 1992 sind wie folgt berücksichtigt [§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b BPfIV]:

Aufgrund Pflege-PR [§ 7 Pflege-PR] :

	Vereinbarte VK	Soll-VK nach	Mehr-/Minder-	Mehr-/Minder-	entspricht DM
	1992	Pflege-PR	personal in VK für 1995 ggü. 1992	personal in VK evtl. unter- jährig	
1	2	3	4	5	6
Pflegedienst					
ltd. Kranken- pflegepersonen					
Sachkosten					
Summe					

Bei einer Abweichung von Spalte 5 zu Spalte 4 (u.B. bei unterjähriger Besetzung) ist eine besonderer Darstellung beizufügen.



**Aufgrund Psychiatrie-PV [§ 10 Abs. 4 Psych-PV]:**

	Vereinbarte VK vor Psych- PV	Soll-VK nach Psych-PV	Mehr-/Minder- personal VK 1991-1995	davon Mehr-/Minder- VK 1993-1995	anteiliges Mehrpersonal '93 -'95 bei unterjährigen Mehrstellen '95	entspricht DM
1	2	3	4	5	6	7
Ärzte						
Pflegedienst						
Dipl.Psychologen						
Ergotherapeuten						
Bewegungs- therapeuten						
Logopäde						
Pfleged.leitung						
Sozialdienst						
Summe						

**Aufgrund Hebammen-Empfehlung [§ 4 Abs. 3 Nr. 2b]:**

Vereinbarte VK vor Empfehlung	Vereinbarte VK aufgrund Empfehlung	Mehrpersonal 1995	entspricht DM
1	2	3	4

**Artikel 3:**  
**Allgemeiner und besondere Pflegesätze**  
 [§§ 16 BPfIV, 5 BPfIV]

Die Pflegesätze wurden wie folgt vereinbart; die Laufzeit und der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid

Pflegesatzbezeichnung	DM
allgemeiner Pflegesatz	
besondere Pflegesätze (Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 2 BPfIV)	
besondere teilstationäre Pflegesätze	
Beurlaubungspflegesatz*	

\* Sofern eine Vereinbarung über die Beurlaubung von Patienten getroffen worden ist, ist sie als Anlage - ggf. je Pflegesatzbereich - mit der Angabe, wie diese Pflagetage beim Erlösausgleich berücksichtigt wurden, beizufügen.

**Artikel 4:****Sonderentgelte**

[§§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV, 6 BPfIV]

(1) Außerhalb des Budgets wurden folgende Sonderentgelte (§ 6 Abs. 3 BPfIV) vereinbart; die Laufzeit und der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid:

Leistungsbezeichnung (Reihenfolge gem. § 6 Abs. 1 BPfIV)	DM	Anzahl vereinbarter Leistungen	Anzahl vereinbarter kostengleicher Leistungen

(2) Innerhalb des Budgets wurden folgende Sonderentgelte (§ 6 Abs. 4 BPfIV) vereinbart; die Laufzeit und der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid:

Leistungsbezeichnung (Reihenfolge gem. § 6 Abs. 1 BPfIV)	DM	Anzahl vereinbarter Leistungen	Anzahl vereinbarter kostengleicher Leistungen

(3) Die Empfehlungen des Landespflegesatzsausschusses sind angemessen berücksichtigt.



(3) Es werden sonstige abweichende Vereinbarungen (§ 21 Abs. 1 BPfIV) abgeschlossen; die Laufzeit und der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid:

Leistungsbezeichnung	DM	Anzahl vereinbarter kostengleicher Leistungen

**Artikel 6:**

**Vergleichspflegesatz**

[§ 17 Abs. 5 KHG, § 16 Abs. 7 BPfIV]

für das .....

gilt als Vergleichspflegesatz der Pflegesatz

des .....

mit ..... DM.

**Artikel 7:**  
**Rechnungs- und Zahlungsbedingungen**  
 [§ 16 Abs. 1 Satz 2 BPfIV]

(Rechnungsstellung, Zahlung der Pflegesätze, Teilzahlungen, monatliche Vorauszahlungen, Verzugszinsen)

Bitte darstellen:

.....  
 .....  
 .....

**Artikel 8:**  
**Änderungen durch Teilinbetriebnahme, Veränderungen des Leistungsangebotes  
 oder aufgrund krankenhausspezifischer Rechtsvorschriften**

(1) Für die Teilinbetriebnahme von

.....

zum ..... sind im Budget 1995 für den vollen Leistungsumfang ganzjährig Mehrkosten [§ 4 Abs. 2 Satz 7 BPfIV] (in Ziff. 3.2 des Berechnungsschemas) berücksichtigt (Kalkulation ist beigefügt).

(2) Im Budget 1995 sind Mehrkosten/Minderkosten infolge von Veränderungen des Leistungsangebotes[§ 4 Abs. 3 Nr. 2 f BPfIV], die nach Maßgabe der Krankenhausplanung des Landes erfolgt, sind für

.....  
 .....

enthalten (in Ziff. 2.9 des Berechnungsschemas).  
 (Kalkulation ist beigefügt)

(3) Aufgrund folgender krankenhausspezifischer/krankenhausspezifischen  
Rechtsvorschrift/Rechtsvorschriften [§ 4 Abs. 3 Nr. 2 c BPfIV]

.....  
.....  
.....  
.....

sind Mehrkosten im Budget 1995 enthalten (in Ziff. 2.7 des Berechnungsschemas).  
(Kalkulation ist beigelegt)

(4) Im Budget 1995 sind Kostenminderungen für die Verminderung/en der Leistung/en

.....  
enthalten (in Ziff. 3.1 des Berechnungsschemas).

(Kalkulation ist beigelegt)

**Artikel: 9:**

**Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen**

Die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen übernimmt der  
Letztunterzeichner (oder folgende Pflegesatzpartei ..... ) unmittelbar  
nach letzter Unterschriftsleistung. Der Letztunterzeichner ist unter Artikel 11 mit Datum  
kenntlich zu machen.

**Artikel 10:**

**Antrag auf Genehmigung**

**[§ 18 Abs. 5 KHG]**

Den Antrag auf Genehmigung stellt

.....  
.....  
.....

(i. d. R. das Krankenhaus)

Adressat des Anhörungsverfahrens nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist  
der Antragsteller. Der Antragsteller übernimmt diesbezüglich die Unterrichtung und  
Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien.

**Artikel 11:**  
**Unterschriften/Datum**

<b>Institution</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum*</b>

\* Sofern in Artikel 9 nicht anders bestimmt unternimmt der Letztunterzeichner die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen



## Teil C

## Erläuterungen und Checkliste zur Ermittlung des Budgets 1995

**I. Allgemeine Erläuterungen**

Zum Ausfüllen des Berechnungsschemas wird empfohlen, zunächst die Ausgleichs- und Berichtigungen in Teil F zu berechnen und dann die Ergebnisse in das Berechnungsschema Teil D zu übertragen. Der zur vereinfachten Umrechnung von Kosten- in Erlösgrößen erforderliche Umrechnungsfaktor ergibt sich aus Teil E. Die Umrechnung erfolgt in den einzelnen Punkten im Berechnungsschema (Teil D) selbst.

Anschließend ist aus dem zu verrechnenden Budget 1995 der Pflegesatz (bzw. die Pflegesätze) zu ermitteln. Auf dieser Basis ist die Pflegesatzvereinbarung (Teil B) zu erstellen und zu vereinbaren. Den Landesverbänden der Krankenkassen ist zum Zustimmungsverfahren nach § 18 KHG die gesamte Vereinbarung (Teil A bis Teil H, ggf. ergänzt um weitere notwendige Nebenberechnungen) vorzulegen. Gleiches gilt für den Genehmigungsantrag gemäß § 18 BpflV.

Eine anschließende Rückrechnung des Pflegesatzes und Anpassung des KLN ist nur auf Verlangen einer Vertragspartei erforderlich. Die Rückrechnung soll grundsätzlich nicht die einzelnen Kostenarten (K2) und Abzugsarten (K3) umfassen.

Die notwendige Umrechnung von Kosten- in Erlösgrößen wird in vereinfachter Form mittels eines Umrechnungsfaktors (siehe Teil E) vorgenommen. Der Umrechnungsfaktor "Kosten in Erlöse" ermittelt sich durch den Quotienten; gewichtete Berechnungstage durch kostengleiche Berechnungstage.

Bei der notwendigen Umrechnung von Erlös- in Kostengrößen zur Erstellung des angepaßten KLN nutzt man den Umrechnungsfaktor "Erlöse in Kosten" als Quotienten aus kostengleichen Berechnungstagen dividiert durch gewichtete Berechnungstage.

Um bei der Vielzahl der durchzuführenden Ausgleichs- und Berichtigungen für 1995 den Überblick nicht zu verlieren, sollte in nachfolgender Checkliste individuell eingetragen werden, welche Ausgleichs- und Berichtigungen grundsätzlich entfallen, welche in 1995 durchgeführt werden bzw. welche in den Pflegesatzzeitraum 1996 verschoben werden.

Die gesamte Pflegesatzvereinbarung Teil A - Teil H sofern ergänzt, ist durchgehend zu numerieren.

**II. Erläuterungen im Einzelnen:****Zu Teil B Pflegesatzvereinbarung:**

Grundsätzlich sind in der Pflegesatzvereinbarung (Teil B) nur Kostengrößen anzugeben.

**Zu Artikel 2 Abs. 1:**

Die vorausgeschätzte Veränderungsrate ist die durch das BMG bis zum 15.02. des laufenden Budgetjahres getroffene Vorausschätzung der Veränderungsrate.

**Zu Artikel 2 Abs.2:**

Sofern nach Bekanntgabe der vorausgeschätzten Veränderungsrate der Pflegesatzvereinbarung eine geringere Veränderungsrate zugrunde gelegt wurde, so ist die Minderung zu begründen. In diesen Fällen findet ein späterer Ausgleich nach § 4 Abs. 7 nur im Rahmen von Tarifverträgen oder entsprechende allgemeine Vergütungsregelungen im Personalkosten-Bereich statt.

Eine erwartete Veränderungsrate kann - für Verhandlungen vor dem 15.02. - im Vorgriff auf die vorausgeschätzte Veränderungsrate zugrunde gelegt werden. Sie kommt durch eine gemeinsame Empfehlung der Verbände der Krankenkassen und der HKG oder durch die Vertragsparteien der Pflegesatzvereinbarung zustande.

Die festgestellte Veränderungsrate ist die bis zum 01.07. des Jahres vom BMG bekanntgegebene endgültig festgestellte Veränderungsrate für das Vorjahr.

**Zu Artikel 2 Abs. 5 - Personalkostenänderungen:**

Das Mehr/Minderpersonal aus der PPR in 1995 gegenüber 1992 (Sp. 4) entspricht nicht zwingend 75 % des Gesamtmehrbedarfs aus der PPR. Bei einer Verteilung des verbleibenden Bedarfs auf die jeweilige Restlaufzeit können geringe Abweichungen entstehen.

Die Abweichungen zwischen Sp. 4 und Sp. 5 PPR und Sp. 5 und Sp. 6 Psych PV ergibt sich aus einer ggf. unterjährigen Vereinbarung von VK im Budgetjahr 1995. Die Unterjährigkeit ist in einer gesonderten Anlage darzustellen.

**Zu Artikel 3 bis 5 Ermittlung der Pflegesätze, Sonderentgelte und Fallpauschalen:**

Zur Pflegesatzermittlung wird das über allgemeine und besondere Pflegesätze zu verrechnende Budget (Teil D Ziffer 4.5) durch die gewichteten Berechnungstage dividiert. Bei mehreren Pflegesätzen wird das feste Budget sachgerecht auf die verschiedenen Budgetbereiche verteilt. Bei der Verteilung der Ausgleichs- und Berichtigungen auf verschiedene Budgetanteile ist darauf zu achten, daß sie nach den Selbstkosten geschieht. Der so ermittelte jeweilige Budgetanteil wird zur Ermittlung des Pflegesatzes durch die entsprechenden gewichteten Berechnungstage dividiert.

**Zu Artikel 4 Abs. 2 sowie Artikel 5 Abs. 2:**

Sonderentgelte und Fallpauschalen, die 1995 erstmals vereinbart werden, werden nicht nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV verrechnet.

**Zu Artikel 8 Abs. 1,2 und 4 :**

Ober die vereinbarten Mehr-/Minderkosten ist eine Kalkulation - aufgliedert nach Kostenarten - beizufügen.

Es ist darauf zu achten, daß der Letztunterzeichner der Vereinbarung in Artikel 11 inkl. Unterschriftsdatum kenntlich gemacht wird, da ab diesem Zeitpunkt die Widerspruchsfrist nach § 18 KHG der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verbände der Ersatzkassen läuft.

**Zu Teil D: Berechnungsschema**

**Grundsätzliches:**

Bei mehreren Pflegesätzen ist das Berechnungsschema in den einzelnen Ziffern um eine Kosten- und Erlöszeile je weiteren Pflegesatz zu erweitern.

**Zu Ziffer 1.7:**

Die Berichtigung ist nur durchzuführen sofern die durch das BMG zum 01.07.94 festgestellte Veränderungsrate für 1993 nicht bereits im Budget 1994 berücksichtigt wurde (Abschluß nach dem 01.07.94).

**Zu Ziffer 1.8 a und 1.8 b :**

Die Berechnung des entgeltigen Berichtigungsbetrages ist erst nach dem 01.07.95 als Vereinbarungszeitpunkt möglich. Er ergibt sich aus Ziffer 2.2 a des Teil F 10 a.

Vor dem 01.07.95 kann eine Teilberichtigung vorgenommen werden, sie ergibt sich aus Ziffer 2.2 b des Teil F 10 a.

**Zu Ziffer 2.4, 2.5, 2.6:**

Die Kosten für 1995 werden aus Artikel 2 Abs. 5 entnommen.

**Zu Ziffer 2.8:**

Bei Rückrechnung von Sonderentgelten und Fallpauschalen nach § 21 BPflV in das Budget 1995 sind die Auswirkungen auf die geplanten Berechnungstage entsprechend zu berücksichtigen und in einer Nebenrechnung kenntlich zu machen.

**Zu Ziffer 3.3.:**

Mehrkosten für besondere Instandhaltungsmaßnahmen die aufgrund des Urteils des BVerwG im Budget zu berücksichtigen sind, werden in Ziffer 3.3. ausgewiesen.

**Zu Ziffer 3.4:**

Sofern - entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Verbände der Krankenkassen und der HKG - eine Begutachtung der Instandhaltungsmaßnahme von den Vertragsparteien veranlaßt wurde sind die Prüfkosten, neben anderen Prüfkosten nach § 16 Abs. 6 BPflV, hier auszuweisen.

**Zu Ziffer 3.8 b:**

Bei Vereinbarungszeitpunkt vor dem 31.12.94 kann ein vorläufiger Erlösausgleich auf Basis der hochgerechneten BT bzw. Leistungen vorgenommen werden. Der Spitzausgleich ist im Folgejahr vorzunehmen. Die Berechnung erfolgt analog im Teil F 3.

**Zu Ziffer 3.11:**

Die Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate für 1993 für Sonderentgelte wird in Teil F 1 b Ziffer 1.1 - 2.4 zunächst für jedes Sonderentgelt getrennt ermittelt und dann unter Nr. 3 zusammengefasst.

**Zu Ziffer 3.12 a und 3.12 b:**

Bei einem Vereinbarungszeitpunkt nach dem 01.07.95 ist der entgeltliche Berichtigungsbetrag, bei Vereinbarung vor dem 01.07.95 ein Teilberichtigungsbetrag zu berücksichtigen. Die Ermittlung erfolgt im Teil F 10 b.

Beim Vereinbarungszeitpunkt vor dem 31.12.94 kann eine Teilberichtigung auf Basis der hochgerechneten Leistungen vorgenommen werden - hierbei ist Teil F 10 b analog anzuwenden.

**Zu Ziffer 3.13:**

Die Ausführungen zu Ziffer 3.11 - Sonderentgelte sind analog für die Fallpauschalen anzuwenden.

**Zu Ziffer 3.14 a und 3.14 b:**

Die Ausführungen zu den Ziffern 3.12 a und 3.12 b gelten analog.

**Zu Ziffer 3.16:**

Die Berichtigung sollte erst nach Bekanntgabe der tatsächlichen Veränderungsrate 1994 zum 01.07.1995 ausgeführt werden.

**Zu Ziffer 3.18:**

Über die Berechnung eines Teilbetrages gemäß § 4a BPflV konnte bislang zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der HKG keine Einigung erzielt werden.

**Zu Teil E Nebenrechnung:**

Diese Nebenrechnung dient zur Ermittlung der Kostengleichen Berechnungstage (KBT), der Gewichteten Berechnungstage sowie des Umrechnungsfaktors "Kosten- in Erlösgrößen".

**Beispielrechnung:**

vereinbarte BT ohne Beurlaubungstage: 10.000

Beurlaubungstage: 100

vereinbarter Gewichtungsfaktor zur Umrechnung von Beurlaubungstagen in BT: 0,5

10.000 BT (ohne Beurlaubungstage) + (100 Beurlaubungstage x 0,5) = 10.050 BT

- in Teil E lfd. Nr. 4 BT ohne Wahlleistungen sind 10.000 BT und in lfd. Nr. 5a Beurlaubungs-BT sind 50 BT einzutragen.

Die KBT und BT für Beurlaubungstage müssen gleich sein.

**Checkliste der durchgeführten und durchzuführenden Ausgleiche und Berichtigungen 1995**

Berichtigung für	Berichtigungsart	Fundort Teil	Ziffer des jew. Berechnungsschemas 1995	Verrechnung über das Budget				Bemerkungen
				1994		1995		
				Vereinb. nach dem 1.7.1994	Vereinb. vor dem 1.1.1995	Vereinb. vor dem 1.7.1995	Vereinb. nach dem 1.7.1995	
1993	Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die tatsächliche Veränderungsrate 1993 nach § 270a SGB V - für das Feste Budget - für Sonderentgelte - für Fallpauschalen	F 1a F 1b F 1c	1.7,3.9 3.11 3.13					
1993	Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen um die tatsächlich eingetretene Entwicklung und um die Veränderungsrate n. § 4 Abs. 8 BPRV	F 4	3.15					
1993-1994	Teilbetrag für den Ausgl. der Tarifentwicklung nach § 4 a BPRV	F 5	3.18					
1994	Ermittlung des Erlösausgleichs des Festen Budgets nach § 4 Abs. 5 BPRV oder Teilbetrag	F 3	3.8a					
1994	Ersstattung für nicht besetzte Stellen n. § 4 Abs. 6 BPRV	F 3	3.8b					
1994	Ersstattung für nicht besetzte Stellen n. § 10 Abs. 4 Psych-PV	F 6	3.19					
1994	Ersstattung für nicht besetzte Stellen n. § 11 Abs. 3 Pflege-PR	F 7	3.20					
1994	Ersstattung für nicht besetzte Stellen Sozialdienst	F 8	3.21					
1994	Ersstattung für nicht besetzte Stellen Sozialdienst	F 9	3.22					
oder	Ermittlung des Teil-/Berichtigungsbetrages für die tatsächliche Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V - für das Feste Budget - für Sonderentgelte - für Fallpauschalen	F 10a F 10b F 10c	1.8b,3.10b 3.12b 3.14b					
1994	- für das Feste Budget - für Sonderentgelte - für Fallpauschalen	F 10a F 10b F 10c	1.8a,3.10a 3.12a 3.14a					
1994	Berichtigung (Teilberichtigung) des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen um die tatsächlich eingetretene Entwicklung und um die Veränderungsrate n. § 4 Abs. 8 BPRV	F 11	3.16a, 3.16 b					

Legende: (g) geplant - (d) durchgeführt - (e) entfällt

## Teil D

**Teil D: Ermittlung des Budgets im Jahr 1995**

(Einschließlich der Investitionskosten nach Teil Z des KLN)

Dieses Berechnungsschema gilt für Krankenhäuser, die nicht die neue BPfIV anwenden.

Die Angaben der Paragraphen beruhen auf der Bundespflegesatzverordnung 1993.

Vorbemerkung: In die rechte Spalte werden nur Erlösgrößen eingetragen. Die teilweise nötige Umrechnung von Kosten in Erlöse erfolgt mit den in Teil E ermittelten Umrechnungsfaktor nach der Formel:

$$\text{Kosten} \times \text{Umrechnungsfaktor} = \text{Erlöse}$$

Der Umrechnungsfaktor beträgt: \_\_\_\_\_

**1. Ermittlung der Berechnungsgrundlage 1995****1.0 Budgetobergrenze des Jahres 1994***(Teil D, Ziffer 2.11 des Berechnungsschemas 1994)*

\_\_\_\_\_ DM

**1.1 Anpassung des Budgets für den ganzjährigen vollen Betrieb 1994 von Krankenhausteilen, die 1993 noch nicht ganzjährig voll in Betrieb waren***(Teil D, Ziffer 3.3 des Berechnungsschemas 1994, ohne die Kosten der einmaligen Instandhaltung)*

+ \_\_\_\_\_ DM

**1.2 Bereinigung um den Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6a BPfIV, vermindert um den dafür im Budget 1992 berücksichtigten Kostenabzug aus 1994***(Teil D, Ziffer 2.4 des B-Schemas 1994 mit Vorzeichenwechsel)*

± \_\_\_\_\_ DM

**1.3 Bereinigung um die Kostenänderung aufgrund der Pflege-Personalregelung '94***(Teil D, Ziff. 2.5 des B-Schemas 1994 mit Vorzeichenwechsel)*

± \_\_\_\_\_ DM

**1.4 Bereinigung um die Kostenänderungen aufgrund der Psychiatrie-Personalverordnung 1994***(Teil D, Ziffer 2.6 des B-Schemas 1994 mit Vorzeichenwechsel)*

± \_\_\_\_\_ DM

**1.5 Bereinigung um die Kostenänderungen aufgrund der Empfehlungen zum Bedarf an Hebammen und Entbindungspflegerinnen***(Teil D, Ziffer 2.7 des B-Schemas 1994 mit Vorzeichenwechsel)*

± \_\_\_\_\_ DM

**1.6 Bereinigung um darin aus 1992 enthaltene, gesondert vereinbarte Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen, soweit deren Finanzierung abgeschlossen ist**

Kosten \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_ DM

**1.7 Anpassung um die Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV für 1993***(Berechnung im Teil F1a, Ziffer 2.5)*

+ \_\_\_\_\_ DM

1.8a	Anpassung um die Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPIV für 1994 <i>(Berechnung im Teil F 10a)</i> oder	± _____	DM
1.8b	Teilberichtigung für die Veränderungsrate nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 4 BPIV für 1994 <i>(Berechnung im Teil F 10a)</i>	± _____	DM*
1.9	Anpassung um die Mehrkosten für die Perinatal- und Neonatalerhebung für 1994 <i>(aus Teil D, Ziffer 3.4 b des Berechnungsschemas 1994)</i>	+ _____	DM
1.10	Anpassung um die Mehrkosten gem. des Vertrages Sozialdienst evtl. angepaßt auf ganzjährige Kosten <i>(aus Teil D, Ziffer 3.4 c des Berechnungsschemas 1994)</i>	+ _____	DM
1.11	<b>Berechnungsgrundlage für 1995</b>	_____	<b>DM</b>
2.	<b>Ermittlung der Budgetobergrenze 1995</b>		
2.1	Anpassung 1995		
2.1 a	Erwartete Veränderungsrate für 1995 ggf. nach den gemeinsamen Empfehlungen der Landesverbände und der Hessischen Krankenhausgesellschaft _____ % oder Vorausgeschätzte Veränderungsrate für 1995 nach der Schätzung des BMG (gem. § 270 a SGB V) ab 15.02.1995 _____ %	± _____	DM
2.1 b	Minderung der vorausgeschätzten Veränderungsrate (zu begründen) _____ %	- _____	DM
2.1 c	Vereinbarte Veränderungsrate (Ziffer 2.1 a - 2.1 b) _____ %	_____	DM
2.2	<b>Erhöhte Berechnungsgrundlage (Ziffer 1.11 + 2.1c)</b>	_____	<b>DM</b>
2.3	Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6a BPIV für 1995, vermindert um den dafür im Budget '92 berücksichtigten Kostenabzug <i>(Berechnung im Teil F 2)</i> Kosten _____	_____	DM
2.4	Kostenänderungen aufgrund der Pflege-Personalregelung 1995 Kosten _____	± _____	DM
2.5	Kostenänderungen aufgrund der Psychiatrie-Personalverordnung 1995 Kosten _____	± _____	DM
2.6	Kostenänderungen aufgrund der Empfehlungen zum Bedarf an Hebammen und Entbindungspfleger 1995 Kosten _____	± _____	DM

2.7	Mehrkosten für 1995 aufgrund von krankenhausspezifischen Rechtsvorschriften, die nach dem 31.12.1992 in Kraft treten, ggf. unter Berücksichtigung von Teilbeträgen aus 1994	Kosten _____	+	_____ DM
2.8	Ist-Erlöse aus 1994 für bisher nicht im Budget berücksichtigten Leistungsarten, die nach dem 31.12.1994 nicht mehr durch Sonderentgelte/Fallpauschalen vergütet werden. Der Betrag ist nach § 4 Abs.3 Nr.1 BPfIV fortzuschreiben.		+	_____ DM
2.9	Budgetänderungen infolge von Veränderungen des Leistungsangebots nach Maßgabe der Krankenhausplanung (oder eines Versorgungsvertrages nach § 109 SGB V) für 1995, ggf. unter Berücksichtigung von Teilbeträgen aus 1994	Kosten _____	±	_____ DM
2.10	<b>Budgetobergrenze</b>			<u>_____ DM</u>
3.	<b>Ermittlung des Budgets</b>			
3.1	In Ausnahmefällen bei zu erwartenden Verringerungen der Leistungen Abzug nach § 4 Abs. 4 Satz 4 BPfIV			
	a) Fortschreibung des Abzugbetrages aus 1993	Kosten _____	-	_____ DM
	b) Fortschreibung des Abzugbetrages aus 1994	Kosten _____	-	_____ DM
	c) neuer Abzugsbetrag für 1995	Kosten _____	-	_____ DM
3.2	Budget des ganzjährigen vollen Betriebes 1995 von Krankenhausteilen, die 1994 noch nicht ganzjährig voll in Betrieb waren nach § 4 Abs.2 Satz 8 BPfIV	Kosten _____	+	_____ DM
3.3	Mehrkosten für besondere Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund des BVerwG-Urteils, vgl. Vereinbarung zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft vom 22. August 1994	Kosten _____	+	_____ DM
3.4	Vereinbarte Prüfkosten nach § 16 Abs. 6 BPfIV für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.3. dieses Berechnungsschemas	Kosten _____	+	_____ DM
3.5	Umlagebetrag des Ausbildungsstättenkostenausgleichs für 1995 (+ bei Verpflichteten; - bei Berechtigten),	Kosten _____	±	_____ DM
3.6	Wagniszuschlag nach § 4 Abs. 7 Satz 5 BPfIV	Kosten _____	+	_____ DM
3.7	<b>Zwischensumme</b>			<u>_____ DM</u>



3.8 a	Erlösausgleich des Festen Budgets 1994 nach § 4 Abs. 5 BPfIV (Berechnung in Teil F 3) oder	± _____ DM
3.8 b	Vorläufiger Erlösausgleich des Festen Budgets 1994 nach § 4 Abs. 5 Satz 3 BPfIV (Berechnung im Teil F 3)	± _____ DM
3.9 a	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V nach § 4 Abs. 7 Satz 4 BPfIV für 1993; Zahlung für 1993 (Berechnung im Teil F 1a, Ziffer 2.4)	+ _____ DM
3.9 b	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V nach § 4 Abs. 7 Satz 4 BPfIV für 1993; Zahlung für 1994 (zu übernehmen aus Ziffer 1.7 dieses Berechnungsschemas)	+ _____ DM
3.10 a	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V nach § 4 Abs. 7 Satz 4 BPfIV für 1994 (zu übernehmen aus Ziffer 1.8a dieses Berechnungsschemas) oder	± _____ DM
3.10 b	Teilberichtigung für die Veränderungsrate nach § 270 a SGB V nach § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV für 1994 (zu übernehmen aus Ziffer 1.8b dieses Berechnungsschemas)	± _____ DM
3.11	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V für 1993 für Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BPfIV (Berechnung im Teil F 1b)	+ _____ DM
3.12 a	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V für 1994 für Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BPfIV (Berechnung in Teil F 10b) oder	± _____ DM
3.12 b	Teilberichtigung für die Veränderungsrate nach § 270 a SGB V für 1994 für Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BPfIV (Berechnung in Teil F 10b)	± _____ DM
3.13	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V für 1993 für Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 Satz 3 BPfIV (Berechnung in Teil F 1c)	+ _____ DM
3.14 a	Berichtigung für die festgestellte Veränderungsrate nach § 270 a SGB V für 1994 für Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 Satz 3 BPfIV (Berechnung in Teil F 10c) oder	± _____ DM
3.14 b	Teilberichtigung für die Veränderungsrate nach § 270 a SGB V für 1994 für Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 Satz 3 BPfIV (Berechnung in Teil F 10c)	± _____ DM
3.15	Berichtigung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen nach § 4 Abs. 8 BPfIV für 1993 (Berechnung in Teil F 4) Kosten _____	± _____ DM
3.16 a	Berichtigung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen nach § 4 Abs. 8 BPfIV für 1994 (Berechnung in Teil F 11) Kosten _____ oder	± _____ DM
3.16 b	Teilberichtigung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen nach § 4 Abs. 8 BPfIV für 1994 (Berechnung in Teil F 11) Kosten _____	± _____ DM

3.17	Ausgleich bei Neuvereinbarung des Budgets nach § 4 Abs. 9 BPfIV Kosten _____	± _____	DM
3.18	Teilbeträge für den Ausgleich der Tarifentwicklung nach § 4a BPfIV für 1993 bis 1995 (Berechnung in Teil F5) Kosten _____	+ _____	DM
3.19	Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 4 Abs. 6 BPfIV für 1994 (Berechnung in Teil F 6) Kosten _____	- _____	DM
3.20	Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 10 Abs. 4 Psych-PV für 1994 (Berechnung in Teil F 7) Kosten _____	- _____	DM
3.21	Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 11 Abs. 3 Pflege-PR für 1994 (Berechnung in Teil F 8) Kosten _____	- _____	DM
3.22	Erstattung für nicht besetzte Stellen aus der Vereinbarung Soz.-Dienst für 1994 (Berechnung in Teil F 9) Kosten _____	- _____	DM
3.23	<b>Festes Budget</b>		<b>DM</b>
<hr/>			
4.	In Ausnahmefällen noch zu verrechnende Budgetanteile aus früheren Pflegesatzzeiträumen lt. Vereinbarung vom .....	± _____	DM
5.	<b>Erlösabzüge</b>		
5.1	Übertrag des festen Budgets	- _____	DM
5.2	Voraus kalkulierte Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung	- _____	DM
5.3	Voraus kalkulierte Erlöse aus der Vergütung für ambulantes Operieren	- _____	DM
5.4	Voraus kalkulierte Erlöse aus neuen Sonderentgelten und Fallpauschalen nach § 6 Abs.4 BPfIV	- _____	DM
5.5	<b>Über Allgemeine und Besondere Pflegesätze zu verrechnendes Budget 1995</b>		<b>DM</b>
<hr/>			
6.	<b>Ermittlung des Pflegesatzes Budgetanteil</b>		<b>DM</b>
	: GBT aus Teil E Nr. 13		GBT
	= Pflegesatz K 5.1 Nr. 7 KLN		DM

**6. Rückrechnung in den KLN 1994**  
Zur internen Verwendung - ohne Gewähr -

**6.1 Ermittlung der Budgetanteile**  
Pflegesatz K 5.1 Nr. 7 KLN  
x KBT 1994 aus Teil E Nr. 11  
= Budgetanteil K 5.1 Nr. 5

\_\_\_\_\_ DM  
\_\_\_\_\_ KBT  
\_\_\_\_\_ DM

**6.2 Ermittlung der Ausgleichs und Zuschläge K 5.1 Nr. 4**  
Addition der Ausgleichs je Pflegesatz aus den Ziffern 3.8a bis 3.19  
Erlöse

\_\_\_\_\_ DM

Umrechnung in Kosten; Vorzeichenwechsel  
: GBT x KBT = Kosten

\_\_\_\_\_ DM

**6.3 Umrechnung der kalkulierten Erlösabzüge (Ziffer 4.2 bis 4.4) in Kosten**

Vorkalkulierte Erlöse aus der Vergütung für  
vor- und nachstationäre Behandlung  
ambulantes Operieren  
neue Sonderentgelte/Fallpauschalen  
Summe Erlösabzüge

\_\_\_\_\_ DM  
\_\_\_\_\_ DM  
\_\_\_\_\_ DM  
\_\_\_\_\_ DM

Vorzeichenwechsel  
Hilfsweise in K 5.1 Nr. 4a

\_\_\_\_\_ DM

**6.4 Ermittlung der anteiligen vorkalkulierten Selbstkosten K 5.1 Nr. 3**  
(= K 5.1 Nr. 5 - K 5.1 Nr. 4)  
für den allgemeinen Pflegesatz

\_\_\_\_\_ DM

**K 5 Ermittlung des allgemeinen Pflegesatzes**

lfd. Nr.	K 5.1 Ermittlung des Pflegesatzes	DM	
1	Gesamtkosten für den Pflegesatz (K 2 Nr. 31, Sp. 12)		
2	J. Abzüge für den Pflegesatz (K 3, N. 18, Sp 12)		
3	= vorkalkulierte Selbstkosten		
4	Anteilige Ausgleichs und Zuschläge von K 4.1 Nr. 9		
4a	Kosten der nicht über den Pflegesatz erlösten Leistungen		
5	Budgetanteil (K 4.1 Nr. 10)		
6	: Kostengleiche Berechnungstage		KBT
7	= Zischensumme je BT		
8	Zu-/Abschlag nach § 19 Abs. 2 Satz 4		
9	Vorkalkulierter Pflegesatz		

## Teil E

## Nebenrechnung zum Berechnungsschema 1995

Die Nebenrechnung ist für jeden Pflegesatzbereich getrennt vorzunehmen und für jede Ziffer in einer Summe in das Berechnungsschema zu übertragen.

## 1. K 5.2 1995

Pflegesatzbereich:		BT	Faktor	KBT
(1)	BT 1-Bett-Zimmer		1,3	
(2)	BT 1-Bett-Zimmer bei 2-Bett-Zimmer als allg. KH-Leistung		1,15	
(3)	BT 2-Bett-Zimmer		1,1	
(4)	BT ohne Wahlleistung		1,0	
(5)	Sonstiges		1,0	
(5a)	Beurlaubungstage	<input type="text"/>	x Faktor:	1,0
(6)	BT insgesamt (Summe Zeile 1 bis 5a)			
(7)	BT Wahlarzt		-0,05	
(8)	BT Belegarzt		-0,05	
(9)	KBT 1995 (Summe Zeilen 1 bis 8 der rechten Spalte)			
(10)	5 % der Wahl- u. Belegarzt-BT (Zeile 7 x 0,05) + (Zeile 8 x 0,05)			
(11)	Gewichtete Berechnungstage (GBT) 1995 (Zeile 6 ./. 10)			

## 2. Berechnung des Faktors zur Umrechnung "Kosten in Erlöse"

Umrechnungsfaktor = GBT: KBT

bitte rechnen wie folgt:

Umrechnungsfaktor (Zeile 11 : Zeile 9)  
(gerundet auf 4 Nachkommastellen) = \_\_\_\_\_

## Teil F 1a

**Festes Budget****Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die festgestellte Veränderungsrate 1993 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3**

Diese Berichtigung ist nur durchzuführen, sofern die festgestellte Einnahmeveränderungsrate in Höhe von 4,0 % nicht bereits im Budget 1993 oder 1994 berücksichtigt wurde (Abschluß nach 1.7.1994).

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter Veränderungsrate**

1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1993 (Bekanntmachung am 1.7.1994)	4,00	%
1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1993 (Ziffer 2.2 des Berechnungsschemas 1993)	_____	%
1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2)	_____	%

**2. Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPfIV**

2.1 Berechnungsgrundlage 1993 (Ziffer 2.1 des Berechnungsschemas 1993)	_____	DM
2.2 Berichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1)	+ _____	DM
2.3 Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil D, Ziffer 3.10b des Berechnungsschemas 1994)	- _____	DM
2.4 Berichtigungsbetrag für 1993 (Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 3.9a zu übertragen)	+ _____	DM
zuzüglich 3,2 % vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994	+ _____	DM
2.5 Festgestellter Berichtigungsbetrag (Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 1.7 und 3.9b zu übertragen)	± _____	DM

## Teil F 1b

**Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß  
§ 6 Abs. 3 Satz 3 BPfIV pro Sonderentgelt für 1993**

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und  
festgestellter Einnahmeveränderungsrate**

**Leistung:**

1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1993 (Bekanntmachung am 1.7.1994) 4,00 %

1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1993  
(Teil G 1, Ziffer 2.a des Berechnungsschemas 1994) ./.            %

1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2)            %

**2. Leistung:**

2.1 fiktiver Sonderentgeltbetrag 1992  
(aus Ziffer 6.4 Nr. 7 der Empfehlungsvereinbarung 1993)            DM

2.2 Anzahl der erbrachten kostengleichen Leistungen 1993           

2.3 Berichtigungsrate (aus Ziffer 1.3)            %

2.4 Berichtigungsbetrag  
(Ziffer 2.1 x 2.2 x 2.3)            DM

**3. Zusammenfassung**

Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren !!!

3.1 Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Sonderentgelte            DM

3.2 Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung  
(Teil D, Ziffer 3.11b des Berechnungsschemas 1994) ./.            DM

3.3 Endgültiger Berichtigungsbetrag (Ziffer 3.1 ./. 3.2)            DM  
(Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungs-  
schema 1995 unter Teil D Ziffer 3.11 zu übertragen)

## Teil F 1c

**Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß  
§ 21 Abs. 2 Satz 3 BPfIV pro Fallpauschale für 1993**

**Leistung:**

---

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und  
festgestellter Einnahmeveränderungsrate**

- 1.1 Festgestellte Veränderungsrate 1993 (Bekanntmachung am 1.7.1994) 4,00 %
- 1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1993  
(Teil G 2, Ziffer 2.a des Berechnungsschemas 1994) ./            %
- 1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2)            %

**2 Leistung:**

- 2.1 fiktiver Fallbetrag 1992  
(aus Ziffer 6.5 Nr. 7 der Empfehlungsvereinbarung 1993)            DM
- 2.2 Anzahl der erbrachten kostengleichen Fälle 1993
- 2.3 Berichtigungsrate (aus Ziffer 1.3)            %
- 2.4 Berichtigungsbetrag  
(Ziffer 2.1 x 2.2 x 2.3)            DM
- 

**3. Zusammenfassung der Fallpauschalen**  
Einmalig für alle Fallpauschalen manuell zu addieren !!!

- 3.1 Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Fallpauschalen            DM
- 3.2 Im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung  
(Teil D, Ziffer 3.12b des Berechnungsschemas 1994) ./            DM
- 3.3 Endgültiger Berichtigungsbetrag (Ziffer 3.1 ./ 3.2) +            DM  
(Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungs-  
schema 1995 unter Teil D Ziffer 3.13 zu übertragen)

## Teil F 2

Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BpflV für 1995

lfd. Nr.		Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM 3	DM 4	DM 5	DM 6
1.	Bruttorechnungsbetrag 5) (100 v. H. der Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ				
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ		+	+	
1.3.	Gesamtsumme 1995		=	=	
2.	Gebührenminderung nach § 6 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)		-	-	-
3.	Rechnungsbetrag 6)	=	=	=	=
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			-
5.	Bruttolohnereinnahmen	=	=	=	=
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BpflV				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt 7) 0 = DM x 51 v. H.				
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	+			
	c) Gesamtsumme	=			
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		=		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		+		
	c) Gesamtsumme		=		+
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5			+	
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5			+	
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1995 lfd. Nr. 7 8)			+	
	d) Gesamtsumme			=	+
6.4.	Kostenabzug in K 3 lfd. Nr. 15 a KLN für 1995 insgesamt (zu übertragen in lfd. Nr. 7.0)				=
7.0	Kostenabzug 1995 nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BpflV (zur Ermittlung der Budgetobergrenze) (übernehmen von lfd. Nr. 6.4. Spalte 6)				
7.1	Kostenabzug 1992 (im Budget 1992 berücksichtigt nach Äquivalenzziffernrechnung) (zu entnehmen aus lfd. Nr. 7.2 der Anlage zu Nr. 2.4 der Ermittlung des Budgets und des Pflegesatzes 1993, jedoch Zwischensumme der Kostenabzüge ohne Erhöhung um die Veränderungsrate)				+
7.2	Erhöhung des Kostenabzuges 1992 um die festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BpflV für 1993 4,00 % x lfd. Nr. 7.1				+
7.3	erhöhter Kostenabzug für 1993 (lfd. Nr. 7.1 + 7.2)				=
7.4	Erhöhung um die Veränderungsrate für 1994 nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BpflV für 1994				
	a) vorausgeschätzte 3,20 % x lfd. Nr. 7.3				+
	b) festgestellte 0,00 % x lfd. Nr. 7.3				+
7.5	erhöhter Kostenabzug aus 1992 für 1994 (lfd. Nr. 7.3 + 7.4)				=



**Kostenabzug für wahlärztliche Leistungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BPfIV für 1995**

Ifd. Nr.		Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
7.6	Erhöhung um die Veränderungsrate für 1995 a) erwartete 0,00 % x Ifd.Nr. 7.5 b) vorausgeschätzte 0,00 % x Ifd.Nr. 7.5				+
7.7	erhöhter Kostenabzug für 1995 (Ifd. Nr. 7.5 + 7.6)				+
7.8	Unterschiedsbetrag für Budgetobergrenzberechnung (Ifd. Nr. 7.0 ./ 7.7) (Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV - mit umgekehrten Vorzeichen - in das Berechnungsschema 1995 Teil D, Ziffer 2.3 zu übernehmen und dort in Erlöse umzurechnen).				=
					=

**Anlage zu Nr. 2.4 der Ermittlung des Budgets und des Pflegesatzes 1995**  
**Erläuterungen:**

1. Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BPfIV auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
2. Neuverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
3. Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-) Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
4. Summen aus den Spalten 3 bis 5.
5. Nach der Vorkalkulation für 1995. Abweichungen von der Vorkalkulation werden gemäß § 4 Abs. 8 BPfIV über das Budget eines folgenden Pflegesatzzeitraumes verrechnet.
6. Für Neu- und für Beteiligungsverträge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach Ifd. Nr. 5 (Bruttohonorareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu übernehmen.
7. Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BPfIV).
8. Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1995 vorkalkulierte Kostenabzug hinter den 1995 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligungsvergütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) BPfIV für 1995 hinzuzurechnen.

## Teil F 3

Ermittlung des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994

Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach  
§ 4 Abs. 5 BPfIV für 1994

	Ist-BT	Verrechnungspfleugesatz	Erlös in DM
<b>1. Vereinbartes Festes Budget 1994</b> (Ziffer 3.20 Berechnungsschema 1994)			
<b>2. Erlöse aus Pflegesätzen 1994</b>			
<b>2.1 Allgemeiner Pflegesatz</b>			
<b>2.1a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.1b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.2 Pflegesatzbereich:</b>			
<b>2.2a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.2b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.3 Pflegesatzbereich:**</b>			
<b>2.3a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>2.3b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			

\*\* oder Beurlaubungspflegesatz

**Ermittlung des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994**

**Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994**

	Ist-Leistungen	Verrechnungsbetrag	Erlös in DM
<b>3. Erlöse aus neuen Sonderentgelten 1994</b>			
<b>3.1 Leistung:</b>			
<b>3.1a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.1b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.2 Leistung:</b>			
<b>3.2a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.2b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.3 Leistung:</b>			
<b>3.3a</b> Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>3.3b</b> Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			

**Ermittlung des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994****Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994**

	Ist-Fälle	Verrechnungsbetrag	Erlös in DM
<b>4. Erlöse aus neuen Fallpauschalen 1994</b>			
<b>4.1 Leistung:</b>			
4.1a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
4.1b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>4.2 Leistung:</b>			
4.2a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
4.2b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
<b>4.3 Leistung:</b>			
4.3a Laufzeit vom 01.01.94 bis _____ ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			
4.3b Laufzeit vom _____ bis 31.12.94 ohne Arztabschlag mit Arztabschlag			

**Ermittlung des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994****Ermittlung des vorläufigen Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 5 BPfIV für 1994**

	Erlös in DM
<b>5. Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung</b>	
<b>6. Erlöse aus der Vergütung für ambulantes Operieren</b>	
<b>7. Summe der Erlöse 1994</b> (Gesamtsumme aus Ziffer 2 bis 6)	
<b>8. Ausgleichsbetrag (Ziffer 1 J. 7)</b> (Der Ausgleichsbetrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 in Teil D Ziffer 3.8 zu übertragen)	

## Teil F 4

## Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1993

(Diese Berechnung ist nur durchzuführen, sofern die Berichtigung des Unterschiedsbetrages nicht bereits im Budget 1994 endgültig berücksichtigt wurde.)

lfd. Nr.	2	Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM 3	DM 4	DM 5	DM 6
1.	Tatsächlich eingetretene Entwicklung 1993				
1.	Bruttorechnungsbetrag 5) (100 v. H. der Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ		+	+	
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ		=	=	
1.3.	Gesamtsumme 1993				
2.	Gebührenminderung nach § 6 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)		-	-	-
3.	Rechnungsbetrag 6)	=	=	=	
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			-
5.	Bruttohonorareinnahmen	=	=	=	=
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BpflV				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt 7) = DM x 51 v. H.				
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	+			
	c) Gesamtsumme	=			
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		=		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		+		
	c) Gesamtsumme		=		+
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5			+	
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5			+	
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1993 (lfd. Nr. 7.3) 8)			=	+
	d) Gesamtsumme				
6.4.	Kostenabzug für 1993 insgesamt (zu übertragen in lfd. Nr. 7.0)				=

## Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1993

lfd. Nr.		Altverträge 1)	Nouveauxverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
7.0	Kostenabzug 1993 nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BPfIV (Übemeinen von lfd. Nr. 6.4. Spalte 6)				
7.1	Kostenabzug 1992 (im Budget 1992 berücksichtigt nach Äquivalenzzifferrechnung) (zu entnehmen aus lfd. Nr. 7.2 der Berechnung für 1993, jedoch Zwischensumme der Kostenabzüge ohne Erhöhung um die Veränderungsrate)				+
7.2	Erhöhung des Kostenabzuges 1992 um die tatsächliche Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BPfIV für 1993 4,00 % x lfd. Nr. 7.1				
7.3	erhöhter Kostenabzug für 1993 (lfd. Nr. 7.1 + 7.2)				
7.4	tatsächlicher Unterschiedsbetrag (lfd. Nr. 7.0 ./. 7.3)				±
8.	vorauskalkulierter Unterschiedsbetrag (zu entnehmen aus lfd. Nr. 7.3 der Anlage 2.4 des Berechnungs- schemas für 1993)				±
9.	Berichtigungsbetrag (lfd. Nr. 7.4 ./. lfd. Nr. 8)				±
10.0	Evt. im Budget 1994 bereits berücksichtigte Teilberichtigung (Teil F 4, Ziffer 9 des Berechnungsschemas 1994)				±
11.0	endgültiger Berichtigungsbetrag (lfd. Nr. 9 ./. lfd. Nr. 10) (Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV - mit umgekehrtem Vorzeichen - in das Berechnungsschema Ziffer 3.15 1995 einzustellen und dort in Erlöse umzurechnen).				=

1. Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BPfIV auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
2. Nouveauxverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
3. Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-) Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
4. Summen aus den Spalten 3 bis 5.
5. Tatsächlich für 1993
6. Für Neu- und für Beteiligungsverträge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach lfd. Nr. 5 (Bruttohonorareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu üben.
7. Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BPfIV).
8. Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1993 tatsächlich eingetretenen Kostenabzug hinter den 1993 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligungsvergütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) BPfIV für 1993 hinzuzurechnen.

Teil F 6

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 4 Abs. 6 BPfIV für 1994

1	erstmalig vereinbarte VK in 1992 (ganzjährig) 2	davon IST-VK 1994 3	Differenz Sp.3 ./ Sp.2 Vollkräfte 4	Vereinbarte Kosten 1994 je VK DM 5	Erstattungsbetrag 1994 Sp. 5 x Sp. 4 DM 6
Ärztlicher Dienst					
Pflegedienst					
Med.- techn. Dienst					
Funktionsdienst					
Klinisches Hauspersonal					
Wirtsch.-und Vers.dienst					
Technischer Dienst					
Verwaltungsdienst					
Sonderdienste					
Sonstiges Personal					
Personal der Ausbildungsst.					
<b>Summe</b>					

\* Nach § 4 Abs. 6 BPfIV ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht. Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV in das Berechnungsschema 1995 Ziffer 3.19 einzustellen, und dort in Erlöse umzurechnen.

Teil F 7

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 10 Abs. 4 Psych - PV für 1994

1	Vereinbarte VK vor Psych-PV 2	Soll-VK gem. Psych-PV 1994 3	Vereinbarte VK 1994 4	Vereinbarte Mehrstellen aufgrund Psych-PV Sp.4./Sp.2 5	Ist-VK 1994 6	Mehr-oder Minderbesetzung 1994 Sp. 6 ./Sp. 4° Vollkräfte 7	unter Berücks. von Überbesetzungen tatsächl. zu verrechnen 8	Vereinbarte Kosten 1994 pro VK DM 9	Erstattungsbetrag Sp.8 x Sp.9 DM 10
Ärzte									
Krankenpflegepersonal									
Dipl.-Psychologen									
Ergotherapeuten									
Bewegungstherapeuten									
Logopäden									
Pflegedienstleistungen									
Sozialarbeiter									
<b>Summe</b>									

\*) Es dürfen in Spalte 7 nicht mehr VK abgezogen werden, als durch die Psych-PV (Spalte 5) zusätzlich vereinbart wurden.

\* Nach § 10 Abs. 4 Psych-PV ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht. Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 3.21 einzustellen und dort in Erlöse umzurechnen.

## Teil F 8

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 11 Abs. 3 Pflege - PR für 1994

1	Vereinbarte VK vor Pflege-PR 2	Vereinbarte VK 1994 3	vereinbarte Mehrstellen aufgrund Pflege-PR Sp.3./Sp.2 4	Ist-VK 1994 5	Mehr-oder Minder- besetzung 1994 Sp.5./Sp.3* VK 6	Vereinbarte Kosten 1994 pro VK DM 7	Erstattungs- betrag Sp. 6 x Sp. 7 DM 8
Krankenpflegepersonal							
ltd. Krankenpflegepersonal							
Summe							

\*) Es dürfen in Spalte 6 nicht mehr VK abgezogen werden, als durch die Pflege-PR (Spalte 4) zusätzlich vereinbart wurden.

\* Nach § 11 Abs. 3 Pflege-PR ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht. Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 3.20 einzustellen und dort in Erlöse umzurechnen.

## Teil F 9

Erstattung für nicht besetzte Stellen nach § 6 Abs. 4 des Vertrages über die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus vom 3.6.1994

Sozialdienst Vereinbarte Mehrkräfte 1994 1	Ist-Mehrkräfte 1994 2	Minder- besetzung 1994 Sp.2 ./ Sp.1 3	Vereinbarte Kosten 1994 pro VK DM 4	Erstattungs- betrag Sp. 3 x Sp. 4 DM 5

\*) Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 3.22 einzustellen und dort in Erlöse umzurechnen.



F10a

Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 bei Verhandlungen nach dem 1.7.1995\*

Ermittlung des Teilberichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 für Verhandlungen vor dem 1.7.1995\*

**Festes Budget 1994**

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter / erwarteter Veränderungsrate**

- 1.1a) Festgestellte Veränderungsrate 1994 (ab 1.7.1995) \_\_\_\_\_ %  
oder
- b) erwartete Veränderungsrate 1994 (vor dem 1.7.1995) \_\_\_\_\_ %
- 1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 \_\_\_\_\_ %  
(Ziffer 2.2 des Berechnungsschemas Teil D 1994)
- 1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./. 1.2) \_\_\_\_\_ %

**2. Ermittlung des Berichtigungsbetrages gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 BPflV**

- 2.1 Berechnungsgrundlage 1994 \_\_\_\_\_ DM  
(Ziffer 1.11 des Berechnungsschemas Teil D 1994)
- 2.2a) Berichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1) \_\_\_\_\_ DM  
(Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 1.8a und 3.10a zu übertragen)  
oder
- b) Teilberichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1) \_\_\_\_\_ DM  
(Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 1.8b und 3.10b zu übertragen)

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

## F10b

Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 bei Verhandlungen nach dem 1.7.1995\*

Ermittlung des Teilberichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 für Verhandlungen vor dem 1.7.1995\* (möglich auch vor dem 1.1.1995, dann Ziffer 1.2 hochgerechnet)

Leistung:

- 
1. **Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter / erwarteter Veränderungsrate**
- 1.1a) Festgestellte Veränderungsrate 1994 (ab 1.7.1995) \_\_\_\_\_ %  
oder
- b) erwartete Veränderungsrate 1994 (vor dem 1.7.1995) \_\_\_\_\_ %
- 1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 \_\_\_\_\_ %  
(aus Ziffer 2 des Berechnungsschemas 1994 Teil G1)
- 1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2) \_\_\_\_\_ %
2. **Ermittlung des Berichtigungsbetrages**
- 2.1 fiktiver Sonderentgeltbetrag 1993 \_\_\_\_\_ DM  
(aus der Empfehlungsvereinbarung 1995 Teil G1 Ziffer 3)
- 2.2 Anzahl der erbrachten kostengleichen Leistungen 1994 \_\_\_\_\_
- 2.3 a) Berichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1 x Ziffer 2.2) \_\_\_\_\_ DM  
oder
- b) Teilberichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1 x Ziffer 2.2) \_\_\_\_\_ DM
- 
3. **Zusammenfassung**  
Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren
- 3.1 **Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Sonderentgelte** \_\_\_\_\_ DM  
(Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 3.12a bzw. 3.12b zu übertragen)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

F10c

Ermittlung des Berichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 bei Verhandlungen nach dem 1.7.1995\*

Ermittlung des Teilberichtigungsbetrages für die Veränderungsrate 1994 nach § 270a SGB V gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 für Verhandlungen vor dem 1.7.1995\*(möglich auch vor dem 1.1.1995, dann Ziffer 1.2 hochgerechnet)

Leistung:

**1. Ermittlung der Differenz zwischen vorausgeschätzter und festgestellter / erwarteter Veränderungsrate**

- 1.1a) Festgestellte Veränderungsrate 1994 (ab 1.7.1995) \_\_\_\_\_ %  
oder
- b) erwartete Veränderungsrate 1994 (vor dem 1.7.1995) \_\_\_\_\_ %
- 1.2 Vorausgeschätzte Veränderungsrate 1994 \_\_\_\_\_ %  
(aus Ziffer 2 des Berechnungsschemas 1994 Teil G2)
- 1.3 Berichtigungsrate (Ziffer 1.1 ./ 1.2) \_\_\_\_\_ %

**2. Ermittlung des Berichtigungsbetrages**

- 2.1 fiktiver Fallbetrag 1993 \_\_\_\_\_ DM  
(aus der Empfehlungsvereinbarung 1995 Teil G2 Ziffer 3)
- 2.2 Anzahl der erbrachten kostengleichen Fälle 1994 \_\_\_\_\_
- 2.3 a) Berichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1 x Ziffer 2.2) ===== DM  
oder
- b) Teilberichtigungsbetrag (Ziffer 1.3 x Ziffer 2.1 x Ziffer 2.2) ===== DM

**3. Zusammenfassung**  
Einmalig für alle Sonderentgelte manuell addieren

- 3.1 Summe aller Berichtigungsbeträge 2.4 der Fallpauschalen ===== DM  
(Der Betrag ist ohne Vorzeichenwechsel in das Berechnungsschema 1995 Teil D Ziffer 3.14a bzw. 3.14b zu übertragen)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

## F 11

Berichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1994  
 (erst möglich ab 01.07.1995 nach Bekanntgabe der festgestellten Veränderungsrate)

Teilberichtigung des Unterschiedsbetrages des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1994

lfd. Nr.	2	Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM 3	DM 4	DM 5	DM 6
	<b>Tatsächlich eingetretene Entwicklung 1994</b>				
1.	Bruttorechnungsbetrag 5) (100 v. H. der Gebühren nach GOÄ)				
1.1.	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q GOÄ				
1.2.	Gebühren nach den übrigen Abschnitten GOÄ				
1.3.	Gesamtsumme 1994		+	+	
			=	=	
2.	Gebührenminderung nach § 6 a GOÄ				
2.1.	bei Altverträgen (15 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
2.2.	bei Neuverträgen und Beteiligungsverträgen (25 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 4 bzw. 5)	-	-	-	
3.	Rechnungsbetrag	=	=	=	
4.	Kostenerstattung für zusätzlichen Kostenabzug bei Altverträgen (10 v. H. von Nr. 1.3. Spalte 3)	-			
5.	Bruttohonorareinnahmen	=	=	=	
6.	Kostenabzug nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 6 a BPIV				
6.1.	für Altverträge				
	a) vereinbartes Nutzungsentgelt	7)			
	= DM x 51 v. H.				
	b) zusätzlicher Kostenabzug nach Nr. 4 Spalte 3	+			
	c) Gesamtsumme	=			
6.2.	für Neuverträge				
	a) 40 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 4		=		
	b) 20 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 4		+		
	c) Gesamtsumme		=		+
6.3.	für Beteiligungsvergütung				
	a) 20 v. H. von Nr. 1.1. Spalte 5				
	b) 10 v. H. von Nr. 1.2. Spalte 5				
	c) Zusetzung in Höhe des Unterschiedsbetrages gegenüber dem erhöhten Kostenabzug 1994 8) (lfd. Nr. 7.3)			+	
	d) Gesamtsumme			+	
6.4.	Kostenabzug für 1994 insgesamt (zu übertragen in lfd. Nr. 7.0)			=	

Ifd. Nr.		Altverträge 1)	Neuverträge 2)	Beteiligungs- 3) verträge	Gesamtbetrag 4) Summen 3 - 5
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
7.0	Kostenabzug 1994 nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BPfIV (übernehmen von Ifd. Nr. 6.4. Spalte 6)				
7.1	erhöhter Kostenabzug 1993 (aus Teil F 2 oder Teil F 4 Ziffer 7.3 der Empfehlungsvereinbarung 1995)				+
7.2	Erhöhung um die festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BPfIV für 1994  % x Ifd. Nr. 7.1 (1.7.1995)				
7.3	erhöhter Kostenabzug für 1994 (Ifd. Nr. 7.1 x 7.2) % x Ifd. Nr. 7.1				
7.4	tatsächlicher Unterschiedsbetrag (Ifd. Nr. 7.0 ./. 7.3)				+ -
8	vorkalkulierter Unterschiedsbetrag (zu entnehmen aus Ifd. Nr. 7.6 des Berechnungsschemas 1994 Teil F2)				+ -
9.	endgültiger Berichtigungsbetrag 1994 (Ifd. Nr. 7.4 ./. Ifd. Nr. 8) (Dieser Betrag ist ggf. verteilt auf verschiedene Pflegesätze nach § 5 BPfIV - mit umgekehrtem Vorzeichen - in das Berechnungsschema Teil D 1995 Ziffer 3.16 einzustellen und dort in Erlöse umzurechnen).				

**Erläuterungen:**

1. Altverträge besagt, daß die Berechtigung des Arztes zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 BPfIV auf einem mit dem Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem vor dem 1. Januar 1993 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
2. Neuverträge besagt, daß die Berechtigung im vorstehenden Sinne auf einem mit dem Krankenhausträger nach dem 31. Dezember 1992 geschlossenen Vertrag oder einer von diesem nach dem 31. Dezember 1992 aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit beruht.
3. Hierunter sind Vertragsverhältnisse zu verstehen, bei denen das Krankenhaus die Vergütung für wahlärztliche Leistungen in Rechnung stellt (d. h. Gläubiger der Vergütung ist) und die Ärzte im Innenverhältnis an den Einnahmen des Krankenhauses für diese (Instituts-) Leistungen beteiligt werden oder die Ärzte eine feste Monatsvergütung einschließlich Vergütungen für wahlärztliche Leistungen erhalten.
4. Summen aus den Spalten 3 bis 5.
5. Tatsächlich für 1994.
6. Für Neu- und für Beteiligungsverträge ist die Summe des Rechnungsbetrages unverändert nach Ifd. Nr. 5 (Bruttohonorareinnahmen) Spalte 4 bzw. 5 zu übernehmen.
7. Nutzungsentgelt ist die Summe der Kostenerstattung und eines Vorteilsausgleichs sowie dieser vergleichbarer Abgaben (§ 13 Abs. 3 Nr. 6 a Buchstabe a) BPfIV).
8. Bleibt der unter den Buchstaben a) und b) für 1993 tatsächlich eingetretene Kostenabzug hinter den 1994 für wahlärztliche Leistungen im Bereich der Beteiligung Vergütung abgezogenen Kosten zurück, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) BPfIV für 1994 hinzuzurechnen.

## Teil G 1

## Berechnung der Betragsobergrenze für Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 BPfIV für 1995

Sonderentgelt: \_\_\_\_\_

- |  |   |       |    |
|--|---|-------|----|
| 1. fiktiver Sonderentgeltbetrag 1992<br>(Ifd. Nr. 1 der Berechnung der Betragsobergrenze Teil G1 aus 1994) | = | _____ | DM |
| 2. + Festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV für 1993<br><br>4,00 %                           |   | _____ | DM |
| 3. fiktiver Sonderentgeltbetrag 1993 (Ziffer 1. + 2.)  | = | _____ | DM |
| 4. + Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV für 1994   |   |       |    |
| a) vorausg.            %<br>(vor dem 1.7.1995)   | + | _____ | DM |
| oder   |   |       |    |
| b) festgest.         %<br>(nach dem 1.7.1995)  | + | _____ | DM |
| 5. fiktiver Sonderentgeltbetrag 1994 (Ziffer 3. + 4.)  | + | _____ | DM |
| 6. + Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV für 1995   |   |       |    |
| a) erwartete         %<br>oder   | + | _____ | DM |
| b) vorausg.         %<br>(nach dem 15.2.1995)  | + | _____ | DM |
| 7. Betragsobergrenze für Sonderentgelt 1995  | = | ===== | DM |

**Teil G 2**

**Berechnung der Betragsobergrenze für Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 BPfIV für 1995**

Fallpauschale: \_\_\_\_\_

1. fiktiver Fallbetrag 1992 = \_\_\_\_\_ DM  
 (lfd. Nr. 7 der Berechnung der Betragsobergrenze Teil G 2 aus 1993)

2. + Festgestellte Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV für 1993  
 4,00 % + \_\_\_\_\_ DM

3. fiktiver Fallbetrag 1993 (Ziffer 1. + 2.) = \_\_\_\_\_ DM

4. + Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV für 1994  
 a) vorausg. % + \_\_\_\_\_ DM  
 (vor dem 1.7.1995)  
 oder  
 b) Festgest. % + \_\_\_\_\_ DM  
 (nach dem 1.7.1995)

5. fiktiver Fallbetrag 1994 (Ziffer 3. + 4.) + \_\_\_\_\_ DM

6. + Veränderungsrate nach § 4 Abs. 3 BPfIV für 1995  
 a) erwartete % + \_\_\_\_\_ DM  
 oder  
 b) vorausg. % + \_\_\_\_\_ DM  
 (nach dem 15.2.1995)

7. Betragsobergrenze für Fallpauschale 1995 = \_\_\_\_\_ DM

## Teil H 1

Verrechnung der Pflegesätze nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfV für 1995**Allgemeiner Pflegesatz**

## 1) Vereinbart:

DM / Basispflegesatz	x	Berechnungstage	=	Budgetanteil	DM
_____	x	_____	=	_____	DM

## 2) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

DM / (Verrechnungs)-Pflegesatz	x	Berechnungstage	=	Ist-Erlös	DM
_____	x	_____	=	_____	DM

## 3) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_

Budgetanteil	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
_____	./.	_____	=	_____	DM
Restbetrag	:	Restberechnungstage	=	(Verrechnungs)-Pflegesatz	DM
_____	:	_____	=	_____	DM

Alternative

## 2a) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

(einen Monat später ansetzen)

DM / (Verrechnungs)-Pflegesatz	x	Berechnungstage	=	Ist-Erlös	DM
_____	x	_____	=	_____	DM

## 3a) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_

Budgetanteil	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
_____	./.	_____	=	_____	DM
Restbetrag	:	Restberechnungstage	=	(Verrechnungs)-Pflegesatz	DM
_____	:	_____	=	_____	DM



Teil H 2

Verrechnung der besonderen Pflegesätze nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfIV für 1995

**Besonderer Pflegesatz oder Beurlaubungspflegesatz**

1) Vereinbart:

DM / Basispflegesatz	x	Berechnungstage	=	Budgetanteil	DM
	x		=		DM

2) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

DM / (Verrechnungs)-Pflegesatz	x	Berechnungstage	=	Ist-Erlös	DM
	x		=		DM

3) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_

Budgetanteil	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
	./.		=		DM
Restbetrag	:	Restberechnungstage	=	(Verrechnungs)-Pflegesatz	DM
	:		=		DM

Alternative

2a) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

(einen Monat später ansetzen)

DM / (Verrechnungs)-Pflegesatz	x	Berechnungstage	=	Ist-Erlös	DM
	x		=		DM

3a) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_

Budgetanteil	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
	./.		=		DM
Restbetrag	:	Restberechnungstage	=	(Verrechnungs)-Pflegesatz	DM
	:		=		DM

## Teil H 3

Verrechnung der Sonderentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPflV für 1995**Sonderentgelte**

## 1) Vereinbart:

DM / Sonderentgelt	x	Leistungen	=	Jahreserlös	DM
_____	x	_____	=	_____	DM

## 2) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

DM / (Verrechnungs)-Sonderentgelt	x	Leistungen	=	Ist-Erlös	DM
_____	x	_____	=	_____	DM

## 3) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_

Jahreserlös	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
_____	./.	_____	=	_____	DM
Restbetrag	:	Restleistungen	=	(Verrechnungs)-Sonderentgelt	DM
_____	:	_____	=	_____	DM

Alternative

## 2a) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

(einen Monat später ansetzen)

DM / (Verrechnungs)-Sonderentgelte	x	Leistungen	=	Ist-Erlös	DM
_____	x	_____	=	_____	DM

## 3a) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_

Jahreserlös	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
_____	./.	_____	=	_____	DM
Restbetrag	:	Restleistungen	=	(Verrechnungs)-Sonderentgelt	DM
_____	:	_____	=	_____	DM

**Teil H 4**

Verrechnung der Fallpauschalen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 BPfV für 1995

**Fallpauschalen**

**1) Vereinbart:**

DM / Fallpauschalen	x	Fälle	=	Jahreserlös	DM
	x		=		DM

**2) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:**

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

DM / (Verrechnungs)-Fallpauschale	x	Fälle	=	Ist-Erlös	DM
	x		=		DM

**3) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_**

Jahreserlös	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
	./.		=		DM
Restbetrag	:	Restleistungen	=	(Verrechnungs)-Fallpauschale	DM
	:		=		DM

**Alternative**

**2a) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:**

01.01.1995 bis \_\_\_\_\_

(einen Monat später ansetzen)

DM / (Verrechnungs)-Fallpauschale	x	Fälle	=	Ist-Erlös	DM
	x		=		DM

**3a) Noch zu verrechnen: ab \_\_\_\_\_**

Jahreserlös	./.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
	./.		=		DM
Restbetrag	:	Restfälle	=	(Verrechnungs)-Fallpauschale	DM
	:		=		DM

1083

**Gemeinsame Empfehlung der Verbände der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. über die Prüfung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1993 für den Pflegesatzzeitraum 1994**

Bezug: 80. Sitzung des Landespflegesatzausschusses am 6. September 1994

Der Landespflegesatzausschuß hat anlässlich seiner 80. Sitzung am 6. September 1994 die nachgenannte Empfehlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wiesbaden, 13. September 1994

**Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
III/III B 1 — 18 c 04.11.15

StAnz. 46/1994 S. 3392

**Gemeinsame Empfehlung der Verbände der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. über die Prüfung von Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1993 für den Pflegesatzzeitraum 1994**

Alle von den Krankenhäusern in die Pflegesatzverhandlung eingebrachten Forderungen zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1993 werden von den Krankenkassen wegen grundsätzlicher Bedenken abgelehnt. Dies führt zum Scheitern der Verhandlungen mit der Konsequenz eines Verfahrens vor der Schiedsstelle nach § 18 a KHG.

§ 1

Für die Pflegesatzverhandlung legen die Krankenhäuser alle zur Überprüfung der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der entsprechenden Maßnahme(n) benötigten Unterlagen vor. Sofern für die Maßnahme bereits ein Antrag auf Fördermittel an das Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (HMJFG) gestellt wurde, sind die Antragsunterlagen sowie — soweit vorhanden — die Prüfungsunterlagen des Ministeriums vorzulegen.

§ 2

(1) Falls die in § 1 genannten Unterlagen zur Überprüfung nicht ausreichen, können die Vertragsparteien eine externe Prüfung nach § 16 Abs. 6 BPflV vereinbaren. Der Umfang der Prüfung ist

unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Prüfung umfaßt i. d. R.

1. ob die geplante Maßnahme durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom Januar 1993 betroffen und deshalb nun zwingend pflegesatzfähig ist,
2. die fachliche Bewertung der geplanten Maßnahme, inkl. einer Bewertung der Notwendigkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Vorhabens unter Berücksichtigung und Darstellung möglicher Alternativen.

Die Kosten der Prüfung fließen in das Budget des Krankenhauses ein und werden — in jedem Fall — durch die Krankenkassen über die Budgetobergrenze hinaus finanziert. Sie sind in Position 3.3 des Berechnungsschemas 1994 (Teil D) einzustellen.

(2) Die Auswahl und Beauftragung des Prüfers erfolgt einvernehmlich durch die Vertragsparteien (gemäß § 18 Abs. 2 KHG). Das Ergebnis des Gutachtens sollte vor der jeweiligen Schiedsstellensitzung vorliegen und von einer Vertragspartei in die Schiedsstellenverhandlung eingebracht werden.

Darmstadt, Eschborn, Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden,  
22. August 1994

1084

**Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes;**

hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die in der Luftrettung eingesetzten Hubschrauber D-HAFW (Bell 200) und D-HHSM (Bell 222)

Bezug: Mein Bescheid vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 2198)

Der Wortlaut meines Bescheides vom 14. Juli 1994 wird wie folgt richtiggestellt:

„Das Benutzungsentgelt für die gleiche Inanspruchnahme des Hubschraubers D-HHSM (Bell 222) wird

für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1993 auf 97,84 DM und

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994 auf 126,21 DM je Flugminute festgesetzt.“

Wiesbaden, 26. September 1994

**Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
III B 1 b

StAnz. 46/1994 S. 3392

1085

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG**

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);**

hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz auf die Universitätsstadt Gießen

Auf Antrag des Magistrates der Universitätsstadt Gießen und nach Anhörung des Landkreises Gießen habe ich mit Erlaß vom 27. September 1994 gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des

Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufgaben nach dem Gesetz mit sofortiger Wirkung auf die Universitätsstadt Gießen übertragen. Ich gebe die Änderung in der Zuständigkeit hierdurch bekannt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**  
IV B 1 A — 50 a 1428

StAnz. 46/1994 S. 3392

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,  
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**1086**

**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen Sicherung und Erhaltung der heimischen Fische — Angelfischereiförderungsrichtlinien —**

**Allgemeine Vorbemerkungen**

Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95), ist die Fischereiabgabe vom für die Fischerei zuständigen Ministerium zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz der Fischereibeiräte, der Fischereiberater/innen und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher/innen zu verwenden.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die nachfolgenden Fischereiförderungsrichtlinien erlassen.

**1. Förderungszweck**

Flüsse, Bäche, Teiche und Talsperren sind mit ihren Auen wegen der großflächigen Ausdehnung, des vernetzenden Charakters und des breitgefächerten Arteninventares von zentraler Bedeutung für den Naturhaushalt.

Daher sollen die Mittel der Fischereiabgabe für die Erhaltung der Artenvielfalt in und an den Gewässern und für die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume nach Maßgabe dieser Richtlinien eingesetzt werden.

**2. Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Es können gefördert werden:

- a) Besatzmaßnahmen,
- b) Maßnahmen zur Förderung von Aus- und Fortbildung,
- c) Maßnahmen zum Fischereischutz sowie
- d) Maßnahmen zur Sanierung und Neueinrichtung von Anlagen der Angelfischerei.

Mit der geförderten Maßnahme dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.

**2.1 Besatzmaßnahmen**

**2.1.1** Besatzmaßnahmen können gefördert werden, wenn von der zuständigen oberen Fischereibehörde festgestellt wurde, daß die fischereibiologischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Bezuschussung erfolgt nur für Besatzmaßnahmen, die mit den Hegeplänen nach § 24 des Hessischen Fischereigesetzes übereinstimmen; übergangsweise sind Ausnahmen möglich.

**2.1.2** Der Besatz mit folgenden Arten kann gefördert werden:

**Krebse und Muscheln**

Dekapoda — zehnfüßige Krebse

*Astacus astacus* (LINNAEUS), 1738 — Edelkrebs

*Austropotamobius torrentium* (FRANK, 1803) — Steinkrebs

Alle Muschelarten nach § 1 der Landesfischereiverordnung vom 27. Oktober 1992 (GVBl. I S. 612)

**Fische**

**Salmonidae (Salmoniden — Lachsfische bzw. forellenartige)**

*Salmo trutta trutta* LINNAEUS, 1758 — Meerforelle

*Salmo salar* LINNAEUS, 1758 — Lachs

*Salmo trutta trutta morpha fario* (LINNAEUS, 1758) — Bachforelle

**Acipenseridae (Störe)**

*Acipenser sturio* LINNAEUS, 1758 — Stör

**Thymalliadae (Äschen)**

*Thymallus thymallus* (LINNAEUS, 1758) — Äsche

**Anguillidae (Aale)**

*Anguilla anguilla* (LINNAEUS, 1758) — Aal

**Esocidae (Hechte)**

*Esox lucius* LINNAEUS, 1758 — Hecht

**Cyprinidae (Karpfenfische)**

*Alburnoides bipunctatus* (BLOCH, 1785) — Schneider

*Carassius carassius* (LINNAEUS, 1758) — Karausche

*Chondrostoma nasus* (LINNAEUS, 1758) — Nase

*Leuciscus idus* (LINNAEUS, 1758) — Aland

*Rhodeus sericeus* (PALLAS, 1776) — Bitterling

*Cyprinus carpio* LINNAEUS, 58 — Karpfen (Wildform)

*Barbus barbus* (LINNAEUS, 1758) — Barbe

*Phoxinus phoxinus* (LINNAEUS, 1758) — Elritze

*Leucaspis delineatus* (HECKEL, 1843) — Moderlieschen

*Scardinius erythrophthalmus* (LINNAEUS, 1758) — Rotfelfer

*Tinca tinca* (LINNAEUS, 1758) — Schleie

*Leuciscus (Telestes) souffia* RISSO, 1826 — Strömer

**Cobitidae (Schmerlen)**

*Cobitis taenia* LINNAEUS, 1758 — Steinbeißer

*Misgurnus fossilis* (LINNAEUS, 1758) — Schlammpeizger

**Gadidae (Dorschfische)**

*Lota lota* (LINNAEUS, 1758) — Quappe

**Percidae (Barsche)**

*Stizostedion lucioperca* (LINNAEUS, 1758) — Zander

**Cottidae (Groppen)**

*Cottus gobio* (LINNAEUS, 1758) — Mühlkoppe.

**2.1.3** Gefördert wird nur der Besatz mit einsömmerigen Fischen heimischer Herkünfte.

**2.1.4** Im einzelnen sind folgende Besatzmaßnahmen förderungsfähig:

**2.1.4.1** Wiederansiedlung von Fischarten, die nachweislich zum Artenspektrum der hessischen Fischfauna gehört haben.

**2.1.4.2** Besatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Artenspektrums.

**2.1.4.3** Besatzmaßnahmen zur Wiederherstellung eines den natürlichen Biotopverhältnissen entsprechenden Fischbestandes nach Fischsterben sowie nach Baumaßnahmen, die den aquatischen Lebensraum beeinträchtigt haben.

**2.1.4.4** Erstbesatz in neu geschaffenen Gewässern.

**2.1.4.5** Besatzmaßnahmen zur Stützung des vorhandenen Fischbestandes.

**2.2 Maßnahmen zum Fischereischutz**

**2.2.1** Erstellung von Gutachten zu fischereibiologischen, gewässermorphologischen und gewässerökologischen Fragen mit Ausnahme der Erstellung von Hegeplänen.

**2.2.2** Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Laichplätzen.

**2.2.3** Bau von Fischunterständen und Gestaltung von Fischbiotopen.

**2.3 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung**

**2.3.1** Schulung von Gewässerwartinnen und Gewässerwarten.

**2.3.2** Schulung von Mitgliedern in Grundkenntnissen der Fischereibiologie, Gewässerchemie und -biologie, in naturschutzrechtlichen Fragen soweit fischereiliche Belange betroffen sind, sowie in Fischereifanggeräten.

**2.3.3** Lehrgänge zum Erwerb des Bedienungsscheines für das Elektrofischereifanggerät.

**2.3.4** Erstellen von Informationsschriften und Ausbildungsunterlagen.

**2.3.5** Anschaffung von Geräten und Literatur zur Schulung und Information über fischerei- und gewässerökologische Themen.

**2.3.6** Durchführung von Fachausstellungen.

**2.3.7** Beschaffung von Geräten zur Gewässer- und Fischuntersuchung.

**2.4 Maßnahmen zur Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei**

**2.4.1** Sanierung stehender Fischereigewässer (Bagger- und Kieseen, Teiche).

**2.4.2** Errichtung ablaßbarer Teiche, die in die Landschaft eingebunden und in ihrer Ufergestaltung dem Charakter natürlicher stehender Gewässer angepaßt werden.

**3. Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen**

Nicht bezuschußt werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

**3.1** Besatzmaßnahmen in ablaßbaren Gewässern mit Ausnahme der Nr. 2.1.4.4 (Erstbesatz).

**3.2** Besatz mit laichreifen Fischen im Falle von Nr. 2.1.4.5.

- 3.3 Maßnahmen, bei denen der mögliche Förderungsbetrag nach diesen Richtlinien 300,— DM nicht übersteigt, mit Ausnahme der Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.5 und 2.3.7.
- 3.4 Ankauf bestehender Anlagen.
- 3.5 Bau oder Gestaltung von Vereins- oder Funktionshäusern.
- 3.6 Unterhaltung von Anlagen.
- 3.7 Errichtung und Sanierung von Zuchtteichen und vergleichbaren Anlagen.
- 3.8 Maßnahmen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind.
- 3.9 Vorhaben und Maßnahmen aller Art außerhalb des Landes.
4. **Antragsberechtigte**  
Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien können gestellt werden von
- Fischereiverbänden,
  - eingetragenen Angel- und Sportfischereivereinen,
  - Fischereigenossenschaften und Fischerinnungen,
  - Einzelpächtern/innen.
5. **Antragsverfahren**
- 5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Bei allen Maßnahmen ist ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 ist der Antrag nach Anlage 1 a ausreichend, jedoch ein Besatzplan nach Anlage 1 b beizufügen.
- 5.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 2.4 sind zusätzlich mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
1. Übersichtsplan, aus dem die Lage der Teichanlage und die vorgesehene Maßnahme zu ersehen sind;
  2. Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befreiungen.
6. **Höhe und Festsetzung der Zuwendungen**
- 6.1 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.2 Bei Besatzmaßnahmen nach Nr. 2.1.4.5 kann die Zuwendung bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.3 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.4.2 bis 2.1.4.4, 2.2.2, 2.2.3 und 2.4 kann die Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Wird im Falle der Nr. 2.1.4.3 dem/der Antragsteller/in der Schaden anderweitig ersetzt, ist die Beihilfe in entsprechender Höhe zurückzuerstatten; hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- 6.4 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.2.1 kann die Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.5 Die Zuwendung darf nicht mehr als 20 000,— DM betragen.
7. **Bewilligungsverfahren**
- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde, im Fall der Wiederansiedlung nach 2.1.4.1 die oberste Fischereibehörde.
- 7.2 Als Muster für den Zuwendungsbescheid ist Anlage 3 zu verwenden.
- 7.3 Als Muster für den Verwendungsnachweis ist die Anlage 4 zu verwenden.
8. **Grundlagen der Förderung**
- 8.1 Neben den Bestimmungen dieser Richtlinien sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:
- 8.1.1 das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
- 8.1.2 die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645);
- die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474);
  - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 bzw. Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481 ff.);
  - die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land);
  - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1987 S. 2394).
- 8.1.3 Die Angaben zur Anlage 1 der Nrn. 1, 2, 3, 4, 8 und 10 sowie zur Anlage 2 (Aufteilung der Gesamtkosten und Finanzierungsplan) sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Gesetzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
9. **Schlußbestimmung**
- 9.1 Diese Richtlinie ist auf anhängige Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß Unterlagen nur in unbedingt notwendigem Umfang nachgefordert werden.
- 9.2 Die Richtlinien vom 4. September 1991 (StAnz. S. 2207) und der Erlaß vom 21. Mai 1993 (StAnz. S. 1598) treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 11. September 1994

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
V 4 — 992  
— Gült.-Verz. 87 —

StAnz. 46/1994 S. 3393

Anlage 1

In \_\_\_\_\_ facher Ausfertigung einzureichen

Anschrift, Bankkonto, Tel.-Nr. des Antragstellers:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.:

\_\_\_\_\_

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Betr.: Gewährung einer Zuwendung**

Anlg.:

Hiermit wird die Gewährung einer Zuwendung von \_\_\_\_\_ DM

zu folgendem Zweck<sup>1</sup> beantragt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Es wird gebeten, von der Rückzahlung aus folgenden Gründen abzusehen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ergänzende Angaben:**

1. Höhe der eigenen Mittel, mit denen der Antragsteller sich an der Erfüllung des Zuwendungszwecks beteiligen wird<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ DM

2. Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von anderer Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind<sup>2</sup>. \_\_\_\_\_ DM

\_\_\_\_\_ DM

\_\_\_\_\_ DM

\_\_\_\_\_ DM

3. Höhe der Mittel, die als Kreditfinanzierung vorgesehen sind. \_\_\_\_\_ DM

\_\_\_\_\_ DM

4. Höhe der Zuwendungen, die dem Antragsteller für einen gleichen Zweck früher gewährt worden sind, mit Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben.

\_\_\_\_\_ DM

\_\_\_\_\_ DM

<sup>1</sup> Der Antrag muß die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Allgemeine Ausdrücke wie „Forschungszwecke“, „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht. Auch ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es muß ersichtlich sein, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebsseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

<sup>2</sup> Dem Antrag sind beizufügen:

- a) bei Projektförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die Finanzierung),
- b) bei Institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nach beiliegendem Muster und ggf. eine Überleitungsrechnung.
- c) eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist oder nicht. Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich aus dem Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) ergebenden Vorteile auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen;
- d) soweit vorhanden, der Kontenplan, die letzte Jahresschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, die letzte Steuerbilanz sowie Befürwortungen des Vorhabens.

- 5. Höhe des Betrages, bis zu dem die beantragten Mittel der Personalvermehrung, dem Ausbau oder der organisatorischen Vervollkommnung der Einrichtung der Anstalt usw. dienen sollen. \_\_\_\_\_ DM
  
- 6. Zeitraum, in dem die Zuwendung verwendet werden soll.  
\_\_\_\_\_
  
- 7. Zeitpunkt(e), zu dem die Mittel spätestens benötigt werden; z. B. monatliche / vierteljährliche Auszahlung.  
\_\_\_\_\_
  
- 8. Bei rückzahlbarer Zuwendung:  
Welche Sicherheiten werden geboten (z. B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen) <sup>3</sup>  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
- 9. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller selbst verwaltet werden, insbesondere, wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und welches Buchführungssystem angewendet wird <sup>3</sup>.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
- 10. Angaben darüber, in welchem Umfang Mittel an Dritte weitergegeben werden sollen.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und das Einverständnis mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen – ANBestI – ANBestP – ANBestGk – wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

<sup>3</sup> Gilt nicht für Gebietskörperschaften





Anlage 2

Anlage 3

Kosten- und Finanzierungsplan

Regierungspräsidium

zum Antrag des/der: .....

in .....

(Name, Anschrift der Antragstellerin bzw. Antragstellers, Straße und Hausnummer, PLZ, Ort/Kreis)

Az.: .....

Vorhaben: ..... Gesamtkosten

An .....

nach Nr. ....

Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen Sicherung und Erhaltung der heimischen Fische — Angelfischereiförderungsrichtlinien — nach den Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (St.Anz.: / )

Aufteilung der Gesamtkosten:

Ihr Antrag vom .....

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Zuwendungsbescheid

Unter Bezug auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen auf Grund der oben genannten Richtlinien und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) hiermit für

Finanzierungsplan:

(Maßnahmen)

abzüglich: ..... Gesamtkosten

für das Haushaltsjahr ..... aus Landesmitteln als Fehlbedarfsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von ..... einen Zuschuß in Höhe von ..... DM, höchstens jedoch bis ..... v. H. der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

..... Eigenmittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Durchführung der genehmigten Maßnahme ganz oder in Teilbeträgen auf Ihre Anforderung.

..... etwaige Schadenersatzansprüche im Falle der Nr. 2.1.4.3

Besondere Nebenbestimmungen:

..... Darlehen

..... andere Eigenmittel

..... Zuschußbedarf

Geprüft:

....., den ..... 19.. ....., den ..... 19..

Unterschrift

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Anlage 4

In zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Hhst. \_\_\_\_\_ Hj. 19 \_\_\_\_ \*)

Übersicht-Nr.: \_\_\_\_\_

des \_\_\_\_\_  
(anweisende Behörde)

Kassenanordnung vom \_\_\_\_\_

### Verwendungsnachweis

über die mit Zuwendungsbescheid des

\_\_\_\_\_

vom:

\_\_\_\_\_

Az.:

\_\_\_\_\_ bewilligte Zuwendung.

Empfänger:

\_\_\_\_\_

**Betrag und Art der Förderung – nicht rückzahlbar –**

- Darlehen \_\_\_\_\_ DM
- Schuldendiensthilfe \_\_\_\_\_ DM
- Zuschuß \_\_\_\_\_ DM
- Zuweisung \_\_\_\_\_ DM

**Zweck der Zuwendung:**

\_\_\_\_\_

**Zuwendungsart**      Projektförderung / institutionelle Förderung

**Finanzierungsart**    Anteilfinanzierung / Fehlbedarfsfinanzierung / Festbetragsfinanzierung / Vollfinanzierung

### A. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahme sowie die gesamten Ausgaben und deren Deckung sind darzulegen. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte und dergl. sowie Berichte etwa beteiligter technischer Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen.

\*) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.



# er Nachweis

	Lfd. Nr.	Nr. der Belege <sup>2</sup>	Tag der Zahlung	Haushaltsstelle / Konto-Nr. / Zweckbestimmung <sup>1</sup>	Einnahmen DM	Ausgaben DM
				Leistungspflichtiger oder Empfänger / Grund der Zahlung		
	1	2	3	4	5	6
				Übertrag:		
				Summe:		

<sup>2</sup> Die Belege sind, wenn nicht anders bestimmt, dem Verwendungsnachweis (1. Ausfertigung) beizufügen und nach den Eintragungen im Verwendungsnachweis zu ordnen. Darüber hinaus sind etwaige Verträge über die Vergabe von Aufträgen und bei Zuwendungsempfängern mit kaufmännischer Buchführung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Abschluß am

---

DM

Bestand aus dem Vorjahr

---

Einnahmen

---

---

verfügbare Mittel

---

ab Summe der Ausgaben

---

---

Bestand

---

---

---

**3**

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.

---

(Ort, Datum)

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist folgende Bescheinigung von dieser zu erteilen.

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Die Prüfung führte zu folgenden – keinen – Beanstandungen.

---

(Ort, Datum)

---

<sup>3</sup> Falls bei Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

1087

### Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauprüfVO);

hier: Prüferingenieure für Baustatik  
Bezug: Erlaß vom 17. Januar 1994 (StAnz. S. 570)

Das mit Erlaß vom 17. Januar 1994 veröffentlichte Verzeichnis der im Land Hessen anerkannten Prüferingenieure für Baustatik wird durch das aktualisierte nachstehende Verzeichnis vom Oktober 1994 ersetzt.

Der Erlaß vom 17. Januar 1994 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Oktober 1994 **Hessisches Ministerium  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**  
VIII 201 - 64 a 06/03 - 1/94  
StAnz. 46/1994 S. 3403

#### Liste der anerkannten Prüferingenieure für Baustatik im Lande Hessen Stand: Oktober 1994

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Prof. Dr.-Ing. Klausjürgen Becker Ahornweg 80, 63150 Heusenstamm Tel. (0 61 04) 6 32 65	— — H
Dipl.-Ing. Hans Bergmann Rheinstraße 66, 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 3 99 19	— M H
Prof. Dr.-Ing. Klaus Berner Neckarstraße 20, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 2 61 65	S — H
Dipl.-Ing. Gerold Bernhardt Hanauer Landstraße 287-289, 60314 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 2 44 39 30	— M —
Prof. Dr.-Ing. Jack G. Bouwkamp Akazienweg 2, 36037 Fulda Tel. (06 61) 6 80 25	S — —
Dr.-Ing. Georg Bretthauer Kloppenheimer Steige 5, 65191 Wiesbaden Tel. (06 11) 54 04 57	— M H
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Buckert Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 24 23 18-20	S M H
Dipl.-Ing. Otto Deneke Friesenweg 10, 65187 Wiesbaden Tel. (06 11) 8 74 83, 8 58 72	— M —
Dr.-Ing. Ulrich Deutsch Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 24 23 18-40	— M —
Dipl.-Ing. Martin Dimitroff Ferdinand-Braun-Straße 1, 36093 Künzell Tel. (06 61) 3 20 15/16	— M —
Dr.-Ing. Hans Dieter Eisert Hermannstraße 31, 60318 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 9 59 21-4 40	S M H
Dipl.-Ing. Wolfgang Eisfeld Elsässer Straße 12, 34131 Kassel Tel. (05 61) 3 28 03	— M H
Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Engelhardt Rathausstraße 8, 35683 Dillenburg Tel. (0 27 71) 2 30 06	S — —
Dipl.-Ing. Günther Fähmann Eberstädter Straße 34, 64319 Pfungstadt Tel. (0 61 57) 60 26-27	— M —
Dipl.-Ing. Peter Fischer Schumannstraße 1-3, 60325 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 97 57 52-0	— M H
Dipl.-Ing. Günter Funcke Friedensstraße 34, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 8 30 11	— M H
Dipl.-Ing. Stephan Göhler Frankfurter Straße 90, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 8 94 74	— M —
Dr.-Ing. Franz Gossla Römerstraße 61, 64291 Darmstadt Tel. (0 61 51) 37 62 84	— M —
Dipl.-Ing. Hans-Friedrich Haarmann Auf der Krautweide 30, 65812 Bad Soden Tel. (0 61 96) 5 06 70	— M —
Prof. Dr.-Ing. Dieter Haberland Kölnische Straße 59, 34117 Kassel Tel. (05 61) 7 14 61	— M H
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hagedorn Am Kasimir 9, 35398 Gießen Tel. (0 64 03) 45 61	— M H
Dipl.-Ing. Günther Haggemüller Theodor-Heuss-Straße 6, 63179 Obertshausen Tel. (0 61 04) 95 07-0	— M —
Dr.-Ing. Hanspeter Harries Friedhofstraße 74, 63263 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 30 93-0	— M —
Dipl.-Ing. Bodo Hensel Kölnische Straße 115-117, 34119 Kassel Tel. (05 61) 77 60 21	— M —
Dr.-Ing. Michael Heunisch Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	— M —
Prof. Dipl.-Ing. Hans-J. Holzapfel Grafenstraße 39, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 2 64 87	— M —
Prof. Dipl.-Ing. Heinz Jungmann Friedrich-Naumann-Straße 23, 34131 Kassel Tel. (05 61) 93 76 60	— M —
Dipl.-Ing. Martin Kaiser Lessingstraße 2, 61231 Bad Nauheim Tel. (0 60 32) 40 11	— M —
Dipl.-Ing. Macit Karakas Luisenstraße 43-45, 63067 Offenbach am Main Tel. (0 69) 8 00 39 11	S M —
Dr.-Ing. Gerhard Kiefer Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. (0 61 51) 88 50	S M H
Dr.-Ing. Horst Kinkel Friedhofstraße 74, 63263 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 30 93-0	— M H
Prof. Dr.-Ing. Gert König Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	S M H
Dipl.-Ing. Hans Kosub Berliner Straße 23, 34233 Fulda Tel. (0 55 41) 60 19	S M H
Prof. Dr.-Ing. Albert Krebs Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt Tel. (0 61 51) 88 50	S M H
Dipl.-Ing. Ramon Kürkchübasche Am Lindenbaum 24, 60433 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 51 18 19	— M H
Dipl.-Ing. Harry Lachmann Untere Albrechtstraße 17, 65185 Wiesbaden Tel. (06 11) 37 48 93	— M H
Dipl.-Ing. Wilhelm Laux Geleitstraße 76, 63067 Offenbach am Main Tel. (0 69) 81 68 35	— M —

	Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau		Fachrichtungen: S = Metallbau M = Massivbau H = Holzbau
Dr.-Ing. Siegfried Liphardt Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	— M —	Dipl.-Ing. Lothar Sachmann Frankfurter Straße 90, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 8 94 74	— M —
Dr.-Ing. Erich Ludwig Hauptstraße 147, 65375 Oestrich-Winkel Tel. (0 67 23) 50 85	S M H	Dipl.-Ing. Jürgen H. Sattler An der Trift 65, 63303 Dreieich Tel. (0 61 03) 8 09 80	— M —
Dipl.-Ing. Kurt Lückoff Rathausstraße 8, 35683 Dillenburg Tel. (0 27 71) 2 30 06	S — —	Prof. Dr.-Ing. Richard Schardt Römheldweg 2, 64287 Darmstadt Tel. (0 61 51) 16-25 37	S M H
Dipl.-Ing. Gottfried Magirius Eibenweg 1, 64569 Nauheim Tel. (0 61 52) 6 18 37	S — —	Dr.-Ing. Wilhelm Schmaus Martin-Luther-Straße 43, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 8 51 63	S M —
Prof. Dr.-Ing. Walther Mann Claudiusweg 19 B, 64285 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 72 75	— M H	Dr.-Ing. Klaus-Dieter Schmidt-Hurtienne Am Alten Rathaus 5, 34253 Lohfelden Tel. (05 61) 51 50 41	— M H
Dr.-Ing. Gerhard Maurer Humboldtstraße 20, 34117 Kassel Tel. (05 61) 10 36 61	S M —	Dipl.-Ing. Karl Heinrich Schneider Hermannstraße 31, 60318 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 9 59 21-2 27	— M H
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Mehlhorn Kohlenstraße 53, 34121 Kassel Tel. (05 61) 2 40 55	— M H	Dr.-Ing. Klaus Schneider Oskar-Sommer-Straße 15-17 60596 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 63 00 08-0	S M —
Dr.-Ing. Lothar Mertens Westring 36, 64711 Erbach Tel. (0 60 62) 53 52	— M —	Dr.-Ing. Wilhelm Schulenberg Kiesstraße 62, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 50 32	— M —
Dr.-Ing. Reinhold Meyer Heckerstraße 32, 34121 Kassel Tel. (05 61) 9 28 78-0	— M —	Dr.-Ing. Peter Schwarz Hindenburgstraße 36, 64295 Darmstadt Tel. (0 61 51) 3 89 10	— M —
Dr.-Ing. Rainer Möll An der Schleifmühle 6, 64289 Darmstadt Tel. (0 61 51) 71 30 51	S — —	Dr.-Ing. Heinz Schwing Am Schwimmbad 5, 64347 Griesheim Tel. (0 61 55) 6 42 06	— M —
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Moosecker Sommerberg 31, 35394 Gießen Tel. (06 41) 49 49 73	— M —	Dipl.-Ing. Oskar Sint Schillerstraße 1, 37269 Eschwege Tel. (0 56 51) 3 10 28	— M H
Dipl.-Ing. Ewald Müller Rheinstraße 66, 65185 Wiesbaden Tel. 06 11 / 37 32 78	— M —	Dipl.-Ing. Wolfgang Slomski Am Alten Rathaus 5, 34253 Lohfelden Tel. (05 61) 51 50 41	— M H
Dr.-Ing. Thomas Müller Schützenstraße 30 b, 35039 Marburg Tel. (0 64 21) 6 71 46	— M H	Dipl.-Ing. Willi Sonnenschein Friedrich-Naumann-Straße 6, 34131 Kassel Tel. (05 61) 3 32 94	— M H
Dipl.-Ing. Werner Natusch Konrad-Adenauer-Straße 6, 35781 Weilburg Tel. (0 64 71) 26 03	— M —	Prof. Dr.-Ing. Jürgen Stöffler Karlsruhe 34, 64283 Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 43 80	— M —
Dr.-Ing. Fritz Nötzold Südl. Ringstraße 195, 63225 Langen Tel. (0 61 03) 2 10 33 + 34	— M H	Dr.-Ing. Christian Strehl Konrad-Adenauer-Straße 41, 63150 Heusenstamm Tel. (0 61 04) 6 33 17	S — —
Dipl.-Ing. Odd Walter Olsen Steinackerstraße 10, 64285 Darmstadt Tel. (0 61 51) 4 96 00	S M H	Dipl.-Ing. Wolfgang Then Wilhelm-Busch-Ring 11, 63486 Bruchköbel Tel. (0 61 81) 7 70 58	— M —
Dipl.-Ing. Wilfried Oswald Schwalbenweg 3, 35435 Wetttenberg Tel. (0 64 06) 24 95	— M —	Prof. Dr.-Ing. Frieder Thiele Elfbuchenstraße 32, 34119 Kassel Tel. (05 61) 7 18 35	S — —
Dipl.-Ing. Hartmut Paul Savignystraße 55, 60325 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 9 75 73 40	— M —	Dipl.-Ing. Dietrich Thomas Mainzer Landstraße 129, 60327 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 24 23 18-30	— M H
Dipl.-Ing. Herbert Pfeifhofer Ulmenweg 16-18, 61169 Friedberg (Hessen) Tel. (0 60 31) 1 50 11 + 1 50 14	— M H	Dipl.-Ing. Jacek Tomaschewski Am Hahndorn 3, 65529 Waldems Tel. (0 61 26) 5 15 64	S M —
Dr.-Ing. Rolf Pottharst Schleussnerstraße 90, 63263 Neu-Isenburg Tel. (0 61 02) 40 86	— M —	Dr.-Ing. Wolfgang Vogel Humboldtstraße 11, 65189 Wiesbaden Tel. (06 11) 39 68 60	S M —
Ing. (grad.) Klaus Quenzer Adolfstraße 35, 65307 Bad Schwalbach Tel. (0 61 24) 36 66	— M —	Dr.-Ing. Kurt Wagner Lersnerstraße 22, 60322 Frankfurt am Main Tel. (0 69) 59 01 21	— M —
Dipl.-Ing. Henner Rößner Gießener Straße 25, 61118 Bad Vilbel Tel. (0 61 01) 6 40 46	— M —	Dipl.-Ing. Kurt Wameling An der Trift 65, 63303 Dreieich Tel. (0 61 03) 8 09 80	S M H



Fachrichtungen:  
S = Metallbau  
M = Massivbau  
H = Holzbau

Fachrichtungen:  
S = Metallbau  
M = Massivbau  
H = Holzbau

Dipl.-Ing. Lenz Weber S M H  
Schumannstraße 1—3, 60325 Frankfurt am Main  
Tel. (0 69) 97 57 52-0

Dipl.-Ing. Werner Winges — M —  
Heidköpfchenweg 5, 36251 Bad Hersfeld  
Tel. (0 66 21) 39 39

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner — M —  
Butzbacher Weg 6, 64289 Darmstadt  
Tel. (0 61 51) 7 60 35

Dr.-Ing. Winfried Zeitler — M H  
Hindenburgstraße 36, 64295 Darmstadt  
Tel. (0 61 51) 38 91-12

Dipl.-Ing. Erich J. Zettl — M —  
Südhang 30, 35394 Gießen  
Tel. (06 41) 4 50 41 + 42

Dr.-Ing. Tilman Zichner — M H  
Oskar-Sommer-Straße 15-17  
60596 Frankfurt am Main  
Tel. (0 69) 63 00 08-0

1088

**DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**

**Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 im Lande Hessen**

Nachstehend gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung i. d. F. vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 im Lande Hessen bekannt.

**I. Gesamtergebnis der Wahl im Lande Hessen**

**LAND HESSEN**

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	4.290.259		4.290.259	
Wähler	3.532.885		3.532.885	
Wahlbeteiligung		82,3%		82,3%
ungült. Stimmen	58.031	1,6%	46.983	1,3%
gült. Stimmen	3.474.854	98,4%	3.485.902	98,7%
CDU	1.565.856	45,1%	1.417.692	40,7%
SPD	1.387.811	39,9%	1.296.788	37,2%
F.D.P.	118.068	3,4%	283.186	8,1%
GRÜNE	274.869	7,9%	322.473	9,3%
REP	77.607	2,2%	82.675	2,4%
PDS	21.621	0,6%	37.268	1,1%
Solidarität	276	0,0%	1.341	0,0%
DIE GRAUEN	12.152	0,3%	18.116	0,5%
NATURGESETZ	8.337	0,2%	9.646	0,3%
MLPD			582	0,0%
ÖDP	4.137	0,1%	7.649	0,2%
PBC	2.781	0,1%	8.486	0,2%
STATT	939	0,0%		
Großmann	53	0,0%		
Horn	61	0,0%		
Höselbarth	218	0,0%		
Schulte	68	0,0%		

**Wahlkreis Nr. 125 — Kassel**

gewählt: Gerhard Rübenkönig, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	180.162		180.162	
Wähler	145.639		145.639	
Wahlbeteiligung		80,8%		80,8%
ungült. Stimmen	1.845	1,3%	1.698	1,2%
gült. Stimmen	143.794	98,7%	143.941	98,8%
CDU	55.975	38,9%	50.747	35,3%
SPD	59.741	41,5%	60.299	41,9%
F.D.P.	3.966	2,8%	9.838	6,8%
GRÜNE	19.463	13,5%	16.959	11,8%
REP	2.137	1,5%	2.248	1,6%
PDS	1.284	0,9%	2.271	1,6%
Solidarität			33	0,0%
DIE GRAUEN	1.010	0,7%	832	0,6%
NATURGESETZ			283	0,2%
MLPD			58	0,0%
ÖDP			150	0,1%
PBC			223	0,2%
Höselbarth	218	0,2%		

**II. Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen**

**Wahlkreis Nr. 124 — Waldeck**

gewählt: Alfred Hartenbach, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	162.149		162.149	
Wähler	133.920		133.920	
Wahlbeteiligung		82,6%		82,6%
ungült. Stimmen	2.080	1,6%	1.684	1,3%
gült. Stimmen	131.840	98,4%	132.236	98,7%
CDU	54.012	41,0%	49.289	37,3%
SPD	62.450	47,4%	59.590	45,1%
F.D.P.	4.640	3,5%	10.290	7,8%
GRÜNE	7.599	5,8%	8.359	6,3%
REP	2.459	1,9%	2.338	1,8%
PDS			932	0,7%
Solidarität			28	0,0%
DIE GRAUEN			473	0,4%
NATURGESETZ			202	0,2%
MLPD			15	0,0%
ÖDP	680	0,5%	492	0,4%
PBC			228	0,2%

**Wahlkreis Nr. 126 — Werra-Meißner**

gewählt: Joachim Tappe, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	166.351		166.351	
Wähler	140.784		140.784	
Wahlbeteiligung		84,6%		84,6%
ungült. Stimmen	1.900	1,3%	1.768	1,3%
gült. Stimmen	138.884	98,7%	139.016	98,7%
CDU	49.366	35,5%	46.807	33,7%
SPD	73.564	53,0%	70.403	50,6%
F.D.P.	4.095	2,9%	8.535	6,1%
GRÜNE	8.422	6,1%	9.103	6,5%
REP	1.888	1,4%	1.872	1,3%
PDS	946	0,7%	1.102	0,8%
Solidarität			26	0,0%
DIE GRAUEN			482	0,3%
NATURGESETZ	603	0,4%	368	0,3%
MLPD			21	0,0%
ÖDP			115	0,1%
PBC			182	0,1%

**Wahlkreis Nr. 127 — Schwalm-Eder**  
 gewählt: Gerd Höfer, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	155.756		155.756	
Wähler	129.732		129.732	
Wahlbeteiligung		83,3%		83,3%
ungült. Stimmen	1.939	1,5%	2.011	1,6%
gült. Stimmen	127.793	98,5%	127.721	98,4%
CDU	51.220	40,1%	46.851	36,7%
SPD	61.454	48,1%	59.486	46,6%
F.D.P.	4.136	3,2%	8.991	7,0%
GRÜNE	6.526	5,1%	7.535	5,9%
REP	2.622	2,1%	2.707	2,1%
PDS	575	0,4%	781	0,6%
Solidarität			26	0,0%
DIE GRAUEN	698	0,5%	557	0,4%
NATURGESETZ			200	0,2%
MLPD			16	0,0%
ÖDP	562	0,4%	307	0,2%
PBC			264	0,2%

**Wahlkreis Nr. 130 — Marburg**  
 gewählt: Erika Lotz, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	209.195		209.195	
Wähler	164.010		164.010	
Wahlbeteiligung		78,4%		78,4%
ungült. Stimmen	2.220	1,4%	2.171	1,3%
gült. Stimmen	161.790	98,6%	161.839	98,7%
CDU	69.945	43,2%	62.316	38,5%
SPD	72.533	44,8%	68.945	42,6%
F.D.P.	4.754	2,9%	12.269	7,6%
GRÜNE	8.523	5,3%	10.368	6,4%
REP	4.219	2,6%	4.256	2,6%
PDS	839	0,5%	1.180	0,7%
Solidarität			67	0,0%
DIE GRAUEN			564	0,3%
NATURGESETZ			318	0,2%
MLPD			27	0,0%
ÖDP			287	0,2%
PBC	977	0,6%	1.242	0,8%

**Wahlkreis Nr. 128 — Hersfeld**  
 gewählt: Berthold Wittich, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	166.284		166.284	
Wähler	141.025		141.025	
Wahlbeteiligung		84,8%		84,8%
ungült. Stimmen	2.951	2,1%	1.950	1,4%
gült. Stimmen	138.074	97,9%	139.075	98,6%
CDU	57.435	41,6%	54.649	39,3%
SPD	65.487	47,4%	63.168	45,4%
F.D.P.	4.152	3,0%	8.563	6,2%
GRÜNE	6.979	5,1%	7.988	5,7%
REP	2.468	1,8%	2.558	1,8%
PDS	749	0,5%	909	0,7%
Solidarität			26	0,0%
DIE GRAUEN	804	0,6%	564	0,4%
NATURGESETZ			195	0,1%
MLPD			10	0,0%
ÖDP			180	0,1%
PBC			265	0,2%

**Wahlkreis Nr. 131 — Gießen**  
 gewählt: Erwin Horn, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	210.484		210.484	
Wähler	172.010		172.010	
Wahlbeteiligung		81,7%		81,7%
ungült. Stimmen	3.351	1,9%	2.332	1,4%
gült. Stimmen	168.659	98,1%	169.678	98,6%
CDU	69.830	41,4%	64.273	37,9%
SPD	71.421	42,3%	66.989	39,5%
F.D.P.	8.064	4,8%	14.343	8,5%
GRÜNE	13.211	7,8%	15.602	9,2%
REP	4.579	2,7%	4.742	2,8%
PDS			1.822	1,1%
Solidarität			33	0,0%
DIE GRAUEN			551	0,3%
NATURGESETZ			552	0,3%
MLPD	898	0,5%	17	0,0%
ÖDP			323	0,2%
PBC	656	0,4%	431	0,3%

**Wahlkreis Nr. 129 — Marburg**  
 gewählt: Brigitte Lange, SPD

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	181.254		181.254	
Wähler	149.859		149.859	
Wahlbeteiligung		82,7%		82,7%
ungült. Stimmen	2.021	1,3%	1.877	1,3%
gült. Stimmen	147.838	98,7%	147.982	98,7%
CDU	62.619	42,4%	54.768	37,0%
SPD	63.679	43,1%	59.163	40,0%
F.D.P.	3.958	2,7%	10.222	6,9%
GRÜNE	11.145	7,5%	15.549	10,5%
REP	3.628	2,5%	3.990	2,7%
PDS	2.278	1,5%	2.496	1,7%
Solidarität			49	0,0%
DIE GRAUEN			500	0,3%
NATURGESETZ	531	0,4%	361	0,2%
MLPD			11	0,0%
ÖDP			249	0,2%
PBC			624	0,4%

**Wahlkreis Nr. 132 — Fulda**  
 gewählt: Dr. Alfred Dregger, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	232.104		232.104	
Wähler	191.943		191.943	
Wahlbeteiligung		82,7%		82,7%
ungült. Stimmen	3.249	1,7%	2.525	1,3%
gült. Stimmen	188.694	98,3%	189.418	98,7%
CDU	103.886	55,1%	97.385	51,4%
SPD	62.220	33,0%	59.426	31,4%
F.D.P.	5.685	3,0%	12.202	6,4%
GRÜNE	10.204	5,4%	11.791	6,2%
REP	4.979	2,6%	5.311	2,8%
PDS	1.041	0,6%	1.205	0,6%
Solidarität			63	0,0%
DIE GRAUEN			647	0,3%
NATURGESETZ			458	0,2%
MLPD			20	0,0%
ÖDP			378	0,2%
PBC	679	0,4%	532	0,3%

**Wahlkreis Nr. 133 — Hochtaunus**

gewählt: Bärbel Sothmann, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	237.855		237.855	
Wähler	201.264		201.264	
Wahlbeteiligung		84,6%		84,6%
ungült. Stimmen	2.711	1,3%	2.309	1,1%
gült. Stimmen	198.553	98,7%	198.955	98,9%
CDU	100.923	50,8%	89.449	45,0%
SPD	64.641	32,6%	58.927	29,6%
F.D.P.	10.253	5,2%	24.230	12,2%
GRÜNE	15.186	7,6%	18.422	9,3%
REP	3.702	1,9%	3.742	1,9%
PDS	1.294	0,7%	1.677	0,8%
Solidarität			95	0,0%
DIE GRAUEN			946	0,5%
NATURGESETZ	856	0,4%	607	0,3%
MLPD			25	0,0%
ÖDP	759	0,4%	525	0,3%
PBC			310	0,2%
STATT	939	0,5%		

**Wahlkreis Nr. 136 — Wiesbaden**

gewählt: Hannelore Rönsch, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	189.145		189.145	
Wähler	152.737		152.737	
Wahlbeteiligung		80,8%		80,8%
ungült. Stimmen	2.585	1,7%	1.788	1,2%
gült. Stimmen	150.152	98,3%	150.949	98,8%
CDU	67.520	45,0%	60.579	40,1%
SPD	57.914	38,6%	50.801	33,7%
F.D.P.	5.200	3,5%	13.967	9,3%
GRÜNE	12.814	8,5%	16.860	11,2%
REP	4.378	2,9%	4.424	2,9%
PDS			1.956	1,3%
Solidarität	276	0,2%	158	0,1%
DIE GRAUEN	1.400	0,9%	1.074	0,7%
NATURGESETZ	650	0,4%	453	0,3%
MLPD			22	0,0%
ÖDP			358	0,2%
PBC			297	0,2%

**Wahlkreis Nr. 134 — Wetterau**

gewählt: Dr. Christian Schwarz-Schilling, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	207.477		207.477	
Wähler	169.407		169.407	
Wahlbeteiligung		81,7%		81,7%
ungült. Stimmen	2.941	1,7%	2.569	1,5%
gült. Stimmen	166.466	98,3%	166.838	98,5%
CDU	77.011	46,3%	68.932	41,3%
SPD	68.323	41,0%	62.684	37,6%
F.D.P.	5.388	3,2%	13.764	8,2%
GRÜNE	10.891	6,5%	13.828	8,3%
REP	4.384	2,6%	4.245	2,5%
PDS			1.462	0,9%
Solidarität			63	0,0%
DIE GRAUEN			643	0,4%
NATURGESETZ			390	0,2%
MLPD			22	0,0%
ÖDP			330	0,2%
PBC	469	0,3%	475	0,3%

**Wahlkreis Nr. 137 — Hanau**

gewählt: Manfred Kanther, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	233.120		233.120	
Wähler	190.236		190.236	
Wahlbeteiligung		81,6%		81,6%
ungült. Stimmen	2.908	1,5%	2.571	1,4%
gült. Stimmen	187.328	98,5%	187.665	98,6%
CDU	87.945	46,9%	78.668	41,9%
SPD	74.266	39,6%	66.772	35,6%
F.D.P.	5.050	2,7%	14.750	7,9%
GRÜNE	12.938	6,9%	17.019	9,1%
REP	5.528	3,0%	5.776	3,1%
PDS	1.601	0,9%	2.121	1,1%
Solidarität			121	0,1%
DIE GRAUEN			1.061	0,6%
NATURGESETZ			592	0,3%
MLPD			25	0,0%
ÖDP			441	0,2%
PBC			319	0,2%

**Wahlkreis Nr. 135 — Rheingau-Taunus-Limburg**

gewählt: Michael Jung, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	212.070		212.070	
Wähler	175.106		175.106	
Wahlbeteiligung		82,6%		82,6%
ungült. Stimmen	3.471	2,0%	2.476	1,4%
gült. Stimmen	171.635	98,0%	172.630	98,6%
CDU	92.618	54,0%	81.375	47,1%
SPD	59.619	34,7%	56.098	32,5%
F.D.P.	5.513	3,2%	14.456	8,4%
GRÜNE	12.204	7,1%	13.806	8,0%
REP			3.454	2,0%
PDS	1.681	1,0%	1.434	0,8%
Solidarität			123	0,1%
DIE GRAUEN			771	0,4%
NATURGESETZ			416	0,2%
MLPD			29	0,0%
ÖDP			361	0,2%
PBC			307	0,2%

**Wahlkreis Nr. 138 — Frankfurt am Main I — Main-Taunus**

gewählt: Dr. Heinz Riesenhuber, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	172.207		172.207	
Wähler	140.680		140.680	
Wahlbeteiligung		81,7%		81,7%
ungült. Stimmen	2.001	1,4%	1.978	1,4%
gült. Stimmen	138.679	98,6%	138.702	98,6%
CDU	69.447	50,1%	60.511	43,6%
SPD	47.352	34,1%	43.178	31,1%
F.D.P.	5.121	3,7%	13.131	9,5%
GRÜNE	9.766	7,0%	13.543	9,8%
REP	4.077	2,9%	4.227	3,0%
PDS	1.578	1,1%	1.838	1,3%
Solidarität			33	0,0%
DIE GRAUEN			1.081	0,8%
NATURGESETZ	813	0,6%	555	0,4%
MLPD			29	0,0%
ÖDP	525	0,4%	391	0,3%
PBC			185	0,1%

**Wahlkreis Nr. 139 — Frankfurt am Main II**  
 gewählt: Joachim Gres, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	145.378		145.378	
Wähler	116.880		116.880	
Wahlbeteiligung		80,4%		80,4%
ungült. Stimmen	1.413	1,2%	1.323	1,1%
gült. Stimmen	115.467	98,8%	115.557	98,9%
CDU	52.349	45,3%	45.665	39,5%
SPD	38.748	33,6%	32.330	28,0%
F.D.P.	4.587	4,0%	11.821	10,2%
GRÜNE	13.255	11,5%	18.192	15,7%
REP	2.913	2,5%	2.939	2,5%
PDS	1.723	1,5%	2.649	2,3%
Solidarität			37	0,0%
DIE GRAUEN	1.287	1,1%	1.093	0,9%
NATURGESETZ	484	0,4%	409	0,4%
MLPD			38	0,0%
ÖDP			225	0,2%
PBC			159	0,1%
Großmann	53	0,0%		
Schulte	68	0,1%		

**Wahlkreis Nr. 142 — Offenbach**  
 gewählt: Dr. Klaus Lippold, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	224.571		224.571	
Wähler	183.975		183.975	
Wahlbeteiligung		81,9%		81,9%
ungült. Stimmen	2.503	1,4%	2.296	1,2%
gült. Stimmen	181.472	98,6%	181.679	98,8%
CDU	86.022	47,4%	76.999	42,4%
SPD	66.261	36,5%	58.599	32,3%
F.D.P.	6.369	3,5%	17.060	9,4%
GRÜNE	13.589	7,5%	18.907	10,4%
REP	5.075	2,8%	5.131	2,8%
PDS	1.570	0,9%	2.200	1,2%
Solidarität			78	0,0%
DIE GRAUEN	1.565	0,9%	1.247	0,7%
NATURGESETZ			508	0,3%
MLPD			22	0,0%
ÖDP	1.021	0,6%	704	0,4%
PBC			224	0,1%

**Wahlkreis Nr. 140 — Frankfurt am Main III**  
 gewählt: Erika Steinbach, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	147.123		147.123	
Wähler	118.184		118.184	
Wahlbeteiligung		80,3%		80,3%
ungült. Stimmen	1.441	1,2%	1.459	1,2%
gült. Stimmen	116.743	98,8%	116.725	98,8%
CDU	50.444	43,2%	45.247	38,8%
SPD	36.326	31,1%	34.565	29,6%
F.D.P.	3.782	3,2%	10.050	8,6%
GRÜNE	19.945	17,1%	19.130	16,4%
REP	2.971	2,5%	3.071	2,6%
PDS	1.427	1,2%	2.677	2,3%
Solidarität			34	0,0%
DIE GRAUEN	1.249	1,1%	1.047	0,9%
NATURGESETZ	538	0,5%	412	0,4%
MLPD			27	0,0%
ÖDP			257	0,2%
PBC			208	0,2%
Horn	61	0,1%		

**Wahlkreis Nr. 143 — Darmstadt**  
 gewählt: Andreas Storm, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	211.465		211.465	
Wähler	175.046		175.046	
Wahlbeteiligung		82,8%		82,8%
ungült. Stimmen	4.348	2,5%	2.219	1,3%
gült. Stimmen	170.698	97,5%	172.827	98,7%
CDU	69.119	40,5%	62.414	36,1%
SPD	64.620	37,9%	66.470	38,5%
F.D.P.	6.598	3,9%	14.609	8,5%
GRÜNE	23.245	13,6%	21.748	12,6%
REP	2.739	1,6%	2.815	1,6%
PDS	1.531	0,9%	2.109	1,2%
Solidarität			46	0,0%
DIE GRAUEN	1.523	0,9%	980	0,6%
NATURGESETZ	733	0,4%	557	0,3%
MLPD			39	0,0%
ÖDP	590	0,3%	342	0,2%
PBC			698	0,4%

**Wahlkreis Nr. 141 — Groß-Gerau**  
 gewählt: Heinz-Adolf Hörsken, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	218.074		218.074	
Wähler	183.274		183.274	
Wahlbeteiligung		84,0%		84,0%
ungült. Stimmen	3.158	1,7%	2.429	1,3%
gült. Stimmen	180.116	98,3%	180.845	98,7%
CDU	76.995	42,7%	71.680	39,6%
SPD	76.032	42,2%	68.618	37,9%
F.D.P.	5.672	3,1%	13.813	7,6%
GRÜNE	14.535	8,1%	18.166	10,0%
REP	4.233	2,4%	4.217	2,3%
PDS	1.504	0,8%	1.733	1,0%
Solidarität			68	0,0%
DIE GRAUEN			985	0,5%
NATURGESETZ	1.145	0,6%	725	0,4%
MLPD			38	0,0%
ÖDP			421	0,2%
PBC			381	0,2%

**Wahlkreis Nr. 144 — Odenwald**  
 gewählt: Wolfgang Steiger, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	234.918		234.918	
Wähler	196.651		196.651	
Wahlbeteiligung		83,7%		83,7%
ungült. Stimmen	4.326	2,2%	3.230	1,6%
gült. Stimmen	192.325	97,8%	193.421	98,4%
CDU	87.475	45,5%	81.500	42,1%
SPD	77.177	40,1%	72.125	37,3%
F.D.P.	6.817	3,5%	14.236	7,4%
GRÜNE	14.224	7,4%	16.865	8,7%
REP	4.207	2,2%	4.134	2,1%
PDS			1.638	0,8%
Solidarität			56	0,0%
DIE GRAUEN	1.339	0,7%	998	0,5%
NATURGESETZ	1.086	0,6%	731	0,4%
MLPD			37	0,0%
ÖDP			545	0,3%
PBC			556	0,3%

**Wahlkreis Nr. 145 — Bergstraße**

gewählt: Dr. Michael Meister, CDU

	- ERSTSTIMMEN - in %		- ZWEITSTIMMEN - in %	
Wahlberechtigte	193.117		193.117	
Wähler	160.523		160.523	
Wahlbeteiligung		83,1%		83,1%
ungült. Stimmen	2.669	1,7%	2.320	1,4%
gült. Stimmen	157.854	98,3%	158.203	98,6%
CDU	73.700	46,7%	67.588	42,7%
SPD	63.983	40,5%	58.152	36,8%
F.D.P.	4.268	2,7%	12.046	7,6%
GRÜNE	10.205	6,5%	12.733	8,0%
REP	4.421	2,8%	4.478	2,8%
PDS			1.076	0,7%
Solidarität			78	0,0%
DIE GRAUEN	1.277	0,8%	1.020	0,6%
NATURGESETZ			354	0,2%
MLPD			34	0,0%
ÖDP			268	0,2%
PBC			376	0,2%

- SPD
1. Heidemarie Wieczorek-Zeul
  2. Dr. Norbert Wieczorek
  3. Uta Zapf
  4. Bernd Reuter
  5. Gudrun Schaich-Walch
  6. Dr. Dietrich Sperling
  7. Karsten Voigt
  8. Dorle Marx
  9. Dr. Werner Schuster
  10. Barbara Imhof
  11. Adelheid Tröscher

- F.D.P.
1. Dr. Hermann Otto Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich
  2. Dr. Wolfgang Gerhardt
  3. Dr. Gisela Babel
  4. Dr. Heinrich Leonhard Kolb

- GRÜNE
1. Dr. Antje Vollmer
  2. Joseph Fischer
  3. Marina Steindor
  4. Matthias Berninger
  5. Margareta Wolf-Mayer

- PDS
1. Gerhard Zwerenz

Wiesbaden, 2. November 1994

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 1 — 1 k 04.21/4

StAnz. 46/1994 S. 3405

**III. Über die Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

- CDU
1. Friedrich Bohl
  2. Adolf Roth
  3. Bernd Siebert
  4. Christian Lenzer
  5. Wilhelm Dietzel
  6. Anneliese Augustin

**PERSONALNACHRICHTEN**

1089

**Berichtigung**

Im Staatsanzeiger Nr. 38 Seite 2727 vom 19. September 1994 muß es heißen:

Es ist

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt**

versetzt:

zur Stadt Herbstein  
Amtmann (BaL) Lothar Bott, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (1. 8. 93).

Darmstadt, 28. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 46/1994 S. 3409

Es sind

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
ernannt:

- zu **Universitätsprofessorinnen (BaL)** Dr. Jennifer Dressman (22. 8. 94), Dr. Regina Ogorek (1. 10. 94);
- zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Heinz Osiewacz (6. 7. 94), Dr. Matthias Lutz-Bachmann (14. 7. 94), Dr. Ulfried Neumann (13. 9. 94);
- zur **Wissenschaftlichen Assistentin (BaZ)** Dr. Lena Inowlocki (2. 9. 94);
- zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Chris Meier (18. 7. 94), Dr. Peter Kötter (2. 8. 94), Dr. Hans-Peter Wotzka (15. 8. 94), Dr. Rolf Schauder (18. 8. 94), Dr. Ferdinand Zehentritter (12. 9. 94), Dr. Thomas Braun (1. 10. 94);
- zum **Akademischen Oberrat** der Akademische Rat (BaL) Dr. Hans-Joachim Ballach (1. 8. 94);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Matthias Rose (19. 7. 94);
- zur **Studienrätin im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Elisabeth Stefanicki (13. 9. 94);

zu **Studienräten im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Andreas Hänsig (9. 5. 94), Dr. Andreas Gold (31. 8. 94);  
eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe C 4**

der Universitätsprofessor Dr. Adolf Nowak (26. 7. 94);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Karl Eckel, Dr. Klaus Ulrich Leistikow, Dr. Hermann Linde, Dr. Erlend Martini, Dr. Peter Menzel, Dr. Alfred Schaarschmidt (sämtlich 30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Klaus Harney (31. 8. 94), Dr. Heribert Müller, Dr. Friedrich Süllwold (beide 30. 9. 94), der Wissenschaftliche Assistent Dr. Günter Stolz (31. 8. 94).

Frankfurt am Main, 25. Oktober 1994

**Der Präsident der**  
**Johann Wolfgang Goethe-Universität**  
**Frankfurt am Main**  
3.10.00 PA-3/Is

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

- zum **Universitätsprofessor (BaL)** Dr. Rainer Georg Hermann Moosdorf (2. 8. 94), Dr. Rainer Lersch (10. 8. 94), Dr. Elmar Gerum (31. 8. 94), Dr. Helmut Brückner (23. 9. 94), Dr. Eberhard Gustav Weihe (27. 9. 94), Dr. Jürgen Seitz (5. 10. 94);
- zum **Hochschuldozenten BaZ** Dr. Gerard Patrick McGregor (5. 10. 94);
- zu **Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Andreas Ziegler (27. 7. 94), Dr. Edmund Maser (29. 7. 94), Dr. Jürgen Günter Kunz (24. 8. 94), Dr. Andreas Greiner (11. 9. 94), Dr. Martin Schlitzer (13. 9. 94), Dr. Anette Ramaswamy (21. 9. 94), Dr. Holger Hendrix, Dr. Hans-Joachim Wagner (beide 29. 9. 94), Dr. Erika Kothe, Dr. Uwe Kühnweg, Dr. Claus Vögele, Dr. Klaus Harer (sämtlich 1. 10. 94), Hans-Ulrich Wiemer (12. 10. 94), Dr. Reinhard Fischer (15. 10. 94), Dr. Thomas Noetzel, Frank-Uwe Druffner (beide 1. 11. 94);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Dr. Klaus Köhler (1. 10. 94);
- zum **Bibliotheksreferendar (BaW)** Bruno Blüggel (1. 10. 94);
- zum/zur **Inspektoranwärter/in (BaW)** Gerd Herrmann, Frank Winkler, Birgit Salzmann (sämtlich 1. 10. 94);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

Universitätsprofessor (BaL) Dr. Harald Lachnit (1. 8. 94);

eingestellt als Professor im Angestelltenverhältnis:

Dr. Bernhard Röhrle (17. 8. 94), Dr. Georgios Gounalakis (1. 10. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Bibliotheksrätin z. A. (BaP) Dr. Irmgard Siebert (8. 9. 94),  
Inspektor (BaP) Felix Franke (1. 10. 94);

versetzt:

an das Verwaltungsgericht Gießen  
ROR (BaL) Annemarie Wied (15. 9. 94),

an die Universitätsklinik Charité Berlin  
Hochschuldozentin Dr. Irmtraut Koop (1. 10. 94),

an die Justus-Liebig-Universität Gießen  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Kummer;

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Hans-Joachim Kunst, Dr. Hellmut Seier (beide 30. 9. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren Dr. Heinz-Werner Kütke, Dr. Rudolf Freudenberg, Dr. Herbert Wiegand, Dr. Bernhard Bauer, Dr. Erhard Daume, Akademischer Direktor Dr. Manfred Tidow (sämtlich 30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Reinhard Hendler (31. 8. 94), Dr. Gert Mattenklott (11. 9. 94), Dr. Klaus Ahlheim, Dr. Hans Georg Leser, Dr. Erhard Daume (sämtlich 30. 9. 94), Sekretär Christian Matz (30. 9. 94).

Marburg, 24. Oktober 1994

Der Präsident der  
Philipps-Universität Marburg  
PA III b

StAnz. 46/1994 S. 3409

## K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

ernannt:

zum Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL) Reinhard Maurer (13. 7. 94);

zum Ltd. Ministerialrat Ministerialrat (BaL) Dr. Otto-Georg Dressler (7. 7. 94);

zum Ministerialrat Chemiedirektor (BaL) Alexander Becht (8. 7. 94);

zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Karl Bauer (8. 7. 94);

zur **Medizinaldirektorin** Medizinaloberrätin (BaL) Dr. Rotraut Lommel-Bleymehl (12. 7. 94);

zur **Regierungsoberrätin** Regierungsrätin (BaL) Ute Schlösser (8. 7. 94);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Bernd Rudloff (28. 7. 94);

zur **Chemierätin z. A. (BaP)** Angestellte Dr. Jutta Witten (20. 6. 94);

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Gudrun Haack (8. 7. 94);

zu **Amtsrätinnen** Amtfrauen (BaL) Edith Brähler, Britta Sudheimer (beide 1. 7. 94);

zu **Amtfrauen** Oberinspektorinnen (BaL) Monika Steinke, Brigitte Wilisch (beide 1. 7. 94);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Petra Ott (1. 7. 94);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Oberinspektorin z. A. (BaP) Heike Hofmann (1. 7. 94);

zum **Oberinspektor z. A. (BaP)** Angestellter Christoph Barnikel (10. 9. 94);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2:

Ministerialräte (BaL) Dr. Albert Haaser (21. 7. 94), Claus-Peter Schroer (1. 8. 94);

versetzt:

vom Rheingau-Taunus-Kreis  
Amtmann (BaL) Ralf Weil (1. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent (BaL) Wolfgang Bischoff (30. 4. 94);

entlassen:

Ministerialdirigentin (BaL) Gabriele Witt (30. 6. 94), Ltd. Ministerialrätin (BaL) Gabriele C. Klug (30. 4. 94), Medizinalrat z. A. (BaP) Dr. Christoph Berger (31. 8. 94);

## beim Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Hanspeter Pohl (14. 7. 94);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Georg Sander (19. 7. 94);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Angestellte Gabriele Barath (16. 5. 94);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Werner Rudolph (11. 7. 94);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Gerhard Dobra (8. 7. 94);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Stefan Gerlach (1. 7. 94).

Wiesbaden, 27. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
I B 1 b

StAnz. 46/1994 S. 3410

1090

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Zulassung als staatlich anerkanntes EKVO-Laboratorium für Abwasseruntersuchungen (Durchführung von Laboruntersuchungen)

#### Verlängerungsbescheid

Das Labor Rolf Hampe, Ludwigstraße 17, 63263 Neu-Isenburg, wird gemäß § 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. 27/1993 S. 1639 ff.) widerruflich als staatlich anerkanntes EKVO-Labor für Abwasseruntersuchungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.), welche nachstehend aufgeführt sind.

#### 1. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Mai 1999**.

#### 2. Umfang der anerkannten Parameter

Folgende Parameter des Merkblattes B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand: 1. Januar 1993) werden anerkannt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle		
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS und Photometrie	Metalle mit ICP-OES	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie <u>und</u> manuellen Methoden	Bestimmung mit Fließanalytik (FIA); Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle mit Ausnahme der unter Spalte 4 genannten	1/316 1 Mercaptane 1/316 2 Mercaptan, Sulfid Schwefel 1/317 Schwefelkohlenstoff 1/336 1 EOX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle		
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle		
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB <sub>5</sub>	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	<u>Untergruppe 70:</u> alle <u>Untergruppe 71:</u> alle <u>Untergruppe 72:</u> alle <u>Untergruppe 73:</u> alle  <u>Untergruppe 74:</u> 1/74001 Benzol, Summe 1/7401 Benzol 1/7402 Toluol 1/7404 1,2-Xylol 1/7405 1,3-Xylol 1/7406 1,4-Xylol  <u>Untergruppe 75:</u> alle mit Ausnahme der unter Spalte 4 genannten  <u>Untergruppe 76:</u> verschiedene Phenolverbindungen 1/765050 bis 1/76585  <u>Untergruppe 77:</u> alle mit Ausnahme der unter Spalte 4 genannten  <u>Untergruppe 78:</u> <u>Untergruppe 79:</u>	die übrigen Parameter dieser Untergruppe  1/755 1 Nitrobenzol  verschiedene Benzol-, Toluol-, Anilin-, Anin-Hydrazin- und Toluidinverbindungen 1/7601 bis 1/76475  1/77811 1,2,4-Trinercaptotriazin 1/77812 1,3,5-Trinercaptotriazin 1/77826 Mecoprop 1/77913 Linuron 1/77915 Carbendazin  alle alle	

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/P	Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben			Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle		

## Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
 GC-NPD: Gaschromatograph mit N- und P-sensitiven Detektor  
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe  
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Darmstadt, 27. Oktober 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
 V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe  
 St.Anz. 46/1994 S. 3410

1091

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Infiltrationsanlage Eschollbrücken des Wasserverbandes Hessisches Ried vom 22. September 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

## § 1

## Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Infiltrationsanlage Eschollbrücken innerhalb des Wasserschutzgebietes Wasserwerk I — Eschollbrücken der Südhessischen Gas und Wasser AG ein Wasserschutzgebiet zugunsten des Wasserverbandes Hessisches Ried festgesetzt.

## § 2

## Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Zonen I (Fassungsbereiche).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten i. M. 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

## Zonen I = rote Umrandungen.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 64283 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Wasserbehörde, Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt,

dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße 3, 64307 Dieburg,

dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Gesundheitsamt, Niersteiner Straße 3, 64295 Darmstadt,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 64283 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, 64283 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Landesplanungsbehörde —, Platz der deutschen Einheit 25, 64293 Darmstadt,

dem Wasserverband Hessisches Ried, Außerhalb 20, 64584 Biebesheim,

von jedermann eingesehen werden.





Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6117,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 287

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen****Zonen I**

1. **Zone I für das Sickerbecken und den Sickerschlitzgraben 1**  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 109 Nr. 7/4 (teilweise) der Gemarkung Darmstadt.
2. **Zone I für die Sickerschlitzgräben 2 und 3**  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 110 Nr. 5 (teilweise) der Gemarkung Darmstadt.
3. **Zone I für den Sickerschlitzgraben 4**  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 111 Nr. 3 (teilweise) der Gemarkung Darmstadt.
4. **Zone I für den Sickerschlitzgraben 5**  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 35 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Pfungstadt.
5. **Zone I für die Sickerschlitzgräben 6 und 7**  
Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 34 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Pfungstadt.
6. **Zone I für die Sickerschlitzgräben 8 und 9**  
Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 32 Nrn. 57—66 und 69—72 (jeweils teilweise) der Gemarkung Pfungstadt.
7. **Zone I für die Infiltrationsanlage**  
Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 33 Nrn. 122—127 (jeweils teilweise) der Gemarkung Pfungstadt.

## § 4

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I sind verboten:

1. das Betreten durch Personen, die nicht mit der Infiltration befaßt sind;
2. jegliche Einwirkungen auf die Infiltrationsanlagen durch Unbefugte.

## § 5

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Zonen I haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Zonen I einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Zonen I aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I erstellen;
8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 6

**Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote in § 4 und die Duldungspflichten in § 5 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 46/1994 S. 3412

1092

## GIESSEN

**Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“ Lollar in der Gemarkung Allendorf (Lumda), Landkreis Gießen, vom 10. Oktober 1994**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Allendorf/Lumda (4 Quellen) zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Glückauf“ Lollar zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in  
**Zonen I (Fassungsbereiche),**  
**Zonen II (Engere Schutzzonen),**  
**Zonen III (Weitere Schutzzonen).**
- (2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 4 und der Übersichtskarte) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:  
**Zonen I (Fassungsbereiche): Rote Umrandung,**  
**Zonen II (Engere Schutzzone): Blaue Umrandung,**  
**Zonen III (Weitere Schutzzone): Gelbe Umrandung.**
- (4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Zweckverband Wasserversorgung „Glückauf“ Lollar,  
Marburger Straße 30,  
35457 Lollar,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —,  
Bachweg 9,  
35398 Gießen,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen,  
Ostanlage 33—45,  
35390 Gießen,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft,  
Parkstraße 44,  
65189 Wiesbaden,  
Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Ostanlage 47,  
35390 Gießen,  
Regierungspräsidium Gießen  
— obere Naturschutzbehörde —,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle 1 umfaßt in der Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 17, die Flurstücke 4 und 9 je teilweise und das Flurstück 3 ganz.
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle 2 umfaßt in der Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 17, das Flurstück 2 ganz und das Flurstück 4 teilweise.
- (3) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle 3 umfaßt in der Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 17, das Flurstück 1.
- (4) Die gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) für die Quellen 1-3 umfaßt in der Gemarkung Allendorf/Lumda die Fluren 14, 16 und 17 jeweils teilweise.
- (5) Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Quellen 1-3 umfaßt Teile der Gemarkung Allendorf/Lumda.
- (6) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle 4 umfaßt in der Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 15, die Flurstücke 79 und 106 ganz und die Flurstücke 107 und 162 je teilweise.
- (7) Die Engere Schutzzone (Zone II) für die Quelle 4 umfaßt in der Gemarkung Allendorf/Lumda Teile der Flur 15.
- (8) Die Weitere Schutzzone (Zone III) für die Quelle 4 umfaßt Teile der Gemarkung Allendorf/Lumda.

### § 4

#### Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in den Wasserschutzgebieten

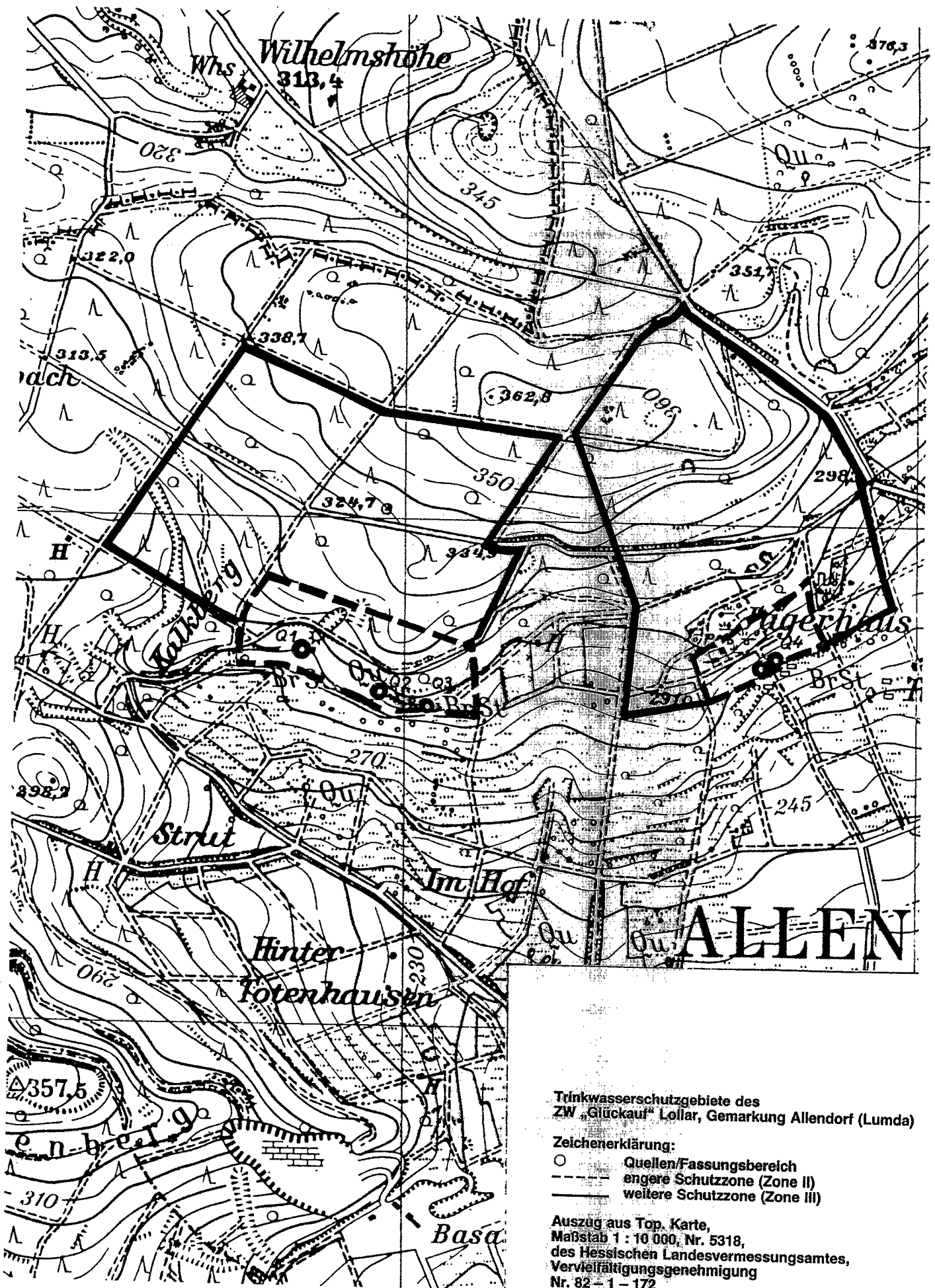
- (1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger in den Wasserschutzgebieten darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.
  - (2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für die Quellen 1-3 liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 160 kg/ha N, auf das Kalenderjahr bezogen.
- Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für die Quelle 4 liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 140 kg/ha N, auf das Kalenderjahr bezogen.

### § 5

#### Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Ländereinsatzgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
16. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
24. Umbruch von Dauergrünland;
25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.



Trinkwasserschutzgebiete des  
 ZW „Glückauf“ Lollar, Gemarkung Allendorf (Lumda)

- Zeichenerklärung:
- Quellen/Fassungsbereich
  - engere Schutzzone (Zone II)
  - - - weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5318,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung  
 Nr. 82 - 1 - 172

## § 6

**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkaltschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

## § 7

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 8

**Handlungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;

7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten errichten;
  8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
  9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben Aufzeichnungen über
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
  - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
  - Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel
- zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

## § 9

**Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 11

**Übergangsvorschriften**

- (1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 46/1994 S. 3414

**1093** KASSEL

**Verlust von Fleischuntersuchungsstempeln**

Der Fleischuntersuchungsstempel „Minderwertig (KS — Kassel 01)“ ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung dieses Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Kassel, 26. Oktober 1994

**Regierungspräsidium Kassel**  
17 b — 19 a 12/09 B

StAnz. 46/1994 S. 3417

1094

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen pro Unterrichtsstunde 10,80 DM für Mitglieder, 13,50 DM für Nichtmitglieder.

Darmstadt, 31. Oktober 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Darmstadt  
StAnz. 46/1994 S. 3418

**Thema:** Effektive Arbeitsgestaltung — FS 138  
**Themen-  
schwerpunkte:** Ziel der Veranstaltung ist es, durch das praktische Erproben verschiedener Methoden zur Arbeits- und Zeitplanung, die eigene Arbeitsaktivitäten zu verbessern.  
**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die ihren persönlichen Arbeitsstil weiterentwickeln möchten.  
**Teilnehmerzahl:** Maximal 12 Personen  
**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.

**Veranstaltungs-  
termin:** 18. bis 20. Januar 1995  
**Dozent:** Hans-Jürgen Schneider

**Thema:** Ergonomie am Bildschirm — FS 141  
**Themen-  
schwerpunkte:** — Ergonomie, was ist das?  
— Grundzüge der Ergonomie  
— Belastung und Beanspruchung  
— Die menschliche Leistungserbringung  
— Ergonomie und Bildschirmarbeit  
— Körperliche Belastungen  
— Belastungen der Sinnesorgane  
— Belastung des Zentralnervensystems

— Gestaltung des Arbeitsplatzes  
— Gestaltung der Arbeitsumgebung  
— Arbeitsmedizinische Aspekte  
— Gesetzliche und tarifvertragliche Rahmenbedingungen

**Teilnehmerkreis:** Sachbearbeiter/innen und leitende Mitarbeiter/innen, in deren Bereich mit Bildschirmen gearbeitet wird, bzw. die für die Einführung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen zuständig sind sowie Bedienstete, die an Bildschirmen arbeiten.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils montags von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt  
Das Seminar beginnt am 5. Dezember und endet am 19. Dezember 1994.

**Dozent:** Herbert Schumacher

**Thema:** Umgang mit Publikum beim Telefonieren — FS 162

**Themen-  
schwerpunkte:** — Das Telefon als Kommunikationsmedium  
— Gesprächsarten  
— Überzeugendes Verhalten am Telefon „Die Atmosphäre macht's“  
— Können Sie immer gut zuhören?  
— Schlechte Nachricht für eine(n) Anrufer/in  
— Wie sollte man sich bei Reklamationen verhalten?  
— Organisation ist alles: Wir sprechen über Telefon-Notizen  
— Wir üben: positive Ausdrucksweise am Telefon  
— Etwas Humorvolles über „Telefonsünden“

**Achtung:** Es ist vorgesehen, ein Tonband bei unserer Arbeit zu verwenden.

**Teilnehmerkreis:** Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiter/innen, die ständig vom Telefon „geplagt“ werden.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15—15.30 Uhr durchgeführt.

**Veranstaltungs-  
termin:** 5. Dezember 1994

**Dozentin:** Waltraud Schindler

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Arbeitsgerichtsgesetz.** Kommentar auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Begr. von Prof. Dr. Fritz Auffarth und Dr. Rudolf Schönherr, fortgef. von Dr. Friedrich H. Heitherr. 3. Aufl., 2 172 S., Spezialordner, 148.— DM. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33602 Bielefeld. ISBN 3-503-00171-9

Das vorliegende Werk zum Arbeitsgerichtsgesetz ist inhaltlich auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; es existiert jedoch bereits seit 1965, zuerst in gebundener Form und seit 1968 in der vorliegenden Form einer ergänzbaren Sammlung.

Wie die Herkunft der Verfasser schon zeigt, handelt es sich um einen „Rechtsprechungskommentar“ der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeitsgerichtsgesetz. Erfasst sind alle maßgeblichen prozeßrechtlichen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, welche das Arbeitsgerichtsgesetz betreffen. Soweit Regelungen auf die Zivilprozeßordnung verweisen, werden die einschlägigen Entscheidungen ebenfalls dargestellt.

Die Verfasser haben sich ganz bewußt auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Entscheidungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrensrechts beschränkt, aber auch Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte immer dann aufgenommen, wenn von seiten des Bundesarbeitsgerichts wenig oder gar keine Entscheidungen vorliegen, wie dies bei z. B. bei § 12 ArbGG (Kosten) und § 61 a. F. ArbGG (zur Kostenentscheidung) der Fall ist. Dabei werden die Entscheidungen in ihren wesentlichen Entscheidungsgründen kurz wiedergegeben.

Der Anwender erhält damit einen schnellen und kompletten Zugriff zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das Prozeßrecht betreffend, aber auch zur Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte, soweit Entscheidungen des höchsten Gerichtes fehlen.

Daß es sich um einen „Praktiker-Kommentar“ handelt, zeigt bereits der klare Aufbau des Werkes. Neben einem umfassenden Abkürzungsverzeich-

nis findet der Anwender ebenfalls vorangestellt ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, welches neben der Inhaltsübersicht der Anwender sehr gut zu den einschlägigen Paragraphen, aber wichtiger noch zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes führt. Ergänzt wird der erste Teil des Werkes noch durch einen Abdruck des geltenden Arbeitsgerichtsgesetzes und ein chronologisches Register aller im Werk enthaltenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes. Leider fehlt ein solches jedoch für die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte, was sich eigentlich angeboten hätte, zumal die Verfasser selbst der Ansicht sind, daß das chronologische Register die Benutzung des Werkes in der Praxis erleichtern soll.

Der gute Gesamteindruck wird hierdurch jedoch nicht getrübt. Im zweiten Teil des Werkes werden unter Voranstellung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes diese durch die jeweiligen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes bzw. der Landesarbeitsgerichte erläutert. Am Ende der kurzen Wiedergabe jeder einschlägigen Entscheidung wird das Aktenzeichen, Datum sowie die Fundstelle aufgeführt, so daß es dem Anwender jederzeit möglich ist, die gesamte Entscheidung heranzuziehen. Auch die notwendigen Querverweise fehlen nicht.

Da der Gesetzgeber auch beim Arbeitsgerichtsgesetz nicht untätig geblieben ist, wird durch Anmerkungen und ergänzende Erläuterungen klargestellt, wo und in welchem Umfang die Rechtsprechung zu früheren Fassungen des Gesetzes noch Bedeutung hat.

Alles in allem handelt es sich vorliegend um ein wichtiges Arbeitsmittel nicht nur im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit es um Personalvertretungsrecht geht. Dem Anwender steht ein umfassender Überblick zur Auslegung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch das Bundesarbeitsgericht zur Verfügung. Was fehlt, wäre noch ein umfassender Überblick, wie das Bundesverwaltungsgericht und die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe den Gesetzestext verstehen. Vors. Richter am VG Hans-Hermann Schild

**Waffenrecht.** Textsammlung mit ausführlichem Kommentar. Von Rechtsanwalt Dr. Rolf Hinze, Loseblattwerk, 34. Erg.Liefg., 226 S., 90,40 DM; Gesamtwerk, ca. 3 414 S., 3 Kunststoffordn., 248,— DM. R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-8073-0016-6

Einen Schwerpunkt der 34. Ergänzungslieferung (August 1994) bilden die auch waffenrechtlichen bedeutsamen Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet des Gefahrenabwehrrechts. Im einzelnen handelt es sich um die ausgangsweise Wiedergabe des hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. 3. 1966, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. 6. 1990 (die Neufassung vom 21. 3. 1994 — GVBl. I S. 174, 284 — wurde nicht berücksichtigt), des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 11. 1981 (die Berücksichtigung der Neufassung vom 13. 4. 1994 als Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz — GVBl. S. 173 — ist unterblieben), des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 24. 2. 1990, des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 1. 8. 1981 (seit der Neufassung vom 9. 7. 1993 richtigerweise Polizei- und Ordnungsbehördengesetz), des Saarländischen Polizeigesetzes vom 8. 11. 1989 und der §§ 163 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. vom 19. 3. 1979 (die Neufassung vom 2. 6. 1992 hat keine Erwähnung gefunden).

Die Ergänzungslieferung enthält ferner Ergänzungen der Erläuterungen zu den §§ 5 bis 7, 30, 32, 40 und 56 WaffG sowie ergänzte Erläuterungen zum Kriegswaffenkontrollgesetz (§§ 4 a, 22 a). Ministerialrat Kurt Meixner

**Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den Neuen Bundesländern BAT — O** — Bearb. von Min.Dir. a. D. Alfred Breier, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Reg.Dir. Horst Hoffmann und Min.Rat Dr. Karl-Peter Pühler. Ergänzungsband zum Kommentar „Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann — Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT“. Loseblattwerk, 15. Erg.Liefg., 140 S., DIN A5, 38,— DM; Grundkommentar; z. Z. 4 458 S., 4 Plastikordner, 178,— DM; Ergänzungsband; z. Z. 382 S., 1 Plastikordner, 56,— DM; Gesamtwerk 212,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), München/Berlin. ISBN 3-8073-0890-3

Die fünfzehnte Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt außer der laufenden sonstigen Aktualisierung insbesondere

- die zahlreichen Änderungen des BAT-O und des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum BAT-O,
- die Durchführungshinweise zu den am 1. Oktober 1994 in Kraft getretenen Vergütungstarifverträgen usw.,
- die Vierte Änderung der TdL-Richtlinien über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten,
- die Musikschullehrer-Richtlinien-Ost der VKA vom 7. Juni 1994,
- die Anhebung der Gefahrenzulage im TV-Mun-O.

Das Werk befindet sich nun auf dem Stand vom 1. Oktober 1994.

Amtsrat Uwe Bauer

**Beihilfavorschriften.** Begründet von Schadewitz/Röhrig, fortgeführt von Seifener/Köhler. Loseblattkommentar, 47. bis 53. Erg.Liefg., Stand August 1994; Gesamtwerk, 2 916 S., 248,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg, ISBN 3-7685-4077-4

Diese bis 1992 zurückreichende Besprechung von Ergänzungslieferungen zeigt aufs Neue, wie häufig sich das Beihilferecht und die mit ihm korrespondierenden Rechtsbereiche ändern, nicht immer zum Besseren hin. Und schon steht die nächste grundlegende Änderung vor der Tür: die Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes in der Beihilfe. Auch hier wird erwartet, daß sich deren Grundsätze in der Beihilfe wiederfinden, auch wenn dabei aus der Fürsorgepflicht abgeleitete und seit Jahrzehnten geltende Grundsätze aufgegeben bzw. relativiert werden. Ähnliche Kraftakte erforderten bereits Gesundheits-Reformgesetz und Gesundheitsstrukturgesetz. Deren „fürsorgegemäße“ Umsetzung von auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung zugeschnittenen Neuregelungen in der Beihilfe war durchweg ein Zurückweichen von überkommenen beamtenrechtlichen Grundsätzen. Aber wer will sich verweigern, wenn zum Kampf gegen vermeintliche Beamtenprivilegien angetreten wird. Da findet auch kaum einer ein Wort dafür, daß die Streichung der Beihilfe zu den Kosten der Heimunterbringung in der Mehrzahl der Fälle auf die Sozialhilfeträger zurückfällt. Dabei hätte ein Blick auf die beihilferechtliche Behandlung der Heimkosten usw. eher nahegelegt, sich bei der Absicherung des Pflegekostenrisikos an der Regelung für den öffentlichen Dienst zu orientieren.

Der Beihilfealltag hat andere Probleme. Wenn ich meine bei Durchsicht der Lieferungen gemachten Stichwörter aneinanderreihe, liest sich das wie ein Auszug aus einem medizinischen Wörterbuch, Gebührenrechtskommentar oder auch Erläuterungswerken zum Krankenversicherungs- und anderen Sicherungsgesetzen: Krankengymnastik bei Mukoviszidose, Myofunktionelle Therapie, Yoga-Übungen, Erprobungs-Kostenersatzung, Wissenschaftlichkeitsklausel, Pflichtversicherung aufgrund Teilzeitbeschäftigung, heterologe Fertilisation, Funktionsanalyse, Minderungspflicht nach § 6a GOÄ, Zuzahlungen zu Arzneimitteln usw. Spätestens hier wird die Verflechtung des Beihilferechts mit anderen Rechtsbereichen deutlich. Ferner tritt zutage, auf was sich ein Kommentar zum Beihilferecht einläßt, wenn er inhaltlich und zeitlich auf dem laufenden sein will.

Im Vordergrund der Überarbeitung des Kommentars stehen die Erläuterungen der Änderungen der Beihilfavorschriften durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. 6. 1993 (GMBl. S. 370) und die geänderten Hinweise. Als Hauptstichworte seien genannt: die Berücksichtigungsfähigkeit von

beim Kindergeld ausfallenden Kindern, der ausnahmslose Ausschluß für Zuzahlungen, Kostenanteile, von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel und von Abschlags bei Kostenersatzungen (bei gesetzlich Versicherten), die Eigenbeteiligung an Arzneimitteln, die Neuordnung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sowie für Sehhilfen. Hinzu kommt der „Kleinkram“ wie höhere Kürzung bei qualifizierter Krankenhausunterbringung, obligatorische Anrechnung einer Kassenleistung von 60 v. H. bei Zahnersatz, die Maßgeblichkeit der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr bei der Ehegattenbeihilfe usw. Auch kleinere Änderungen schlagen auf die Beispiele durch, von denen der Kommentar dankenswerterweise zahlreiche enthält und neue hinzugekommen sind. Darüber hinaus werden Zweifelsfragen zum geltenden Recht einer Lösung zugeführt. Hier sind besonders zu nennen: die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Behindertensport, der Beihilfebemessungssatz für Versorgungsempfänger, das Verhältnis Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (hier: § 25 d Abs. 4) zur Beihilfe, die Beurteilung von Leistungen, die nicht im Katalog des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BzV genannt sind, die Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis usw. Es versteht sich, daß dabei nicht in allen Fällen die Auffassung der Verfasser unbesehen geteilt werden kann (wie z. B. zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Sterilisation, deren Nichtrechtswidrigkeit gleichgesetzt wird mit Vorgaben aus dem ärztlichen Berufsrecht).

Dem Thema Aktualisierung sind auch die Einarbeitung verschiedener BMI-Rundschreiben (z. B. zum Antragsrecht bei Getrenntleben, zu den Heilkurorten), neuerer Rechtsprechung, die Wiedergabe der neugefaßten Mutterschaftsrichtlinien und die neuen Sachverzeichnisse (Kommentarteil und Rechtsprechung) zuzuordnen. Die Länder- und Rechtsprechungsbeispiele wurden überarbeitet, die Erläuterungen zum tariflichen Beihilferecht gänzlich neugefaßt.

Auf einen Vorzug wollte ich schon einmal hinweisen: Es ist die Übertragung medizinischer Fachbegriffe ins Deutsche bzw. deren Erläuterung; dies ist m. W. ohne Vorbild. Auf die anderen Stärken des Kommentars (besonders seine Praxisbezogenheit) ist schon wiederholt hingewiesen worden; sie werden durch die besprochenen Ergänzungslieferungen bestätigt.

Regierungsdirektor Gottfried Nitze

**Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden).** Bearb. von Min.Dir. a. D. Alfred Breier, Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kiefer und Reg.Dir. Horst Hoffmann. Loseblatt-Kommentar, 128. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 336 S., DIN A5, 99,— DM; Gesamtwerk 4 504 S., 4 Plastikordn., 178,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), Postfach 80 19 40, 81619 München. ISBN 3-8073-0211-5

Diese Ergänzungslieferung berücksichtigt die noch offenen Regelungen aus der Vergütungsrunde 1994, insbesondere

- die restlichen Vorschriften des 69. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (§§ 15 b, 19, 20, 34, 40, 53 BAT),
- die Änderung der Zuwendungstarifverträge sowie des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte,
- die Erläuterungen zu den Vergütungstarifverträgen Bund/TdL und VKA.

Ferner wurden berücksichtigt

- die Änderung des Rundschreibens betr. Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG an Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- die Änderung des 5. Vermögensbildungsgesetzes,
- das Eisenbahnneuordnungsgesetz,
- diverse Eingruppierungsregelungen, u. a. den Tarifvertrag zur Änderung der Eingruppierung der Angestellten in der Arbeitsvorbereitung.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. September 1994.

Amtsrat Uwe Bauer

**Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundesangestelltentarifvertrag.** Von Oberamtsrat a. D. Walter C J a u s. Loseblattausgabe, 8. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 110 S., DIN A5, 39,60 DM; Gesamtwerk, 652 S., Plastikordn., 108,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm GmbH & Co. KG in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, 81675 München. ISBN 3-8073-0531-9

Die Vielzahl der Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen im Bereich des Bundesangestelltentarifrechts ist kaum zu übersehen, schwer auffindbar und häufig nicht hinreichend zu verwandten Bezeichnungen abgegrenzt. Im Lexikon der Eingruppierungen sind diese Bezeichnungen mit ihrer Zuordnung zu den einzelnen Vergütungsgruppen in lexikalischer Form dargestellt und erläutert und der neueren Tarifentwicklung angepaßt. Dabei werden nicht nur die einzelnen Eingruppierungsmerkmale beschrieben, sondern es wird darüber hinaus auch auf die Gründe und Zusammenhänge eingegangen, die die Begriffe geprägt haben.

Fast täglich entstehen in der Praxis neue Tätigkeiten und Funktionen, die es zu definieren und zuzuordnen gilt. Mit der 8. Ergänzungslieferung wird das Lexikon deshalb um zahlreiche neue Definitionen ergänzt. Außerdem wurde die Darstellung vorhandener Begriffe erweitert und der aktuellen Entwicklung angepaßt.

Für den Anwender — alle Personalsachbearbeiter, Personalräte, Haushaltsreferenten, Arbeitsrichter — ist das Lexikon der Eingruppierung eine wertvolle Arbeitshilfe.

Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Mai 1994.

Amtsrat Uwe Bauer

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 14. NOVEMBER 1994

Nr. 46

## Gerichtsangelegenheiten

### 4991

371 a E3: Die der Firma Creditreform Offenbach Holi KG, Bieberer Straße 103, 63071 Offenbach am Main, gemäß Urkunde vom 15. Dezember 1976 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die außergerichtliche Einziehung fremder Forderungen oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen (Art. I § 1 RBERG) wird wie folgt ergänzt:

„Neben den Herren Emil Vogt (jun.), Klaus Holi und Hans-Gerhard Wagner ist Herr Waldemar Gabold, Lämmerspieler Weg 6, 63165 Mühlheim am Main, zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.“

Offenbach am Main, 27. 10. 1994

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

### 4992

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2592 — 28. 10. 1994: Graban, Peter, und Graban geb. Stüber, Carmen, Im alten Dorf 14, 61203 Reichelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1994.

GR 2593 — 28. 10. 1994: Klee, Wolfgang, Klee geb. Leschhorn, Sigrid, Waldstraße 53, 61200 Wölfersheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. August 1994.

Friedberg (Hessen), 28. 10. 1994 Amtsgericht

### 4993

GR 301 — Neueintragung — 25. 10. 1994: Stefan Köhler, geboren am 6. 10. 1960, Borken-Gombeth, Steinweg 11, und Frau Margret Köhler geb. Schmale, geboren am 9. 3. 1966, wohnhaft ebenda. Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 27. 10. 1994

Amtsgericht

### 4994

5 GR 1728 — Neueintragung — 24. 10. 1994: Eheleute Paul Traber und Eva Traber geb. Teiser, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 24. 10. 1994

Amtsgericht

### 4995

5 GR 1420 — Veränderung — 24. 10. 1994: Eheleute Eitel Vida und Renate Vida geb. Scheffer, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 8. September 1994 ist die Gütertrennung aufgehoben und damit Zugehörigkeitsgemeinschaft eingetreten.

Fulda, 24. 10. 1994

Amtsgericht

### 4996

8 GR 944 — Neueintragung — 26. 10. 1994: Irene Frieda Parrandier-Stasik geb. Parrandier, geboren am 12. 4. 1959, Jacek Marek Stasik, geboren am 5. 9. 1955, beide Ernst-Ludwig-Allee 15, 63303 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 26. 10. 1994

Amtsgericht

### 4997

GR 833 — Neueintragung — 19. 10. 1994: Gunter Thomé, geboren am 15. 3. 1966 in Weilburg, wohnhaft in Cräveneck, Hof Schwartenberg, 35796 Weinbach, und die Schienenbahnführerin Lucia Maria Thomé geb. Zamert, geboren am 2. 8. 1966, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 24. 10. 1994

Amtsgericht

### 4998

GR 834 — Neueintragung — 19. 10. 1994: Herr Fritz Meyer, geboren am 4. 4. 1961, wohnhaft Laubusstraße 43, 35789 Weilmünster-Laubuseschbach, und Frau Meike Meyer geb. Reuter, geboren am 22. 5. 1962, wohnhaft Bezirksstraße 8, 65618 Selters-Münster. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 24. 10. 1994

Amtsgericht

### 4999

GR 1284 — Neueintragung — 26. 9. 1994: Eheleute Michael Gellenbeck, geboren am 6. 9. 1967, und Christina Gellenbeck geb. Bleul, geboren am 26. 3. 1968, Am Entenspiel 2, 35578 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

Wetzlar, 26. 9. 1994

Amtsgericht

### 5000

GR 1285 — Neueintragung — 19. 10. 1994: Eheleute Marion Jagiella-Bergmann geb. Jagiella, geboren am 8. 3. 1959, Lahnstraße 39, 35578 Wetzlar, und Heinz Jürgen Bergmann, geboren am 1. 1. 1950, Sandgasse 8, 35578 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 22. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 19. 10. 1994

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 5001

VR 293 — Neueintragung — 26. 10. 1994: Freiwillige Feuerwehr Arolsen-Wetterburg e. V., Arolsen-Wetterburg.

Arolsen, 26. 10. 1994

Amtsgericht

### 5002

9 VR 1155 — Neueintragung — 28. 10. 1994: PAN-AFRICAN INITIATIVE (PANAFI) in Fulda.

Fulda, 28. 10. 1994

Amtsgericht

### 5003

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1417 — 21. 10. 1994: Gehörlosen Sportgemeinschaft Hanau am Main e. V. (GSG Hanau a. M.), Hanau.

41 VR 1418 — 24. 10. 1994: Aktive Jugendarbeit e. V., Maintal.

41 VR 1419 — 24. 10. 1994: Diyanet Türkisch Islamischer Kulturverein e. V., Hanau.

41 VR 1421 — 25. 10. 1994: Bettel Faith Brotherhood e. V., Maintal.

Hanau, 26. 10. 1994

Amtsgericht

### 5004

VR 307 — Neueintragung — 20. 10. 1994: Hünfelder Fotoclub im DVF in Hünfeld.

Hünfeld, 20. 10. 1994

Amtsgericht

### 5005

VR 1711 — Neueintragung — 26. 10. 1994: Romanes-Arbeit Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 26. 10. 1994

Amtsgericht

### 5006

VR 546 — Neueintragung — 26. 10. 1994: Euro-Tierschutz — Arche Noah Europa, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 26. 10. 1994

Amtsgericht

### 5007

VR 547 — Neueintragung — 26. 10. 1994: Kelsterbacher Karnevalverein „Die Feuerreiter“, Kelsterbach.

Rüsselsheim, 26. 10. 1994

Amtsgericht

### 5008

VR 431 — Neueintragung — 28. 10. 1994: Heimatliebe Sterbfritz; 36391 Sinnthal.

Schlächtern, 28. 10. 1994

Amtsgericht

### 5009

VR 432 — Neueintragung — 31. 10. 1994: Verband der Jagdgenossenschaften im Landkreis Schlächtern; 36381 Schlächtern.

Schlächtern, 31. 10. 1994

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 5010

FN 185/94 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma „Ritmann“ & „Balved“ Publishers GmbH, An den drei Hasen 37, 61440 Oberursel/Ts., wird heute, am 27. Oktober 1994, 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot



gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Telefon 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 10. 1994**  
Amtsgericht

**5011**

6 N 168/94 — **Beschluß:** Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **WEPRO Werbe- und Promotion GmbH, An den drei Hasen 37, 61440 Oberursel/Ts.**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig **abgewiesen**. Das durch Beschluß vom 15. August 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden **aufgehoben**.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 10. 1994**  
Amtsgericht

**5012**

4 N 14/94: Der Eigenantrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Firma Impex Handels GmbH für Industrie- und Handelserzeugnisse, Aarstraße 162, 65232 Taunusstein**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Hiltrud Bleidtner, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach unter HRB 1554, ist gemäß § 107 I KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **abgewiesen**. Das Veräußerungsverbot vom 16. Juni 1994 ist **aufgehoben**.

**Bad Schwalbach, 20. 10. 1994** Amtsgericht

**5013**

3 N 50/94 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Peter Baier GmbH, Industriestraße 16, 63674 Altenstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Baier, Industriestraße 16, 63674 Altenstadt, ist am 31. Oktober 1994, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Januar 1995. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Stiegelwiese 1, Saal 3, werden folgende Termine abgehalten:

1. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

26. Januar 1995, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1994 anzeigen.

**Büdingen, 31. 10. 1994** Amtsgericht

**5014**

5 N 6/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A. J.**

**Tröster GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Gebrüder Tröster, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Butzbach, diese vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 35510 Butzbach, wird besonderer Prüfungstermin **bestimmt auf**

Freitag, den 2. Dezember 1994, 10.05 Uhr, Saal 1, im Gerichtsgebäude, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

**Butzbach, 21. 10. 1994** Amtsgericht

**5015**

5 N 9/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Tröster G.m.b.H. & Co. KG, Butzbach**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Firma Tröster Verwaltungsgesellschaft mbH Butzbach, diese vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 35510 Butzbach, wird besonderer Prüfungstermin **bestimmt auf**

Freitag, den 2. Dezember 1994, 10.15 Uhr, Saal 1, im Gerichtsgebäude, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

**Butzbach, 21. 10. 1994** Amtsgericht

**5016**

5 N 10/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Tröster Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 35510 Butzbach, wird besonderer Prüfungstermin **bestimmt auf**

Freitag, den 2. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Saal 1, im Gerichtsgebäude, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 35510 Butzbach.

**Butzbach, 21. 10. 1994** Amtsgericht

**5017**

61 N 169/94: Über den Nachlaß der am 16. 4. 1994 verstorbenen **Lotte Altfdisch**, zuletzt **wohnhaft Am Roten Berg 2, Mühlthal**, ist am 19. Oktober 1994, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 30. Dezember 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 25. November 1994.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 203, II. Stock:

a) am 2. Dezember 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am 13. Januar 1995, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 19. 10. 1994** Amtsgericht, Abt. 61

**5018**

61 N 186/94: Über das Vermögen der **Workstation Center Vertriebsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wilfried Moldenhawer und Holger Guntrum, Ostendstraße 1, 64319 Pfungstadt, ist am Freitag, 21. Oktober 1994, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 4. Januar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. November 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 05:

1) am 2. Dezember 1994, 9.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 13. Januar 1995, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Darmstadt, 21. 10. 1994** Amtsgericht, Abt. 61

**5019**

5 N 16/94 — **Beschluß:** In dem Nachlaß-Konkursverfahren betreffend den Nachlaß des **Herrn Hans-Joachim Kleiß, verstorben am 14. 3. 1992, zuletzt wohnhaft Heinrichstraße 3, 35683 Dillenburg**, wird Schlußtermin **bestimmt auf**

Montag, den 5. Dezember 1994, 9.10 Uhr, Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Verwalters wird auf 5 027,70 DM zuzüglich 377,08 DM Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

**Dillenburg, 25. 10. 1994** Amtsgericht

**5020**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Stoelcker Möbelindustrie GmbH, Otto-Stoelcker-Straße 19, 35066 Frankenberg (Eder)** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankenberg 2 N 20/94), zeige ich an, daß die Masse nicht ausreicht, um die Massegläubiger voll zu befriedigen. Sogar die volle Befriedigung von Absonderungsrechten steht augenblicklich in Frage.

**Frankenberg (Eder), 27. 10. 1994**  
Der Konkursverwalter  
Ernst, Rechtsanwalt

**5021**

81 N 375/94 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **SAWECO STYLE GmbH Textilien Import und Vertrieb, Frankfurter Straße 70—72, 65760 Eschborn**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Samuel Weinberger.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 16 395,— DM,  
b) Auslagen: 287,92 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 22. 8. 1994**  
Amtsgericht, Abt. 81

**5022**

81 N 131/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 23. und 31. 8. 1993 verstorbenen **Frau Waltraud Döttger geb. Hänsel, wohnhaft gewesen: Taschnerstraße 13, 60388 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben**.

**Frankfurt am Main, 13. 9. 1994**  
Amtsgericht, Abt. 81

**5023**

81 N 198/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **METRAULIT-Schlaaff Heizungsbau GmbH, Engelthaler Straße 1, 60435 Frankfurt am Main**, werden für den Verwalter festgesetzt:

a) Vergütung: 82 420,50 DM,  
b) Auslagen: 450,44 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

**Frankfurt am Main, 6. 10. 1994**  
Amtsgericht, Abt. 81

Karl Heinrich Haus

# **Die Einführung der Kostenerstattung im Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen**

(Gesundheits-Reformgesetz)

Ein Beitrag zu den Auswirkungen und zur Struktur des Sozialrechtsverhältnisses bei den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse, Kassenarzt/Kassenzahnarzt und Patient im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

Eine Abhandlung, die im November 1991 abgeschlossen und im Sommersemester 1993 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen vorgelegt wurde. Die Dissertation wendet sich dem Versuch zu, neue Lösungsansätze bei der Frage der Arzthaftung und der Regulierung der Leistungsstörungen nach Behandlungsfehlern bei gesetzlich Versicherten zu erbringen.

140 Seiten Umfang. ISBN 3-87124-105-9.

DM 48,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher!

**Verlag Chmielorz GmbH**

Postfach 2229 · 65012 Wiesbaden

Telefax: 0611/30 13 03

**5024**

81 N 51/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. September 1993 verstorbenen Arbeiters **Helmut Hermann Ruths, wohnhaft gewesen: Lahnstraße 9, 60326 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 11. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5025**

81 N 1060/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. August 1993 verstorbenen, zuletzt in **Ilbenstädter Straße 6, 60385 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Renate Paula Meier geb. Hohmann**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5026**

81 N 487/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Rolf-Adolf Braas, wohnhaft: Am Zollstock 6, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, geschäftssässig: Kennedyallee 89, 60596 Frankfurt am Main**, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 30. November 1994, 9.20 Uhr, Raum 283, 2. Stock, Gebäude A.

Tagesordnungspunkt: Die Genehmigung der Gläubigerversammlung zum Abschluß der Vereinbarung vom 27. Juli 1994 durch den Konkursverwalter.

Die Vereinbarung liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Zimmer 229, Gerichtsgebäude A.

Frankfurt am Main, 19. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5027**

81 N 502/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **IMC Vertriebsgesellschaft für medizinische Informations- und Management-Computersysteme mbH, Beyerbachstraße 5, 65830 Kriftel/Ts.**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

19. Dezember 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) Vergütung:                  | 4 066,02 DM, |
| b) Auslagen:                   | 117,99 DM,   |
| jeweils einschließlich Steuer. |              |

Frankfurt am Main, 19. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5028**

81 N 948/94: Über den Nachlaß des am 13. 4./28. 4. 1993 verstorbenen **Walter Lothar Ullrich, zuletzt wohnhaft gewesen: Keplerstraße 14, 60318 Frankfurt am Main**, wird heute, am 20. Oktober 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, den 23. November 1994, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5029**

81 N 950/94: Über den Nachlaß der am 25. 6. 1994 verstorbenen **Anneliese Pollmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Sigmund-Freud-Straße 85, 60435 Frankfurt am Main**, wird heute, am 20. Oktober 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, den 23. November 1994, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5030**

81 N 327/94: Über das Vermögen der **Firma L — T Industriebau GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin **Barbara Topic, Eifelstraße 23, 60529 Frankfurt am Main**, wird heute, am 24. Oktober 1994, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, den 23. November 1994, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, den 21. Dezember 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 24. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

**5031**

81 N 596/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. 2. 1992 verstorbenen **Tina Weber, zuletzt wohnhaft gewesen Gräfstraße 67, 60486 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 7 198,63 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigten nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 15 923,28 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 3. 11. 1994

Die Konkursverwalterin  
Elke Knecht

**5032**

N 60/94: Über das Vermögen der **Firma AZOMURES Export-Import Deutschland GmbH, Hauptstraße 73, 61200 Wölfersheim**, vertreten durch den Geschäftsführer **Friedrich Brand**, ist am Dienstag, dem 25. Oktober 1994, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ottmar Hermann**, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1994 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, 16. Dezember 1994, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 13. Januar 1995, 10.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 23, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1994 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 26. 10. 1994 Amtsgericht

**5033**

N 38/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Richard Nickel** besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 1. 11. 1994

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ralf Diehl

**5034**

N 22/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen **Michael Walke, geboren am 21. 6. 1968 in Lehrte, wohnhaft in 34295 Edermünde-Haldorf, Im Kleinen Feld 22**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 203,96 DM, der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 1 980,59 DM festgesetzt.

Fritzlar, 31. 10. 1994

Amtsgericht

**5035**

N 25/90: In dem Konkursverfahren der **Jochen Ucke GmbH Isolierbaustoffe in Borken, Arnsbacher Straße 14**, vertreten durch den Geschäftsführer **Jochen Ucke, Borken-Kerstenhausen, Steinäckerweg**, wird

1. die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 II KO),

2. zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin auf

Freitag, 20. Januar 1995, 8.30 Uhr, Zimmer 27, vor dem Amtsgericht in 34560 Fritzlar, Schladenweg 1, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 218 587,77 DM, der Ausgleichsbetrag für die Mehrwertsteuer auf 15 250,31 DM, seine Auslagen sind auf 675,— DM + 15% MwSt. festgesetzt.

Fritzlar, 1. 11. 1994

Amtsgericht

**5036**

N 9/94: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 1. 1994 verstorbenen **Eberhard Heinrich Wüst, zuletzt wohnhaft Rundstraße 3, 34295 Edermünde**, auch firmierend unter **Swim Fashion Vertrieb, Rundstraße 3, 34295 Edermünde**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 15 810,16 DM festgesetzt.

Fritzlar, 1. 11. 1994

Amtsgericht

**5037**

42 N 19/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autobaus Walter Weller GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Weller GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Walter Weller, Frankfurter Straße 343—347, Gießen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Donnerstag, 8. Dezember 1994, 14.45 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1.

Gießen, 25. 10. 1994

Amtsgericht

**5038**

24 N 106/94: In dem Konkursantragsverfahren der **Johann Cander GmbH, Astheimer Straße 69, 65468 Trebur**, vertreten durch den Geschäftsführer und Schlossermeister **Johann Cander**, Antragstellerin, wird heute, am 13. Oktober 1994, zur Sicherung der Masse gegen die Antragstellerin angeordnet:

1. das allgemeine Veräußerungsverbot,
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin,
3. die allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Gutachter wird bestimmt: Rechtsbeistand und Diplom-Rechtspfleger **Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 25. 10. 1994

Amtsgericht

**5039**

24 N 102/94: Über das Vermögen der Firma **DATA-PLAN EDV-Beratungsgesellschaft mbH, Römerstraße 13, 65474 Birschofsheim**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Unternehmensberater **H. J. Schmitt**, Königsberger Straße 19 a, 81927 München, ist am 26. Oktober 1994, 7.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ullrich F. Köster**, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis 31. Dezember 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

4. Januar 1995, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. Februar 1995, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 256, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushängend oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1994 anzuzeigen.

Groß-Gerau, 27. 10. 1994

Amtsgericht

**5040**

24 N 40/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HEISEI Büromaschinen Vertriebs GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator **Hiroshi Kamiya**, Kaufmann, Tokyo, wird dem Konkursverwalter, Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, ein Vorschuß in Höhe von 10 000,— (zehntausend) DM auf seine Vergütung und Auslagen festgesetzt, der der verwalteten Masse entnommen werden darf.

Groß-Gerau, 27. 10. 1994

Amtsgericht

**5041**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Jochen Ucke GmbH** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Aktenzeichen 7 N 25/90) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5 246 445,58 DM. Es ist derzeit ein Massebestand in Höhe von 827 898,46 DM verfügbar.

Gudensberg, 14. 10. 1994

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt **Mittelstädt**

**5042**

7 N 31/94: Über das Vermögen des **Krankengymnasten Eberhard Köhler**, Westewaldstraße 24, 35745 Herborn, ist am 1. November 1994, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Ache**, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Anmeldefrist bis zum 17. Januar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. November 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herborn, Westewaldstraße 16, Saal 120:

1. am Donnerstag, 1. Dezember 1994, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO;
2. am Freitag, 17. März 1995, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Herborn, 1. 11. 1994

Amtsgericht

**5043**

651 N 230/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Pelzveredelung Fuldatal GmbH i. L.**, Grebenstraße, Fuldatal, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder bestimmt auf

Dienstag, 13. Dezember 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 13. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 651

**5044**

N 66/94 und N 61/94 — **Beschluß**: I. In dem Konkursantragsverfahren gegen Firma **Montagebau-Viernheim**, vertreten durch deren Inhaber **Günter Stollen** und **Ante Galic-Botic**, Pariser Weg 10, Viernheim — Gemeinschaftschuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäfts-

etriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschaftschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Markus Ernestus**, L 9, 11, 68161 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 10.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Verfügungs- und Veräußerungsverbot erlassen.

IV. Es wird Post- und Telegrammsperre angeordnet, ausgenommen Sendungen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und des Sequesters.

Lampertheim, 26. 10. 1994

Amtsgericht

**5045**

N 50/92, N 12/94 — **Beschluß**: In dem Nachlaßkonkursverfahren gegen **Petra Luise Bucher, zuletzt wohnhaft: Siegfriedstraße 32, 68623 Lampertheim**, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 27. 10. 1994

Amtsgericht

**5046**

N 78/94 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren gegen Firma **ETE — Gesellschaft für Energietechnologie und Engineering mbH & Co. KG**, Schwetzinger Straße 21, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer **Karl Schwarz**, ebenda — Gemeinschaftschuldnerin —, wird das durch **Beschluß vom 20. Oktober 1994** erlassene allgemeine Verfügungs- und Veräußerungsverbot gegen die Gemeinschaftschuldnerin wegen erfolgter Antragsrücknahme aufgehoben.

Lampertheim, 31. 10. 1994

Amtsgericht

**5047**

N 23/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren gegen Firma **Graeff Containerbau GmbH**, Edisonstraße 2, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinrich Graeff**, Pfingstweidstraße 25—27, 68199 Mannheim — Gemeinschaftschuldnerin —, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 27. 10. 1994

Amtsgericht

**5048**

N 24/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren gegen Firma **Karl Graeff GmbH & Co. KG**, Edisonstraße 2, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinrich Graeff**, Pfingstweidstraße 25—27, 68199 Mannheim — Gemeinschaftschuldnerin —, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 26. 10. 1994

Amtsgericht

**5049**

N 25/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren gegen Firma **Heinrich Graeff Verwaltungs GmbH**, Edisonstraße 2, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinrich Graeff**, Pfingstweidstraße 25—27, 68199 Mannheim-Neckarau — Gemeinschaftschuldnerin —, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 27. 10. 1994

Amtsgericht

**5050**

N 26/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren gegen Firma **Prefab-Graeff Vertriebsgesellschaft mbH**, Edisonstraße 2, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer **Heinrich Graeff**, Pfingstweidstraße 25—27, 68199 Mannheim-Neckarau — Gemeinschaftschuldnerin —, wird das Konkursver-

fahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 27. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5051

7 N 11/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HDS Schmich GmbH, Daimlerstraße 10, 63303 Dreieich**, Geschäftsführer: Günter Heilmann, Rheinstraße 43, Dietzenbach, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 8. Dezember 1994, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 26. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5052

7 N 24/91 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **HDM-Vertriebs GmbH, Druckmaschinen, Farben und Zubehör, Paul-Ehrlich-Straße 16–20, Rödermark**, Geschäftsführer: Helmut Miermeister, Ulmenweg 8, 63128 Dietzenbach, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 16 609,94 DM, seine Auslagen sind auf 1 132,04 DM festgesetzt.

Langen, 18. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5053

7 N 49/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Inverdata Electronics GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark**, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 25 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 20. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5054

7 N 63/94 — **Beschluß**: In der Konkursantragsache **BARMER ERSATZKASSE, Hauptverwaltung II, Lichtscheider Straße 89–95, 42285 Wuppertal** — Gläubigerin —, gegen **Herrn Dieter Dorst, Rheinstraße 35, 63329 Egelsbach, Inhaber der Firma Dorst-Baustoffe, Dieselstraße 14, 63329 Egelsbach** — Schuldner —, wird die Anordnung der Sequestration, betreffend das Vermögen des Schuldners aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Langen, 31. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5055

7 N 76/94 — **Beschluß**: In der Konkursantragsache **AOK Regionaldirektion Offenbach, Friedrichsring 2, 63069 Offenbach** — Gläubigerin —, gegen **Herrn Dieter Dorst, Rheinstraße 35, 63329 Egelsbach, Inhaber der Firma Dorst-Baustoffe, Dieselstraße 14, 63329 Egelsbach** — Schuldner —, wird die Anordnung der Sequestration, betreffend das Vermögen des Schuldners aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Langen, 31. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5056

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Soolit Marketing GmbH, früher Peter-Sander-Straße 46, 55252 Mainz-Kastel**, ist die Schlußverteilung genehmigt und auch vorgesehen.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO betragen gesamt 10 578,57 DM und können zu 100% befriedigt werden. Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 — 5 KO liegen nicht vor. Die festgestellten, nichtbevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO betragen 26 409,39 DM. Zur Befriedigung dieser Forderungen steht eine Konkursmasse von gesamt rd. 22 600,— DM zur Verfügung. Dies bedeutet, daß diese Konkursforderungen mit einer Quote von rd. 85% befriedigt werden können.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden (Aktenzeichen: 62 N 204/92).

Mainz, 31. 10. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

### 5057

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stenzel CNC-Technik GmbH & Co, Verwaltungs KG, früher Rheingaustraße 38, 64201 Wiesbaden**, ist die Schlußverteilung genehmigt und auch vorgesehen.

Bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO wurden nicht festgestellt. Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 KO betragen gesamt 35 390,08 DM und können zu 100% befriedigt werden. Konkursforderungen nach § 61, 1, 3–5 KO liegen nicht vor. Die festgestellten, nichtbevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO betragen gesamt 5 843 997,51 DM. Zur Befriedigung dieser Forderungen steht eine Konkursmasse von gesamt rd. 60 000,— DM zur Verfügung. Dies bedeutet, daß diese Forderungen mit einer Quote von rd. 1% befriedigt werden können.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden (Aktenzeichen: 62 N 190/93).

Mainz, 31. 10. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

### 5058

7 N 36/94: Über das Vermögen der **Firma IMTEC Dienstleistungs- und Vertriebsgesellschaft für Gastronomie- und Wohnobjekte mbH, HRB 1720 Amtsgericht Marburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Scheidemann, Weidenhäuser Straße 28, 35037 Marburg, wird heute, am 27. Oktober 1994, 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Gundula Pierson, Bahnhofstraße 18, 35037 Marburg, Telefon 0 64 21/6 30 55.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. November 1994, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Januar 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. November 1994 ist angeordnet.

Marburg, 27. 10. 1994. **Amtsgericht, Abt. 7**

### 5059

7 N 24/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Cuzzucchi Im- und Export von Tiefkühlspezialitäten und Lebensmitteln GmbH, Babenhäuser Straße 6,**

**63128 Dietzenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Guiseppa Cuzzucchi, Römerstraße 2, 63128 Dietzenbach, wird das am 5. Mai 1992 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Dem Konkursverwalter wurde festgesetzt: 7 019,05 DM Vergütung.

Offenbach am Main, 28. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5060

1 VN 1/94: Die **Rüdesheimer Weinkellerei GmbH, Albertstraße 2, 65385 Rüdesheim am Rhein**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Elsässer, ebenda, hat am 1. November 1994 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz (Telefon 0 61 31/57 28 14–15, Fax 57 28 16), bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind der Schuldnerin auferlegt worden: Allgemeines Veräußerungsverbot gemäß § 12 i. V. mit § 59 VglO. Außenstände sind von den Schuldnerin der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten, Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Rüdesheim am Main, 1. 11. 1994. **Amtsgericht**

### 5061

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Groß-Gerau, Aktenzeichen 24 N 102/94, über das Vermögen der **Firma DATA-PLAN EDV-Beratungsgesellschaft mbH, Römerstraße 13, 65474 Bischofsheim**, vertreten durch ihren Geschäftsführer H. J. Schmitt, Königsberger Straße 19 a, 81927 München, ist durch Masseschulden und Arbeitnehmeransprüche Masseunzulänglichkeit eingetreten.

Rüsselsheim, 31. 10. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Rechtsanwalt Ullrich F. Köster

### 5062

N 72/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bio-Samad Düngereproduktions GmbH, Liegnitzer Straße 5, 63512 Hainburg**, Geschäftsführer: Faris Hourani, Eckhard Grote, hat das Amtsgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 107 KO) zurückgewiesen.

Das am 26. Juli 1994 verfügte Veräußerungsverbot/Sequestration wird deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 18. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5063

N 79/94: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma AFB Arbeitsgemeinschaft für Baudurchführungen Dipl.-Ing. Borde, Götz & Partner oHG, Senefelder Straße 1 (Büroturm), 63110 Rodgau**.

Der Schuldnerin ist am 25. Oktober 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 25. 10. 1994. **Amtsgericht**

### 5064

4 N 63/94: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Karl-Heinz Karbowski, Am Ried 9, 61273 Wehr-**

heim, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 27. 10. 1994

Amtsgericht

### 5065

In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans-Joachim Kleiß**, Az. 5 N 16/94, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 935,86 DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind 42 892,24 DM nichtbevorrechtigte Gläubiger.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dillenburg zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 1. 11. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Ache, Rechtsanwalt

### 5066

62 N 138/94: Über das Vermögen des **Peter-Klaus Wicke**, als Inhaber der **Druckerei Wilhelm Lautz**, Hellmundstraße 43, 65189 Wiesbaden, wird heute, am 20. Oktober 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 21. November 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. November 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 12. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 20. 10. 1994

Amtsgericht

### 5067

In dem Konkursverfahren **Firma Wilkens C.S. GmbH**, Amtsgericht Wiesbaden, Az. 62 N 165/91, steht Schlußtermin am 19. Dezember 1994, Zimmer 402, 9.00 Uhr, an.

Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 131 948,46 DM ist die Konkursmasse in Höhe von 8 000,— DM zu verteilen.

Wiesbaden, 26. 10. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Barenberg  
Rechtsanwalt und Notar

### 5068

62 N 172/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Brown GmbH**, Boelckestraße 5, 55252 Mainz-Kastel, vertreten durch die Geschäftsführerin Erika Brown.

Der Schuldnerin ist am 27. Oktober 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 10. 1994

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin,

eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 5069

K 8/94: Die im Grundbuch von Heringen, Band 113, Blatt 3443, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Heringen, lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 25/4, Gebäude- und Freifläche, Wolfershäuser Straße 7, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 25/7, Gebäude- und Freifläche, Wolfershäuser Straße 7, Größe 7,07 Ar,

Flur 10, Flurstück 25/8, Gebäude- und Freifläche, Wolfershäuser Straße 1, Größe 6,52 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Januar 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Helmuth Glaser, Zum Elstergraben 11, 36166 Rotenburg a. d. Fulda.

Wert nach § 74 a Abs. V ZVG:

lfd. Nr. 2: 60,— DM,

lfd. Nr. 3: 143 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 24. 10. 1994

Amtsgericht

### 5070

6 K 18/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 280, Blatt 8611,

Gemarkung Bad Homburg, Flur 35, Flurstück 119/38, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Promenade 92, Größe 8,73 Ar, soll am Dienstag, dem 10. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Gerd Krick, Dr. Kohnstammweg 7 in 61462 Königstein im Taunus,

Ursula Krick, Kaiser-Friedrich-Promenade 92 in Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 800 000,— DM (2geschossiges Einfamilienhaus mit 183 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ausbaufähigem Spitzboden; Baujahr 1928; Renovierungen mit Gaszentralheizung 1978 sowie 1988/89 mit Dachreparatur; 1 separates Garagengebäude für einen Pkw, Baujahr 1976).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 10. 1994

Amtsgericht

### 5071

6 K 19/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim,

a) Blatt 2142: 146,392/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gon-

zenheim, Flur 2, Flurstück 152/14, Hof- und Gebäudefläche, Quellenweg 5 a, Größe 8,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplans,

b) Blatt 2151: 10,211/1 000 Miteigentumsanteil an dem o. a. Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. GA 5 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter und Inge Eichhorn, Quellenweg 5 a in 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 500 000,— DM (107,53 qm Wohnfläche im Hochparterre; Baujahr 1972/73; Wintergartenanbau),

b) auf 18 000,— DM (Garage im Untergeschoß).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 10. 1994

Amtsgericht

### 5072

3 K 56/93: Der im Grundbuch von Mosbach, Band 40, Blatt 1637, eingetragene Grundbesitz,

Flur 1, Flurstück 549, Hof- und Gebäudefläche, Bachgaustraße 18, Größe 8,74 Ar,

soll am Montag, dem 16. Januar 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Magarete Leipold, Schaaheim, — zur Hälfte —,

Rosemarie Magarete Leipold, Schaaheim, Kornelia Elfriede Leipold, Schaaheim, Gudrun Erika Leipold, Schaaheim, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 10. 1994

Amtsgericht

### 5073

3 K 14/94: Der im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 47, Blatt 2132, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Groß-Bieberau, Flur 11, Flurstück 286, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 10, Größe 7,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Januar 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Vogel, Groß-Bieberau,  
b) Gisela Vogel geb. Faros, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 9. 1994

Amtsgericht

### 5074

84 K 125/92: Das im Grundbuch-Bezirk Eddersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 63, Blatt 2093, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 3, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Gunterring 23, Größe 7,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Ulrich und Doris Schachtschabel, Gunterring 23, 64795 Hattersheim, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100 000,— DM,

für jede ideelle Hälfte auf jeweils

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5075

84 K 405/93: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am

Main, Band 94, Blatt 3195, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 43,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 392, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 118—126 und Ostparkstraße 37, Größe 62,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 135 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 3061 bis 3375, 3409 bis 3414),

und das im Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 97, Blatt 3273, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 392, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 118—126 und Ostparkstraße 37, Größe 62,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz im Garagenkeller Nr. 241 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 3061 bis 3375, 3409 bis 3414),

sollen am Dienstag, dem 14. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1994 und 6. 4. 1994 (Versteigerungsvermerke):

Gerhard Dölling, Neufferstraße 14, 67346 Speyer.

Die Werte des Wohnungseigentums und des Teileigentums sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 202 000,— DM,  
das Teileigentum auf 17 000,— DM,  
insgesamt: 219 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5076

84 K 332/93: Die im Grundbuch-Bezirk Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 107, Blatt 2980, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt am Main-Unterliederbach,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 76/4, Hof- und Gebäudefläche, Grauer Stein 8, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 76/7, Bau- platz, Grauer Stein 8, Größe 0,17 Ar (Einfamilienreihenhaus mit Garagengebäude),

sollen am Donnerstag, dem 9. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Walter Volz, Grauer Stein 8, 65929 Frankfurt am Main,

b) Inge Volz geb. Gronen, Taläckerstraße 17, 65933 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

# Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

## VFDB Vorbeugender Brandschutz

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-57

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	667 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	23 000,— DM,
insgesamt:	690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5077**

84 K 232/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4828, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.02.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4827, 4829 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 16. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH,  
jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5078**

84 K 236/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4832, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.03.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4831, 4833 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 16. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH,  
jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5079**

84 K 242/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4838, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.04.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4837, 4839 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 16. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH,  
jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5080**

84 K 230/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4826, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.01.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 — 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH,  
jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5081**

84 K 231/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4827, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.01.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 — 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH,  
jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

277 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5082**

5 K 14/93: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 44, Blatt 1443, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eichenzell, Flur 4, Flurstück 325/1, Lieg.B. 739, Gebäude- und Freifläche, Wohlhaupterstraße 5, Größe 9,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1995, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum —, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100 (3. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schmittke, Fulda.  
Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf

650 000,— DM festgesetzt.  
Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus mit noch nicht voll ausgebauter Wohnung im Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 21. 10. 1994

Amtsgericht

**5083**

5 K 20/94: Die im Grundbuch von Veitsteinbach, Band 13, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Veitsteinbach, Flur 10, Flurstück 24, Lieg.B. 80, Frei- und Gebäudefläche, Kiliansberg 9, Größe 26,71 Ar,  
lfd. Nr. 9, Gemarkung Veitsteinbach, Flur 10, Flurstück 6, Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Flecken, Größe 380,50 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Veitsteinbach, Flur 10, Flurstück 8, Grünland, Kiliansberg, Größe 6,32 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Veitsteinbach, Flur 11, Flurstück 3, Grünland, Wiese, Steinwiesen, Größe 127,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. Januar 1995, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum —, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100 (3. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Hauke, 36148 Kalbach.  
Der Verkehrswert der Grundstücke ist

festgesetzt für	
lfd. Nr. 8 auf	92 156,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	33 600,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	316,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	11 511,— DM.



(Dabei wurde das Wohnhaus mit 0,— DM bewertet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 21. 10. 1994

Amtsgericht

**5084**

42 K 106/93: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Grundbuch von Langsdorf, Band 46, Blatt 1570, lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 29, Landwirtschaftsfläche, Vor der Remise, Größe 29,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Nr. 9/1, Landwirtschaftsfläche, Die Herrnacker am Goldberg, Größe 26,87 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 10/1, Landwirtschaftsfläche, Die Herrnacker am Goldberg, Größe 35,51 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Langsdorf, Band 42, Blatt 1433, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 190, Hof- und Gebäudefläche, Weidegasse 3, Größe 5,02 Ar (Wohngebäude mit Anbau, Scheune mit Anbau, 2 Nebengebäude), soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

in Blatt 1570: Heinz Reichel, in Blatt 1433: Eheleute Heinz Reichel und Edith Reichel geb. Böhm, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 in Blatt 1570 auf 8 324,40 DM, lfd. Nr. 2 in Blatt 1570 auf 6 448,80 DM, lfd. Nr. 3 in Blatt 1570 auf 8 522,40 DM, lfd. Nr. 1 in Blatt 1433 auf 298 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 10. 1994

Amtsgericht

**5085**

3 K 37/94: Das im Grundbuch von Erdbach, Gemarkung Erdbach, Band 24, Blatt 784, eingetragene Grundeigentum, ideelle Miteigentumshälfte des Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Obere Bergstraße, Größe 10,31 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Februar 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 7. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Ellmers, Obere Bergstraße 1, 35767 Breitscheid-Erdbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt (ideelle Hälfte) auf 152 375,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 21. 10. 1994

Amtsgericht

**5086**

3 K 35/93: Das im Grundbuch von Münchhausen, Gemarkung Münchhausen, Band 33, Blatt 1156, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Knotenstraße 7, Größe 7,28 Ar

(Wohnhaus mit anschließender Scheune und Pkw-Garage als eingeschossiger Anbau), soll am Freitag, dem 10. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Thalmeier, Josef, Am Ketzenberg 1, 35708 Haiger-Langenaubach, — zu einem Drittel —,

b) Thalmeier, Alfred, Knotenstraße 7, 35759 Driedorf-Münchhausen, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

304 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 24. 10. 1994

Amtsgericht

**5087**

2 K 3/94: Die im Grundbuch von Weilbach, Band 71, Blatt 2346, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weilbach, Flur 25, Flurstück 31/7, Kiesgrube, Am Hofheimer Weg, Größe 550,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weilbach, Flur 25, Flurstück 31/8, Kiesgrube, Am Hofheimer Weg, Größe 32,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 21. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Maria Stark geb. Garthe, Griesheimer Stadtweg 89, 65933 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 220 008,— DM, lfd. Nr. 4 auf 12 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim am Main, 21. 10. 1994

Amtsgericht

**5088**

4 K 35/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stammen, Band 24, Blatt 495,

Gemarkung Stammen, Flur 1, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Brückenweg 11, Größe 15,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Thomas Krumwieg, 2. Erika Schneider geb. Wahnschaffe, 34388 Trendelburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

323 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 27. 9. 1994

Amtsgericht

**5089**

642 K 1/94: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 76, Blatt 2085, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenritte, Flur 6, Flurstück 142/1, Landwirtschaftsfläche, Elgershäuser Straße, Größe 4,72 Ar

(baulandnahes Gartenland), soll am Dienstag, dem 28. Februar 1995, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Bindemann in Baunatal. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 16 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

**5090**

642 K 63/94: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 59, Blatt 1586, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 9, Flurstück 88/57, Gebäude- und Freifläche, Elgershäuser Straße 1, Größe 2,55 Ar

soll am Donnerstag, dem 9. März 1995, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhardt, Heinz, Röhrda. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

**5091**

641 K 60/94: Das im Grundbuch von Kassel, Band 526, Blatt 13 871, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 14, Flurstück 98/2, LB 1 298, Gebäude- und Freifläche, Gottschalkstraße 31, Größe 6,29 Ar (bebaut mit viergeschossigem Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß),

soll am Dienstag, dem 14. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ida Berndt geb. Kuchenbuch (seit 3. 6. 1994: Klaus Berndt), Kassel, b) Ingrid Teschner geb. Rempe, Hünstetten-Limbach, — in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG, § 180 Abs. I ZVG: 770 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 641

**5092**

642 K 214/93: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 76, Blatt 2085, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großenritte, Flur 6, Flurstück 1/8, Gebäude- und Freifläche, Elgershäuser Straße 40, Größe 1,93 Ar

(bebaut mit zweigeschossigem Wohngebäude),

# Entscheidungen der Landessozialgerichte E-LSG

Herausgegeben von den Präsidenten der Landessozialgerichte Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Schriftleitung und Bearbeitung:

**Bernd Wiegand**

Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

**Dr. Gerhard Wissing**

Präsident des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Das neue Loseblattwerk enthält neben Urteilen aktuelle Beschlüsse, die in letzter Instanz bei den Landessozialgerichten entschieden werden – insbesondere Kostent-scheidungen, Prozeßkostenhilfe und einstweiliger Rechtsschutz.

Über Leitsatz, Normenkette, Deskriptoren und Tatbestand hinaus werden die Entscheidungsgründe aufgeführt. Ebenfalls berücksichtigt werden Urteile, die beim BSG zur Revision anhängig sind.

Unentbehrlich für alle Gerichte, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaften, Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung, Arbeitgeberverbände, Rechtsanwälte, Universitäten, Bibliotheken.

Pro Quartal erscheint eine Ergänzungslieferung.

Das Grundwerk mit einem Umfang von über 1100 Seiten kostet nur DM 188,- (zuzüglich Versandkosten/inkl. USt.). Preisstand: Oktober 1994. ISBN 3-87124-099-0.

Bestellen Sie jetzt oder fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Ihr Buchhändler berät Sie gerne!

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

soll am Dienstag, dem 28. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Bindemann in Baunatal.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 642**

### 5093

642 K 161/93: Das im Grundbuch von Kassel, Band 624, Blatt 16 453, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 66/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 18, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 62, Größe 41,22 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans (EG links außen der Rückseite des Gebäudes);  
der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 16 445 bis 16 594);

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvolleistreibung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 21. 2./22. 3./4. 5. 1990;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 16. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Wilhelm Edelmann in Saulgau.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 642**

### 5094

K 73/93: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 390, Blatt 13 954, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Nr. 693/1, Gebäude- und Freifläche, Erste Neugasse 29, Größe 4,38 Ar,

soll am Freitag, dem 7. April 1995, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Termin vom 4. November 1994 ist aufgehoben.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margarete Hartmann, Maldegemstraße 13, 68623 Lampertheim, — zur Hälfte —,  
b) Marga Kolb, Maldegemstraße 13, 68623 Lampertheim,

c) Barbara Weinheimer, Willbacher Weg 6, 64646 Heppenheim,

d) Elisabeth Ost, Falltorstraße 2, 64683 Einhausen,

— zu b) bis d) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

424 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5095

7 K 9/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 481, Blatt 17 996,

lfd. Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 21, Flurstück 634, Gebäude- und Freifläche, Margaretenstraße 10, Größe 4,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; Sondernutzungsrechte an der rot schraffierten Grundstücksfläche nebst Pkw-Abstellplatz Nr. 2;

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Volker von Hayn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5096

7 K 2/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Messenhausen, Band 5, Blatt 156,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Nordendstraße 13, Größe 11,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Maritta Mölbert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5097

7 K 22/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 380, Blatt 14 946,

lfd. Nr. 1: 26,0410/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 346/1, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 1, Größe 41,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 im 1. Obergeschoß,

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Luka Cicak.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 24. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5098

7 K 20/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 107, Blatt 4655,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 487/2, Hof- und Gebäudefläche, Dörnerstraße 25, Größe 2,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Waltraud Hartfiel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 25. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5099

K 29/93: Das im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 31, Blatt 1169, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ilbeshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 12/19, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 10 (Wohnhaus mit Garage), Größe 12,74 Ar, Wert: 522 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 26. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 19. 10. 1993, b) 25. 5. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Wilhelm Rudolf Orth,  
b) Gisela Orth geb. Rau, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 24. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5100

1 K 43/93: Die im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 89, Blatt 3631, eingetragenen Grundstücke,

Flur 13, Nr. 205/1, Gebäude- und Freifläche, Hohensteiner Straße 3, Größe 5,15 Ar,  
Flur 13, Nr. 205/2, Gebäude- und Freifläche, Hohensteiner Straße 3, Größe 5,57 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Februar 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude, 63667 Nidda, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Seifert und Karin Seifert geb. Schmidt, beide in Nidda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 205/1 auf 160 000,— DM,  
Flur 13, Nr. 205/2 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 31. 10. 1994 **Amtsgericht**

### 5101

1 K 48/93: Das im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 46, Blatt 2348, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 144/4, Gebäude- und Freifläche, Gerbergasse 13, Größe 6,19 Ar,

soll am Montag, dem 20. Februar 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1993  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Marko Barac und Slavka Barac geb. Karaula, jetzt wohnhaft Altenstadt, — in Erziehungsgemeinschaft nach jugoslawischem Recht —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 31. 10. 1994

Amtsgericht

### 5102

5 K 42/93: Das im Grundbuch von Emmershausen, Band 25, Blatt 770, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Emmershausen, Flur 1, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 13, Größe 6,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1993  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Hülsmann,  
Gerda Hülsmann geb. Sprenger, Weilrod  
OT Emmershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 21. 9. 1994

Amtsgericht

### 5103

3 K 51/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, OT von Solms, Band 76, Blatt 1033,

Flur 22, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenrain, Größe 33,14 Ar  
(Einfamilienhaus mit Doppelgarage),

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1993  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Weitz,

b) Annegret Weitz geb. Schmitt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 196 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 10. 1994

Amtsgericht

### 5104

3 K 3/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen, OT von Wetzlar, Band 93, Blatt 3060,

Flur 3, Flurstück 248, Freifläche, Am Rabenmorgen 19, Größe 17,00 Ar  
(jetzt mit einem Geschäftshaus bebaut),

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1995, 8.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1994  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kurz, Waldsolms.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

842 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 10. 1994

Amtsgericht

### 5105

61 K 60/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 424, Blatt 10 781, eingetragene Grundeigentum, 2395,481/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Biebrich,

Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 14 a, 14 b, 16, Größe 32,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet; es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 21;

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1993  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Höllmann, Frank Emil, — zur Hälfte —,  
Höllmann, Johann und Crusius, Christel  
Renate, — in Erbgemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

312 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 10. 1994

Amtsgericht

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

## NEUERSCHEINUNG

Schriftenreihe des  
Deutschen  
Sozialrechtsverbandes

### SDSRV Band 38

**Freiheit und Bindung  
bei der Leistungserbringung  
im Gesundheitswesen**

Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. vom 23. bis 24. September in Braunschweig.

Aus dem Inhalt:

*Ingwer Ebsen* – Rechtliche Instrumente der Freiheitssicherung und Steuerung bei der Leistungserbringung

*Gunther Schwerdtfeger* – Verfassungsrechtliche Grenzen der Freiheit und Bindung bei der Leistungserbringung

*Rainer Hess* – Ambulante und stationäre Behandlung

*Meinhard Heinze* – Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

*Manfred Zipperer* – Ambulante und stationäre medizinische Prävention und Rehabilitation

*Volker Neumann* – Ambulante und stationäre Pflege

ISBN 3-87124-112-1

Voraussichtlicher Erscheinungstermin:  
Sommer 1994

**Verlag Chmielorz GmbH**

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

## Andere Behörden und Körperschaften

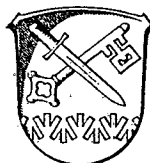
**Veränderung im Vorstand der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt/ Erfurt**

Herr Theo Meinz ist zum 31. Oktober 1994 aus dem Vorstand der Bank ausgeschieden.

Frankfurt am Main/ Erfurt, 1. November 1994

Landesbank Hessen-Thüringen  
Girozentrale

## Stellenausschreibungen



### Gemeinde Aarbergen

In der Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis, ist die Stelle der/des

### **hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Aarbergen besteht aus sechs Ortsteilen und hat zur Zeit rund 7 000 Einwohner/innen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 19. Februar 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Aarbergen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 12. März 1995 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, welche im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. August 1995. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (HWG) in der Fassung vom 19. Oktober 1992.

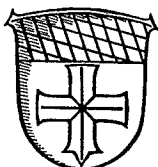
Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Montag, den 16. Januar 1995, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevahleiter der Gemeinde Aarbergen, Rathausstraße 1, 65326 Aarbergen**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 15, CDU 6, Bürgerliste 5, Republikaner 3, Grüne 2.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 25. Oktober 1994 in der Tageszeitung „Aar-Bote“ sowie im Gemeindepresseblatt „Aarbergenerland“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Aarbergen, 1. November 1994

**Der Gemeindevahlausschuß der Gemeinde Aarbergen**  
gez. Schestag, Gemeindevahleiter



## In der Stadt Bürstadt

(z. Z. rund 15 500 Einwohner) im Landkreis Bergstraße ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 22. Januar 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Bürstadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 5. Februar 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 gemäß § 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1995.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 22. Januar 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Montag, 19. Dezember 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Stadt Bürstadt, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 24, Rathausstraße 2, 68642 Bürstadt**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: CDU 17, SPD 13, BFB 7.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 12. November 1994 in der Bürstädter Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Bürstadt, 14. November 1994

Der Gemeindevorstand der Stadt Bürstadt  
gez. Ille, Wahlleiter



Bei der Stadt Hanau ist sofort die Stelle der

### Frauenbeauftragten

zu besetzen.

Aufgabe der Frauenbeauftragten ist es, gemäß § 4 b HGO auf die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im kommunalen Bereich hinzuwirken. Ferner wurden dem Frauenbüro, das unmittelbar der Oberbürgermeisterin unterstellt ist, auch die Funktionen der internen Frauenbeauftragten nach dem HGIG zugeordnet.

#### Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere

- Entwicklung von konzeptionellen Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Situation der Frauen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, deren Wirken für die Gleichstellung von Frauen und Männern von besonderer Bedeutung ist
- Wahrnehmung der Überwachungs- und Beteiligungsrechte nach dem HGIG.

Vorausgesetzt wird neben Berufs- und Lebenserfahrung eine der Aufgabe dienliche Berufsausbildung und/oder ein abgeschlossenes fachbezogenes Fachhochschulstudium. Wir erwarten ferner

- Verwaltungserfahrung
- Eigeninitiative und die Fähigkeit zu selbständiger konzeptioneller Arbeit
- Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft.

Die Vollzeitstelle ist grundsätzlich teilbar. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Möchten Sie sich dieser vielseitigen Aufgabe stellen? Dann erbitten wir Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung sowie Tätigkeitsnachweise) bis **spätestens 27. November 1994** unter Angabe der Kennziffer 1F/94 an den

**Magistrat der Stadt Hanau — Personalamt —,  
Am Markt 14—18, 63450 Hanau.**

Für erste Informationen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0 61 81/2 95-3 03 zur Verfügung.

### Bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen, Außenstelle Limburg in Hadamar,

ist baldmöglichst die Funktion der/des

### Außenstellenleiterin/ Außenstellenleiters

(Gewerbedirektorin/Gewerbedirektor,  
Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen ein abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule, vor allem als Verfahrensingenieur/in, Chemiker/in, Maschinenbau- oder Elektroingenieur/in oder Physiker/in und die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst bzw. vergleichbare Laufbahnanerkennung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung — jetzt Arbeitsschutzverwaltung — aufweisen.

Bewährung in leitender Funktion im Bereich der Arbeitsschutzverwaltung, organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus werden Erfahrungen in projektbezogenen Arbeiten und Teamfähigkeit erwartet.

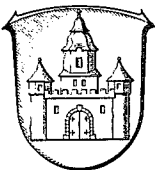
Bewerberinnen und Bewerber sollten über umfangreiche fachliche Fertigkeiten verfügen, die Fähigkeit zur zeitgemäßen, zielorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besitzen, Grundkenntnisse in der Datenverarbeitung aufweisen und gern Verantwortung übernehmen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen diese unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen — Personaldezernat —,  
Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**



## Bei der Gemeinde Herleshausen

Werra-Meißner-Kreis, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### **büroleitenden Beamtin/Beamten**

(Ausweisung im Stellenplan Besoldungsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 12 BBesG)

zu besetzen.

Die Gemeinde Herleshausen hat 3 000 Einwohner mit 10 Ortsteilen in unmittelbarer Nähe zur Stadt Eisenach. Die Gemeinde betrachtet sich in erster Linie als Wohnsitzgemeinde, verfügt jedoch auch über eine entwicklungsfähige Wirtschaftsstruktur. Alle notwendigen Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge sind vorhanden.

#### Wir bieten

eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit in leitender Funktion. Sie haben intensiven Kontakt mit den gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand), den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und den gemeindlichen Einrichtungen sowie mit den Bürgern. Sie arbeiten in einem kollegialen Arbeitsklima.

#### Wir erwarten

die Bewerbung einer verantwortungsbewußten, einsatzfreudigen Persönlichkeit mit fundierten Fach- und Rechtskenntnissen, Organisationstalent und Geschick in der Personalführung. Engagiertes, selbständiges und verantwortungsfreudiges Handeln gehören ebenso zur optimalen Aufgabenerfüllung wie die Bereitschaft, mit den gemeindlichen Gremien eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und eine bürgernahe Verwaltung mitzugestalten. Der Aufgabenbereich erfordert auch Kenntnisse im Bau- und Erschließungsrecht. Die Aufgabenstellung setzt eine hohe Belastbarkeit voraus.

Sie sollten überdurchschnittliche Laufbahnprüfungsergebnisse/ Beurteilungen vorweisen können und möglichst über eine mehrjährige kommunale Verwaltungserfahrung verfügen.

#### Wir denken an

Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes, die umfangreiche und gründliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung mitbringen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 25. November 1994 mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen,  
z. H. Herrn Bürgermeister Helmut Schmidt,  
Postfach 41, 37291 Herleshausen.**



## Im Landkreis Waldeck-Frankenberg

ist die Stelle der/des

### **Landrätin/Landrates**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Wahl findet am **15. Januar 1995**, eine eventuelle Stichwahl am **29. Januar 1995** statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am **15. Juli 1995**; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalwahlbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 6 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 3 HKO ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWVG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 12. Dezember 1994, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Manfred Steiner, Südring 2, 34497 Korbach, einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 12. Dezember 1994 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 3. November 1994 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Korbach, 4. November 1994

**Der Kreiswahlausschuß**  
gez. Steiner  
(Erster Kreisbeigeordneter, Kreiswahlleiter)

## Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das Hessische Straßenbauamt Bad Hersfeld zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

### **Leiterin/Leiter**

für das Sachgebiet

#### **„Betrieb und Kfz-Gerätetechnik“**

Gesucht wird eine/ein **Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (-FH-)** der Fachrichtung **Bauingenieurwesen**, des gehobenen technischen Dienstes.

Die Aufgabe umfaßt im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Organisation des Unterhaltungsdienstes
- Aufstellung der Unterhaltungskonzepte und -programme
- Hochbauangelegenheiten
- Zivile Verteidigungsangelegenheiten
- Straßen-Wetter-Information

— Gewährleistungsüberwachung

— Betrieb und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten

Wir erwarten ein sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, gutes Organisationsvermögen, Flexibilität und Aufgeschlossenheit sowie die Fähigkeit, Mitarbeiter/innen zu motivieren und kooperativ zu führen. Berufserfahrung im Bereich des Unterhaltungs- und Betriebsdienstes ist von Vorteil.

Die Besoldung erfolgt bis max. zur Besoldungsgruppe A 12 BBesG oder einer vergleichbaren Vergütung bei Angestellten.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

# Langen



Langen, ca. 34.000 Einwohner, liegt süd. von Frankfurt verkehrsgünstig im Rhein-Main-Gebiet. Eine ausgewogene Infrastruktur, bestes Schulangebot, viele Sport- und Freizeitmöglichkeiten und interessantes Kulturangebot laden ein. **Willkommen in Langen!**

Bei der Stadtverwaltung Langen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

## Leiterin/Leiter des Kultur- und Sportamtes

zu besetzen.

**Der Aufgabenbereich beinhaltet die verantwortliche Leitung des Kultur- und Sportamtes. Dazu gehören insbesondere**

- Kulturentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenplanung,
- Betrieb der Stadthalle (Theater, Konzerte etc.),
- das Kulturhaus "Altes Amtsgericht", Volkshochschule, Musikschule, Stadtarchiv,
- das Stadtmuseum mit dem Museum für Zeitgenössische Glasmalerei,
- die Stadtbücherei,
- die Unterstützung und Betreuung der Langener Kultur- und Sportvereine,
- der Denkmalschutz und die Heimatpflege,
- die Bearbeitung von Angelegenheiten der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Schulen,
- Geschäftsführung der 3 Langener Schwimmbäder,
- die Förderung des Sports und die Zusammenarbeit mit Sportverbänden,
- Planung und Organisation von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen u.ä.,
- Haushaltsplanung, Finanzierungen.

**Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden erwartet:**

- umfangreiche Erfahrungen in der Kulturarbeit, im Bäder- und Sportbereich und in der Planung und Organisation von Veranstaltungen,
- Erfahrung in Leitungs- und Vorgesetztenfunktionen,
- ein hohes Maß an Personalführungs- und Organisationskompetenz mit der ausgeprägten Fähigkeit sowie Bereitschaft zur Kooperation, Kommunikation und Teamarbeit,
- die Bereitschaft, über das normale Maß hinaus Dienst zu leisten, auch in den Abendstunden und an den Wochenenden.

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A13 h.D., BBO bzw. bis zur Vergütungsgruppe II BAT.

Die Stadt Langen möchte durch eine Erhöhung des Frauenanteils in den Bereichen und Positionen, in denen Frauen z.Z. noch unterrepräsentiert sind, einen Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. November 1994** an den

Magistrat der Stadt Langen  
- Haupt- u. Personalamt -  
Südliche Ringstraße 80  
63225 Langen  
Tel. (06103) 203-115  
203-117

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

## Bei der Stadt Alsfeld

(ca. 18.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

## Frauenbeauftragten

zu besetzen.

Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Mann und Frau im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit verwirklichen zu helfen. Ihr obliegen in erster Linie die gemäß § 4 b der Hessischen Gemeindeordnung sowie im Hessischen Gleichberechtigungsgesetz vorgesehenen Aufgaben. Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine kontaktfreudige Mitarbeiterin, die über Verhandlungsgeschick, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit verfügt, zu selbständiger Arbeit befähigt ist und sich dieser Aufgabe engagiert stellen möchte.

Bewerberinnen sollen über eine dem Fachgebiet entsprechende Fachhochschulausbildung oder eine Ausbildung, die einer Qualifikation des gehobenen Dienstes in der öffentlichen Verwaltung vergleichbar ist, sowie über Erfahrungen in der Frauenarbeit verfügen, wobei Erfahrungen in der Kommunalverwaltung von Vorteil wären.

Die Eingruppierung ist je nach persönlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe IV a BAT möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlose Tätigkeitsnachweise) unter Angabe des frühestmöglichen Einstellungstermins werden bis **15. November 1994** erbeten an den

**Magistrat der Stadt Alsfeld, Marktplatz 1, 36304 Alsfeld.**

## Stellengesuch

### Archivar,

mit zehnjähriger Berufserfahrung in fester Anstellung, sucht aus familiären Gründen (Heirat) neue Stelle in Hessen im Archiv- oder Kulturbereich. Vertraut mit den archivüblichen Aufgaben, außerdem mit Archivorganisation, Öffentlichkeitsarbeit und Benutzerberatung. Eigene Veröffentlichungen. Kenntnisse im Archivrecht, Archivausstattung und -technik. EDV: Textverarbeitungen WordPerfect und WordStar, Nixas-Archiv, Augias-Archiv, Macro-Programmierung mit WordPerfect, Betriebssystemprogramme. Kaufmännische Ausbildung.

Angebote werden erbeten unter Chiffre S 46 an Verlag Kultur und Wissen GmbH — Staatsanzeiger —, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 63 67-74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. **Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 14. November 1994 beträgt 112 Seiten.**